Die Exekution des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises gegen Graf Johann von Rietberg 1556—1566

Von Hans-Joachim Behr

I. Anfänge der Kreisverfassung und Ausbau der Landfriedensexekutive im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis

Die Kreisverfassung des Reiches war ein Ergebnis der Reformbestrebungen um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert. In ihr fand nach langen, bis 1383 zurückreichenden Versuchen die Partnerschaft von Kaiser und Reich eine bis zum Untergang des Reiches wenigstens äußerlich haltbare Form für die Durchführung polizeilicher und anderer Aufgaben, die das Reich wegen der ihm fehlenden Verwaltungsorganisation, der einzelne Territorialstaat aus Mangel an Macht nicht übernehmen konnte.

Obwohl das Reich den Kreisen später noch eine ganze Reihe von anderen Aufgaben übertrug, diente die Kreiseinteilung doch zuerst der Handhabung des Landfriedens. Als Landfriedensbezirke aber haben die Kreise ihre Wurzeln in den Landfriedenseinungen seit dem Interregnum. Diese haben, nachdem der Gedanke einer reichseinheitlichen Gestaltung des Landfriedens als Werk des Königs mit der Auflösung des Lehnsverbandes gescheitert war, mit regional und zeitlich beschränktem Erfolg über der »pax generalis« gewacht, bis sie 1495 als Reichsordnung instituiert wurde[1].

Die verfassungsändernden Vorschläge der Fürsten, mit denen König Maximilian auf dem berühmten Wormser Reichstag konfrontiert wurde, zielten auf eine Reichsordnung, in deren System Rechtsetzung, Gerichtsordnung und Exekutionsordnung eigene Bereiche bildeten. König und Fürsten einigten sich über vier Punkte. Deren wichtigste waren für die Friedenssicherung die Verkündung des ewigen Landfriedens und die Errichtung eines überwiegend ständischen Kammergerichts als oberstem Gericht im Reich. Fortan war das Reichsoberhaupt an der Herstellung und Verwirklichung des öffentlichen Friedens nurmehr durch den hoheitlichen Akt der Gesetzgebung beteiligt. Die Durchführung des Friedens war von seiner Verfügungsgewalt gelöst und den territorialen Gewalten – als Landfrieden unter Kontrolle des jährlichen Reichstags – überlassen. Wegen mangelhafter Bestellung der Institutionen,

---

[1] Gerhard *Pfeiffer*, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen Bd. II, 1, Münster (1955) S. 79 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

vor allem des Exekutionswesens vermochte die Reichsordnung von 1495 aber den Landfrieden noch nicht zu sichern[2].

Erst die Organisation der Reichskreise erlaubte eine wirksamere Regelung der Landfriedensexekution.

Seit König Wenzels Entwurf von 1383 war mehrfach der Versuch gemacht worden, durch Reichsgesetz eine Kreiseinteilung zur Handhabung des Landfriedens zu schaffen. Die Pläne waren jedoch ausnahmslos schon im Ansatz gescheitert.

Als dann 1500 auf dem Augsburger Reichstag zum erstenmal eine Einteilung des Reiches in sechs Kreise beschlossen wurde, erfaßte sie nicht das ganze Reich und hatte keine institutionelle Bedeutung. Die Kreise stellten zunächst nur geographische Bezirke für die Wahl der Räte des Reichsregiments dar. 1507 erhielten sie als weitere Aufgabe die Präsentation von Beisitzern für das Reichskammergericht. Ohne Gesamtnamen wurden die Kreise oder Provinzen in der Regimentsordnung vom 2. Juli 1500 nach ihren Bestandteilen aufgezählt. Doch stimmten ihre Gebiete in der Hauptsache mit denen der späteren Reichskreise überein. Welche Gründe im einzelnen für die Einteilung bestimmend waren, ist nicht ersichtlich. Vermutlich haben aber neben den politischen Realitäten auch Tradition, Landfriedensbündnisse und die alte Stammeseinteilung dabei eine Rolle gespielt[3]. Der an fünfter Stelle genannte Kreis umfaßte: »die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzöge von Jülich, Berg, Kleve, Geldern, der Grafen von Nassau, Vianden, Vierenberg, Nieder-Eisenberg und der Niederlande bis hinab an die Maas, sonst alle anderen Prälaten, Grafen, Herren, Frei- und Reichsstädte der Ort gesessen oder gelegen.[4]« Damit wurde zum erstenmal eine grundlegende Umschreibung des späteren Niederrheinisch-Westfälischen Kreises gegeben.

Als Kaiser Maximilian nach dem Tode seines ständischen Gegenspielers Berthold von Henneberg noch einmal die Initiative ergriff und nun die Reichsordnung zu einem Instrumentarium der königlichen Zentralgewalt machen wollte, schlug er u. a. vor, das Reich für die Landfriedenswahrung in vier Kreise einzuteilen. Seine Ziele waren viel zu offensichtlich, als daß mit den Fürsten darüber eine Abmachung getroffen werden konnte. Sie

[2] Heinz *Angermeier*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München (1966) S. 531 ff. – Heinz *Helbig*, Königtum und Ständeversammlung in Deutschland am Ende des Mittelalters, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung Bd. 2, hrsg. von Heinz *Rausch*, Darmstadt (1974) S. 108 ff.

[3] Einen kurzen neueren Überblick über die Entwicklung der Reichskreisverfassung bringt Heinz-Günther *Borck*, Der Schwäbische Reichskreis im Zeitalter der französischen Revolutionskriege 1792–1806 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 61) Stuttgart (1970) S. 2 ff. – Für den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis s. Paul *Casser*, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1500–1806, in: Der Raum Westfalen Bd. II, 2, Berlin (1934) S. 35 ff.

[4] Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, hrsg. von Ernst August *Koch*, 4 Teile, Frankfurt/Main (1747) (zit.: Reichsabschiede). Ebda. Teil 2 S. 58.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nahmen aber den Gedanken der Landfriedensexekutive in Reichskreisen auf, lösten diese allerdings von allen anderen Reichsaufgaben, die Maximilian ihnen zugedacht hatte. Der Reichstag des Jahres 1512 in Köln und Trier unternahm entsprechende Schritte, eine unabhängige Exekutivorganisation in Kreisen zu verwirklichen. Unter Einschluß der bisher ausgesparten Kurfürsten und der habsburgischen Hauslande wurden zehn Reichskreise eingerichtet, denen die Exekution der Urteile des Reichskammergerichts und die Landfriedenswahrung übertragen wurde, sofern die Territorialgewalten dazu nicht imstande waren. Die Kreise erhielten einen Hauptmann und Zugeordnete als Organe, die aber weder eigenständig vorgehen konnten, noch Weisungs- und Zwangsgewalt über die Stände ihres Kreises besaßen. Diese allein bemaßen Umfang und Art ihrer Hilfeleistung bei Landfriedensbruch.

Die ganze Regelung war so mangelhaft, daß der Eindruck entstehen kann, sie sei »zunächst nur deshalb zustande gekommen, weil auf diese Weise jegliche Obrigkeit bei der Landfriedensexekution am besten beseitigt werden konnte«[5].

Erst nach dem Reichstag zu Worms 1521 entwickelte sich ganz allmählich eigenes Leben in den Reichskreisen. Karl V. hat damals nicht nur den Reichslandfrieden und das Kammergericht von 1495 erneuert, sondern auch dem von ihm eingesetzten Reichsregiment den Auftrag erteilt, eine Exekutionsordnung zu bestellen. Diese unter dem 10. Februar 1522 erlassene Exekutionsordnung enthielt eine neue zweckmäßigere Einteilung der Kreise, regelte deren Verfassung mit Hauptmann und vier Räten als Organen und das Exekutionsverfahren. Die Stellung des vom Kreis gewählten Hauptmanns und seiner Räte war den Ständen des Kreises gegenüber gestärkt worden. Die Hauptleute waren jetzt nicht mehr nur Ausführungsorgane der Kreisbeschlüsse, sondern von den Kreisen bestellte selbständige Amtsträger zur Durchführung des Landfriedens. Sie berieten die zu treffenden Maßnahmen mit ihren Beigeordneten und hatten Weisungsbefugnis über die Kreisstände in allen Fragen der Exekution und Hilfeleistung. Sie hatten die Urteile des Kammergerichts in den Kreisen zu vollziehen und waren für alle Fragen der Landfriedensexekution zuständig. Erwies sich die Verfolgung von Friedensbrechern auf frischer Tat durch die zuständigen Territorialgewalten als unwirksam, durften sie sofort eingreifen. In schweren Fällen konnten sie sich selbständig an das Reichsregiment wenden, dem sie in allen Fragen unterstellt waren, welche Zuständigkeit und Gewalt eines Kreises überschritten.

In der noch 1521 erlassenen »Ordnung der zehn Kreise« erhielten die bisher nur numerierten Kreise jetzt ihre Kollektivnamen. Der fünfte Kreis erscheint als Niederländisch-Westfälischer Kreis, der später nach der Abtrennung der Niederlande zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreis wurde. Die Ordnung erfüllte mit der genauen Aufzählung aller zu jedem Kreis gehören-

[5] *Angermeier*, S. 561.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den Stände außerdem eine wichtige Voraussetzung für die Heranziehung der Kreise zu Reichsaufgaben[6].

Am 17. Februar 1522 forderte das Regiment meist zwei Fürsten in jedem Kreis auf, den Landfrieden zu verkünden und einen Kreistag zur Wahl der Hauptleute einzuberufen. Es war der Anfang der später so wichtigen Kreisausschreibeämter. Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis erging dieser Befehl an Bischof Erich von Münster und Herzog Johann von Jülich-Kleve. Infolge des Todes Bischof Erichs am 20. Oktober 1522 kam jedoch keine Versammlung der Kreisstände, viel weniger die Wahl eines Kreishauptmanns, zustande[7]. In den übrigen Kreisen war es nicht anders. Nur im Kurrheinischen Kreis ist damals wirklich ein Hauptmann aufgestellt worden.

Das Reichsregiment hat seine eigene Exekutionsordnung nicht durchzusetzen vermocht. Als es an Finanzierungsschwierigkeiten scheiterte, verfiel auch seine Landfriedensorganisation. 1526 mußte der Reichstag den Vollzug der Kammergerichtsurteile wieder den Territorialgewalten übertragen.

Die Kreise lebten gleichwohl fort. 1530, 1532 und 1542 wurden sie zur Aufbringung der Türkenhilfe und des Reichsheeres herangezogen. In diesem Zusammenhang kam es auf königlichen Befehl in den meisten Kreisen erstmals zu Kreistagen und zur Wahl von Kreishauptleuten[8]. 1551 übertrug der Augsburger Reichstag den Kreisen außerdem die Aufsicht über das Münzwesen und regte die Übernahme polizeilicher Aufgaben durch die Kreisversammlungen an[9].

---

[6] Reichsabschiede Teil 2 S. 214 f. Als Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises werden genannt: die Bischöfe von Paderborn, Utrecht, Cambrai, Verden, Lüttich, Münster, Osnabrück, Minden, die Äbte von Werden, Kornelimünster, Corvey, Stablo-Malmedy, Echternach, die Äbtissinnen von Herford und Essen, Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Herzog Johann von Kleve und Mark, Markgraf Bernhard von Baden zu Luxemburg, die Grafen in Ostfriesland, Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg, die Grafen von Sayn, Graf Philipp von Virneburg, die Grafen Diederich, Johann und Jakob von Manderscheid, die Grafen von Wied, Wilhelm Graf zu Moers und Herr zu Rodemachern, Herr Jobst von Bronckhorst, Graf Ewerwin von Bentheim, Graf Arnold von Steinfurt, die Inhaber weiland der von Pilnent, alii Birander Güter (= Pyrmont), die Grafen von Tecklenburg, die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, Graf Otto von Rietberg, Graf Jost von Hoya, Graf Friedrich von Diepholz, Schaumburg und Gemen die Herren von Spiegelberg, der Herr von Winne(n)burg, die Herren Eberhard und Ruprecht von der Mark zu Aremberg, die Inhaber der Herrschaft Sombref, Graf Kuno von Virneburg, Simon Herr zur Lippe, sowie die Städte Köln, Niederwesel (= Wesel), Cambrai, Soest, Herford, Warburg, Verden, Aachen, Düren, Dortmund, Duisburg, Brakel und Lemgo.

[7] Benno *Rode*, Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522–1609 (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF Bd. 34) Münster (1916) S. 19.

[8] Johannes *Müller*, Die Entstehung der Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung Bd. 40, Wien (1925) S. 234 ff. – Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis wählte auf seinem ersten Kreistag am 15. Juli 1532 in Köln den Grafen von Manderscheid zum Hauptmann; Rode S. 24; Staatsarchiv Münster (zit.: StA MS) Fürstentum Münster LA 468 Nr. 1–6.

[9] Peter *Lennartz*, Die Probationstage und Probationsregister des niederländisch-westfälischen Kreises, Münster (1912) S. 4 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Handhabung des Landfriedens indes bestand weiterhin nur auf dem Papier. Die Bestimmungen von 1522 waren nicht durchgeführt, aber auch nicht förmlich aufgehoben worden. Bischof Franz von Waldeck konnte sich deshalb mit Recht auf Organisation und Aufgaben des Kreises berufen, als er sich im Februar 1534 an Herzog Johann von Jülich-Kleve um Hilfe gegen die täuferisch gewordene Stadt Münster wandte[10]. Auf Drängen verschiedener Stände schrieb Herzog Johann zum 25. Oktober 1534 eine Zusammenkunft nach Köln aus. Ohne Ermächtigung durch Reich oder Kreis lud er dazu auch den Oberrheinischen und den Obersächsischen Kreis ein. Dieser Kreistag stellte wohl für die »eilende Hilfe« einen Monatsanschlag der letzten Türkensteuer bereit, vertrat aber den Standpunkt, daß die münsterischen Wirren das ganze Reich angingen[10a]. Nicht die als nächstes einberufene Versammlung des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises mit den drei Nachbarkreisen am 14. Dezember in Koblenz[10b] verschaffte dem Bischof von Münster die erforderlichen Mittel zur Niederwerfung der Aufrührer und zur Rückgewinnung der Stadt, sondern eine andere in Worms im April 1535, die in der Verfassungsgeschichte des Reiches keine Entsprechung hatte. Sie war weder ein Reichstag, noch ein Kreistag. Zeitgenössische Quellen sprechen von einem »Reichskreistag« im Sinne einer Versammlung der Kreisstände des ganzen Reiches[11]. Trotz dieser ungewöhnlichen Form hat die Versammlung ihren Zweck erfüllt. Eine Kreisexekution nach der Ordnung von 1522 aber war es nicht, durch welche die münsterischen Wiedertäufer niedergeworfen wurden.

Erst nach der Niederlage Karls V. und nach den Wirren der Jahre 1553/54, die noch einmal die Notwendigkeit einer festen Ordnung vor Augen führten, kam eine endgültige Regelung der Landfriedensexekution durch die Reichskreise zustande, die i. w. bis zum Ende des Reiches Bestand hatte.

Den unmittelbaren Anlaß gaben die im Jahre 1553 von dem Markgrafen Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach namentlich gegen die Bistümer Bamberg und Würzburg verübten Feindseligkeiten. Da der Fränkische Kreis seiner allein nicht Herr werden konnte, wurden der Kurrheinische, der Oberrheinische und der Schwäbische Kreis im Dezember 1553 aufgeboten, bei der Vollziehung der Achterklärung des Kammergerichts gegen den Friedensbrecher zu helfen. Der Schwäbische Kreis war in seiner Organisation am weitesten fortgeschritten. In der Tradition des 1534 aufgelösten Schwäbischen Bundes fortfahrend, hatte er seit 1531 fast regelmäßig Kreistage abgehalten und dort 1551 auch Maßnahmen gegen herrenloses Gesindel, gar-

[10] *Rode*, S. 26 ff; Hermann *Rothert*, Westfälische Geschichte Bd. 2, Gütersloh (1950) S. 46; Karl-Heinz *Kirchhoff*, Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35, in: WZ 112 (1962) S. 90 ff.

[10a] *Kirchhoff*, S. 115 ff., 121.

[10b] Ebda. S. 129–131.

[11] Der Bischof von Münster hatte die 10 Kreise eingeladen (*Kirchhoff*, S. 135), und der Kaiser hatte den Reichsständen die Beschickung des Tages nahegelegt. Die Beratungen aber erfolgten in den auf Reichstagen üblichen Formen. Nach der Eroberung Münsters befaßten sich noch zwei weitere Kreistage in Worms (18. Juli und 1. Nov. 1535) mit den Folgen des Krieges. – *Kirchhoff*, S. 157, 160, 162.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

tende Knechte und Landfahrer beraten. Er hatte aber auch mit Bayern, Franken und Obersachsen für die Türkenhilfe erhebliche Leistungen über dem Anschlag erbracht, während die übrigen sechs Kreise darin weit im Rückstand geblieben waren. Der Schwäbische Kreis hatte sich deshalb schon 1544 mit den anderen drei Kreisen zu einer Beschwerde an Kaiser und Reich verbunden und Vorschläge zur Erörterung gestellt, durch die eine gleichmäßige Verteilung der Lasten und eine Verbesserung der militärischen Organisation erreicht werden sollte[12]. In den darauffolgenden Jahren war die Aufmerksamkeit der Reichsstände dann allerdings durch den Schmalkaldischen Krieg und das Interim von Verfassungsfragen abgelenkt gewesen. Als das Aufgebot gegen den Markgrafen erging, war das für die schwäbischen Stände jedoch eine willkommene Gelegenheit, den Einzelfall zu einer allgemeinen Verbesserung der Handhabung des Landfriedens zu benutzen. Auf ihre Veranlassung trat im November 1554 in Frankfurt am Main ein allgemeiner General-Kreis-Konvent zusammen, dem allein der Obersächsische Kreis fernblieb. Acht Kreise übernahmen hier in einer »Ordnung und Erklärung der Exekution des Landfriedens« beinahe wörtlich die Verbesserungsvorschläge des Schwäbischen Kreises[13]. Der Kurrheinische Kreis hielt sich nur deshalb zurück, weil er dem Reichstag nicht vorgreifen wollte.

Die Frankfurter Vorschläge wurden im Mai 1555 auf dem Reichstag zu Augsburg in den Reichsräten zur Diskussion gestellt. Die Beratungen kamen jedoch zunächst kaum voran, da nicht die Exekution des Landfriedens im Mittelpunkt des Interesses stand, sondern der Religionsfrieden, bis Nachrichten von neuen Kriegsunruhen im Reich die Dringlichkeit der Reform vor Augen führten und die Städte ein Junktim zwischen den beiden Fragen herstellten. Obwohl die Frankfurter »Ordnung und Erklärung der Exekution« in der königlichen Proposition ausdrücklich als eine geeignete Basis weiterer Beratungen über die Exekutionsordnung bezeichnet worden war, gingen Kurfürsten- und Fürstenkollegium zunächst von dem Landfrieden Karls V. von 1548 aus. Sie wollten lediglich dieses Gesetzeswerk ergänzen und in eine neue Ordnung bringen. Das reichsstädtische Kollegium hielt aber an den Gedanken von Frankfurt fest und erreichte schließlich eine Annäherung der anderen Seite. Nach einigen Veränderungen in der Disposition mehrerer Paragraphen haben die wesentlichen Teile der Frankfurter »Ordnung und Erklärung der Exekution des Landfriedens« in die vom Reichstag beschlossene und in den Reichstagsabschied vom 29. September aufgenommene neue Exekutionsordnung Eingang gefunden.

Mit seinen beiden Hauptteilen, dem Religionsfrieden und der Exekutionsordnung, hat der Augsburger Abschied für das Reich zwei Grundgesetze aufgestellt, die als Ordnung dauerten. Sie bauten auf dem ewigen Landfrieden von 1495/1548 auf, der auf die religiösen Streitigkeiten ausgedehnt

[12] *Müller,* Reichsexekutionsordnung S. 247 f.
[13] *Müller,* S. 250; Ernst *Langwerth von Simmern,* Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis, Heidelberg (1896) S. 85 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und durch die Exekutionsordnung ergänzt wurde. Die ersten 30 Paragraphen des Reichsabschieds enthalten die Bestimmungen über den Religionsfrieden, die nächsten 73 Paragraphen die Exekutionsordnung. Es folgen Ordnungen wegen des Kammergerichts, Moderation der Anschläge, Polizeiordnung u. a.

Die Exekutionsordnung bestätigte noch einmal die Zuständigkeit der 1512/1522 geschaffenen zehn Reichskreise für die Wahrung des Landfriedens und die Vollstreckung der Kammergerichtsurteile[14]. Nach einer Einleitung enthält die Exekutionsordnung in ihrem ersten Teil Bestimmungen über die Vergatterung und Zusammenrottung herrenlosen Kriegsvolks, über mutwillig ausgetretene Untertanen und Landzwinger sowie über Maßnahmen gegen die dadurch entstehenden Plackereien, die scharf unterschieden werden von der eigentlichen Kriegsempörung als der anderen Art des Landfriedensbruchs (§§34–55). Es folgen Anordnungen über Wahl, Bestallung und Entlassung des Obersten und der anderen Kreisorgane, deren Amt und Gewalt und über das Aufgebot mehrerer Kreise im Fall größerer Empörungen (§§ 56–79). 13 Paragraphen (§§ 88–100) regeln die Modalitäten der Aufbringung der Kreishilfen sowie das Vorgehen gegen solche Stände, die sich darin ungehorsam oder säumig erzeigen. Gegen sie ist als letztes Mittel eine Klage beim Kammergericht vorgesehen. Zum Schluß wird der Zweck der durch den Landfrieden zu gewährenden Kreishilfen eingeschärft und jede Befreiung von seinen Ordnungen für unzulässig erklärt.

Die Organisation des Kreises orientierte sich im wesentlichen an den Grundzügen der Ordnung von 1512/1522. Sie war defensiv, nicht offensiv ausgerichtet. Die Kreisstände sollten aus ihrer Mitte einen Obersten – wofür möglichst der kreisausschreibende oder ein anderer vornehmer Stand genommen werden sollte – und einige Zugeordnete wählen. Sie waren weitgehend selbständig und hatten Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Kreisständen. Fünf Kreise durften sich ohne weiteres defensiv zusammenschließen. Reichten ihre Kräfte zur Wiederherstellung des Landfriedens nicht aus, so konnten sie den Erzbischof von Mainz bitten, einen Deputationstag aus sämtlichen Kurfürsten, sechs Fürsten und einigen anderen Ständen nach Frankfurt einzuberufen, der dann weitere Maßnahmen beschließen konnte. Das Reichsoberhaupt war nur berechtigt, hierzu Kommissare zu entsenden. Um auch für größere Aktionen gewappnet zu sein, sollten die Kreise sich mit Artillerie versehen, sich tüchtige Offiziere sichern und die einzelnen Kreisstände stets eine gewisse Anzahl Bewaffneter zu Pferd und zu Fuß in Bereitschaft halten. Außerdem wurde die Erhebung einer Kreissteuer gemäß den Anschlägen der Reichsmatrikel vorgesehen.

Nachdem sich die Friedensordnung des Reiches bereits seit 1495/1512 formell vom König gelöst und verselbständigt hatte, war nun auch die Voraussetzung für eine von der königlichen Gewalt unabhängige Exekutivorganisation des Landfriedens geschaffen. Die Effektivität des Exekutivapparats mußte jedoch beschränkt bleiben. Der Hauptmangel der Exekutionsordnung

[14] Reichsabschiede Teil 3 S. 20 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lag darin, daß die Obristen nicht unmittelbar über Truppen verfügten und die Kreishilfe sich lediglich auf die in jedem Fall besonders einzuberufenden Kontingente der Stände gründete.

Mit ihrem betont antizentralistischen Aufbau hat die Ordnung des Jahres 1555 die lange umstrittene Reichsreform im ständischen Sinne abgeschlossen. Man hat sie deshalb auch mit Recht als endgültigen Sieg der reichsständischen Libertät über die monarchischen Tendenzen der Politik Karls V. bezeichnet[15].

In ihren Schlußartikeln hatte die Exekutionsordnung den Kreisen eine Frist von zwei Monaten nach dem Reichsabschied vom 25. September gesetzt, »sich in allem und jedem, was ihnen obgesetzte Ordnung und Satzungen auflegen, in Bereitschaft« zu schicken[16].

Die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises kamen mit einiger Verspätung am 19. Dezember 1555 in Essen zu einem Kreistag zusammen[17]. Sie wählten Herzog Wilhelm »den Reichen« von Jülich, Kleve und Berg zum Kreisobersten, weil er »ohnedas der ausschreibende Fürst dieses Kreises und dieser Zeit kein anderer weltlicher Fürst mehr in demselbigen Kreis vorhanden«. Je drei geistliche und weltliche Stände wurden zu Zugeordneten gewählt, nämlich die beiden Bischöfe von Münster und Paderborn sowie der Abt zu Prüm und Stablo für die Prälaten, für die weltlichen Fürsten der Jülicher Marschall Werner v. Plettenberg, Graf Bernhard zur Lippe für die Grafen und für die Städte ein Vertreter der Stadt Köln. Die Wahl wurde den Gewählten schriftlich angezeigt mit der Aufforderung, sich binnen Monatsfrist dem Herzog von Jülich zu erklären, ob sie das Zugeordnetenamt annehmen wollten und welche Personen sie in diesem Fall mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragt hätten. Bei einer Zusage sollten die beiden Bischöfe und der Herzog sich gegenseitig durch Übersendung schriftlicher Verpflichtungen auf den Kreis in Eid nehmen. Um die Gewählten zur Annahme der ihnen zugedachten Ämter zu veranlassen, wurden der Bischof von Minden, der Abt zu Werden, der Graf von Diepholz und die Stadt Dortmund zu Kommissaren gewählt, die ihnen im Namen des Kreises die Versicherung geben sollten, daß sie für die Ausübung ihres Amtes in jeder möglichen Weise schadlos gehalten werden sollten.

Nach dem Reichsabschied waren die Stände eines jeden Kreises verpflichtet, sich mit einer gewissen Anzahl von Geschützen zum allgemeinen Gebrauch zu versehen oder sich darüber zu verständigen, bei welchen Ständen des Kreises sie bei Bedarf solche schweren Waffen finden konnten. Daher wurde in Essen beschlossen, daß bis zur Anschaffung einer kreiseigenen Artillerie

[15] Franz *Petri*, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Rheinische Geschichte, hrsg. von Franz *Petri* und Georg *Droege*, Bd. 2, Düsseldorf (1976) S. 59.
[16] Reichsabschiede Teil 3 S. 32.
[17] StA Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 19 ff.; *Rode*, S. 60 ff.; Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610, hrsg. von Georg *v. Below*, 2 Bde., Düsseldorf (1895/1907) (zit.: Landtagsakten). Ebda. Bd. 1 S. 735 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die geistlichen Fürsten, die Grafen und Prälaten zwei Mauerbrecher und acht Falkonette, die Städte und die Äbte von Stablo, Kornelimünster, Werden und Essen einen Mauerbrecher und zwei Falkonette und der Herzog von Jülich-Kleve ebenfalls einen Mauerbrecher und zwei Falkonette mit Munition, Gespannen und aller Ausrüstung bereithalten sollten. Dieses Geschütz sollte dem Kreis gegen Erstattung der Kosten und auf eigene Gefahr jederzeit zur Verfügung stehen.

Oberst und Zugeordnete erhielten von der Versammlung den Auftrag, sich nach geeigneten Offizieren umzusehen und sie für den Kreis zu verpflichten. Da die Kosten für die Landfriedenssicherung von jedem Kreis selber zu tragen waren, hatten die Stände einen neuen Anschlag gemacht und bewilligt, daß jeder Stand seinen Anteil vermöge des reformierten Anschlags auf zwei Monate, 12 fl für ein Pferd und 4 fl für einen Fußknecht monatlich, leisten und innerhalb von vier Wochen nach Datum des Kreisabschieds beim Rat zu Köln erlegen sollte. Gegen säumige Zahler sollte am Kaiserlichen Kammergericht dem Reichsabschied bzw. der Exekutionsordnung gemäß Klage erhoben werden. Mit der Verwaltung der Kreiskasse sollten Oberst und Zugeordnete einen Pfennigmeister beauftragen.

Am 19. Mai 1556 kamen die Organe des Kreises – Oberst und Zugeordnete – abermals in Essen zum ersten sogenannten Zugeordnetentag zusammen, um sich weiter über die militärische Organisation zu besprechen[18]. Sie kamen überein, daß Jülich sich um einen Rittmeister und zwei Hauptleute, Münster und Paderborn sich ebenfalls jeweils um einen Hauptmann für den Kreis bemühen sollte. Als Anwärter für die Stelle des Rittmeisters wurde der Drost von Hamm Viktor Knipping, für die Stellen der Hauptleute die Brüder Diederich und Philipp v. Lipperheide, der Drost von Vechta Johann v. Dincklage, Johann Scharpenberg und Reimbart v. Valkenberg genannt. Für die Posten des Pfennigmeisters und des Artilleriemeisters konnte man keine möglichen Interessenten benennen, und die Zugeordneten ersuchten die Gesandten des Herzogs darum, ebenfalls auf geschickte Personen, »die in solchen Ämtern nützlich und dienlich, gnädiglich bedacht zu sein« und mit ihnen zu verhandeln. Die notwendige Inspektion der Artillerie sollte zunächst aufgeschoben und zu gegebener Zeit durch den Artilleriemeister des Kreises vorgenommen werden. Jeder Kreisstand, welcher Geschütze nach der vorigen Bewilligung vorstreckte, sollte auch die dazu nötigen erfahrenen Büchsenmeister stellen. »Und dieweil zu besorgen, daß etliche Stände um der weniger Kosten willen untaugliche Leute schicken möchten«, so sollten Oberst und Zugeordnete »in der Aufforderung die Stände mit ermahnen, gute Leute zu schicken, denn wo nicht, hätten sie zu bedenken, daß man die Untauglichen und Unnützen würde ausmustern und auf ihre Kosten andere Bequeme in deren Statt annehmen«. Die geistlichen Stände sollten schließlich dem Kreisobersten die Personen benennen, die an ihrer Stelle mit ihrem Auf-

[18] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 35 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gebot ins Feld ziehen würden, wie er umgekehrt auch ihnen seine Befehlshaber mitteilen wollte[19].

Mit dem Abschied des nächsten Zugeordnetentages in Dortmund am 2. September 1556 wurde die Organisation der Landfriedensexekutive zu einem gewissen Abschluß gebracht[20].

Der Kreisoberst und der Bischof von Münster als Zugeordneter und mächtigster geistlicher Fürst im Kreis richteten eine Aufforderung an die Stände, »gute, geschickte Leute« zu Pferd und zu Fuß in der Anzahl nach dem einfachen Römeranschlag in Bereitschaft zu halten. Gleichzeitig riefen sie ihnen den Artikel der Exekutionsordnung in Erinnerung, der jeden Dienst gegen Kaiser und Reich unter Strafe stellte[21]. Auf dem Papier verfügte der Niederrheinisch-Westfälische Kreis nach dem Dortmunder Beschluß über ein stehendes Heer von etwa 500 Reitern und 2 000 Mann zu Fuß[22]. Aber die Aufbringung dieses Heeres war schwerfällig. Im Bedarfsfall mußten die zahlreichen Kontingente erst zu einer militärischen Einheit verbunden werden, was angesichts der räumlichen Ausdehnung von der Schelde bis zum Ith und von der Nordsee bis zum Westerwald erhebliche Schwierigkeiten erwarten ließ.

Da an »guter Kundschaft hoch und viel gelegen«, wurde die Einrichtung eines Nachrichtendienstes beschlossen. Zu diesem Zweck erhielten die Fürsten von Jülich, Münster, Lippe und Ostfriesland je eine Anweisung auf 50 Taler aus dem Kreisvorrat.

Gemäß dem Essener Abschied, benannte der Bischof von Münster in Dortmund den Drost zu Dülmen Cort Ketteler als seinen militärischen Vertreter. Die übrigen geistlichen Stände allerdings hatten den Oberst noch vertröstet, aber versprochen, ihre Offiziere demnächst gleichfalls namhaft zu machen. Die Jülicher Räte teilten der Versammlung mit, daß Viktor Knipping[23] und die beiden Brüder v. Lipperheide mit einem Wartegeld von 200 Taler als Rittmeister und Hauptleute, Johann v. Melschede mit einem Wartegeld von 100 Goldgulden als Artilleriemeister dem Kreis zur Verfügung ständen. Diederich Müntz war für 50 Goldgulden zum Pfennigmeister bestellt worden. Auch die Münsterschen hatten mit Johann Scharpenberg verhandelt und ihn ebenfalls für ein Wartegeld von 200 Taler als Hauptmann des Kreises angenommen.[24].

---

[19] Ebda. Bl. 37 v f.
[20] Ebda. Bl. 42 ff.
[21] § 43 der Exekutionsordnung, Reichsabschiede Teil 3 S. 22.
[22] Nach dem 1551 reformierten Anschlag der Wormser Matrikel von 1521, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (zit.: HStA D) Niederrheinisch-Westfälischer Kreis IX Nr. 7 Bl. 97 ff.; s. a. Reichsabschiede Teil 2 S. 216 ff.
[23] Knipping hatte seine Bestallung zum Rittmeister bereits am 23. Juni 1556 erhalten, HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 113 f. – Von 1569 bis 1573 war Viktor Knipping Oberst des Kreises, *Rode*, S. 84 ff.
[24] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 42 ff.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 36 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nicht in allen Kreisen wurde die Organisation so schnell zum Abschluß gebracht. 1557 und nochmals 1559 sind seitens des Reichstags ernste Mahnungen an die Kreise ergangen, endlich den Beschlüssen von 1555 nachzukommen[25].

An den Kreistagsverhandlungen in Essen hatte nur ein Teil der Stände teilgenommen, die geladen worden waren. Häufiger als in anderen Kreisen herrschte im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis Unklarheit über die Kreissässigkeit einzelner Stände

Zwischen 1521 und 1541 waren nicht weniger als 19 Stände des Kreises »ausgezogen«, d. h. an andere Stände übergegangen[26]. Der Kreis nannte sich zwar immer noch niederländisch-westfälisch, hatte seine niederländischen Teile aber in der Mitte des 16. Jahrhunderts längst verloren. Nachdem die Einverleibung in die habsburgischen Niederlande faktisch teilweise schon 1522/24 vollzogen worden war, hatten in den Verträgen von Schoonhoven und Gorcum 1527 und 1528 die Stände die Herrschaft Karls V. als Graf von Holland über Utrecht, als Herzog von Brabant über Overyssel, über Geldern und über Friesland auch rechtlich anerkannt[27]. Der burgundische Vertrag vom 26. Juli 1548 hatte mit der Erweiterung des Burgundischen Reichskreises diese Entwicklung abgeschlossen[28].

Eine Moderationskommission, die von 1541 bis 1545 in Worms tagte, hatte die Frage der Beteiligung der seit 1521 in den Besitz anderer Reichsstände übergegangenen Stände an den Reichslasten nicht lösen können[29].

---

[25] *Langwerth von Simmern*, S. 100.

[26] Als »ausgezogene« Stände wurden 1541 bezeichnet: Bistum Utrecht, Bistum und Stadt Cambrai, Abtei Corvey, Grafschaft Rietberg, Grafschaft Virneburg, die Grafen Jakob, Diederich und Johann von Manderscheid, Grafschaft Moers, die Städte (Nieder-)Wesel, Düren, Soest, Duisburg, Lemgo, Herford, Warburg, Brakel, Verden. Doch stand der Kreis mit manchen von ihnen noch lange in Verbindung. Der Abt von Echternach bezeichnete sich 1565 als Untertan des Königs von Spanien als Herzog von Luxemburg. Aremberg wurde 1573 für den Kurrheinischen Kreis beansprucht, *Rode*, S. 48. – S. a. StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 25–34, Restanten des Pfennigmeisters vom 4. August 1569. – Ab 1575 schickte das Bistum Cambrai keine Probationsregister mehr zu den Münzprobationstagen des Kreises. Die niederländischen Städte Nimwegen, Deventer, Kampen und Zwolle nahmen noch im 17. Jahrhundert an den Münzprobationstagen teil. Nimwegen stellte zuletzt 1604 dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreis einen Münzmeister vor. Deventer, Kampen und Zwolle lösten sich erst während des Dreißigjährigen Krieges vom Münzwesen des Kreises, *Lennartz*, S. 27, S. 65 ff.

[27] Karl *Brandi*, Kaiser Karl V., Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, Bd. 1, München ([4]1942) S. 168 S. 240. – Geschiedkundige Atlas van Nederland, Texst bij Kaart VIII, S'Gravenhage (1917).

[28] *Petri*, S. 55; *Brandi*, S. 499. – Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises, 3 Bde. (1944–1945).

[29] *Rode*, S. 46 ff.; Johannes *Müller*, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. 23, Augsburg (1896) S. 115 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fortan wurde in den Reichskreisen nach »gewissen« und »ungewissen« Ständen unterschieden. In den Anschlägen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises findet sich nicht nur eine Stadt wie Verden, die stets landsässig gewesen war. Es werden auch der Bischof von Utrecht, der Markgraf von Baden zu Luxemburg, die Grafen und Herren in Friesland sowie einige »ausgezogene« Grafschaften noch in den 50er und 60er Jahren des 16. Jahrhunderts regelmäßig zu den Kreistagen geladen und zu den Kreishilfen veranschlagt. Diese Stände sind freilich niemals erschienen, noch haben sie je ihre Anschläge gezahlt[30].

Bistum und Stadt Cambrai haben 1563 förmlich um Befreiung von den rückständigen Kreisanschlägen nachgesucht. Sie wurde ihnen auf dem Kölner Kreistag gewährt. Die Versammlung äußerte jedoch die Erwartung, daß die Antragsteller sich »in der Hilfestellung künftig gehorsam und gutwillig erzeigen« würden »in des Kreises Gefährlichkeiten«. Ihrer Bitte um ein Schreiben an den Kaiser wegen Befreiung von den Reichsanschlägen auf Grund ihrer Privilegien wurde jedoch nicht entsprochen. Der Kreis erklärte sich lediglich bereit, die Angelegenheit auf dem Reichstag vorzutragen[31]. Obwohl es bereits 1541 zu den »ausgezogenen« Ständen gerechnet wurde, stand das Bistum Cambrai noch bis 1598 mit dem Kreis in Verbindung.

Noch während des ganzen 16. Jahrhunderts hat die Frage der Beteiligung der »ausgezogenen« und »ungewissen« Stände an den Anschlägen und Hilfen des Kreises die Kreistage fast unausgesetzt beschäftigt.

II. Irrungen des Grafen von Rietberg mit seinen Nachbarn

Früher als man erwartet haben mochte, wurde die Exekutionsordnung des Augsburger Reichstages im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis auf eine Bewährungsprobe gestellt.

Im Mai 1556 war es zwischen der Gräfin Anna von Ostfriesland, die seit dem Tode Ennos II. für ihre unmündigen Kinder die Regentschaft führte, und dem Grafen Johann II. von Rietberg zu Grenzstreitigkeiten gekommen. Johann, durch seine Mutter Herr des Harlinger Landes mit Esens, Stedesdorf und Wittmund, beanspruchte für sich rund 200 ha große Ländereien auf dem westlichen Ufer des Accumer-Tiefs und suchte diese Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen[32]. Anfang Mai ließ er an drei Tagen von angeblich 1.000 Mann nicht nur einen Graben als neue Grenzscheide ausheben, sondern auch über 100 Fuder Heu von dem beanspruchten Land durch seine Leute nach Esens führen[33].

---

[30] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 41 ff., Nr. 19 Bl. 59 ff., Bl. 242 f.
[31] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 171 v.
[32] Tilman Dothias *Wiarda,* Ostfriesische Geschichte, Bd. 3, Aurich (1793) S. 60 f; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 2 ff.; Wolfgang *Leesch,* Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, in: WZ 113 (1963) S. 294 f., S. 326 f.
[33] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 8 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Gräfin Anna wandte sich wegen dieser Besitzstörungen klagend an Herzog Wilhelm von Jülich als obersten Kreisherrn und an den Bischof von Münster. Diese forderten den Rietberger Grafen auf, sich aller kriegerischen Handlungen zu enthalten und die Irrungen durch einen gütlichen Vergleich zu beenden. Ihre Aufforderung blieb jedoch erfolglos. Deshalb erwirkte die Gräfin beim Kammergericht unter dem 19. Juni 1556 ein kaiserliches Poenalmandat gegen Johann von Rietberg, das dieser aber ebensowenig beachtete wie die Aufforderung der Kreisorgane. Unter Berufung auf die Landfriedensgesetze des Augsburger Abschieds richtete die Gräfin abermals ein Hilfeersuchen an den Kreis[34].

Der Streit kam auf die Tagesordnung des Zugeordnetentages von Dortmund im September und wurde dort verhandelt. An beide Parteien ergingen Schreiben des Kreises, in denen sie aufgefordert wurden, den Frieden zu wahren, ihre Söldner zu entlassen und gütliche Verhandlungen abzuwarten, zu denen sich die Kreisstände erboten. Außerdem informierte der Kreis den König von Spanien. Ihn berührten die ostfriesischen Irrungen, weil er als Herzog von Geldern Lehnsherr des Grafen Johann für die Herrschaften Esens und Wittmund war[35].

Für den 1. Oktober wurde ein Tag in Lingen festgesetzt, auf welchem der Streit durch Abgesandte des Königs, des Kreises und der beiden streitenden Parteien verhandelt werden sollte. Da der Graf zu Rietberg aber nicht erschien, auch keine Bevollmächtigten schickte, luden die vergebens nach Lingen gereisten Gesandten beide Parteien erneut auf den 6. Oktober zu Verhandlungen nach Aschendorf. Diesmal entschuldigte Johann von Rietberg sein Fortbleiben u. a. damit, daß die Ladungsfrist zu kurz gewesen sei[36]. Dem Vernehmen nach sammelte er statt dessen im Stift Utrecht und in Geldern Söldner. Gleichzeitig zog Graf Christian von Oldenburg, der Bruder der Gräfin Anna von Ostfriesland, zum Schutz seiner Schwester Kriegsvolk zusammen[37]. Es drohte ein größerer Konflikt mit allen Folgen.

Nach längeren Beratungen unterbreitete die gemischte Schiedskommission des Kreises und des Königs einen Vermittlungsvorschlag. Beide Seite sollten alsbald die tätlichen Handlungen einstellen und den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Sie sollten ihre Kriegsvölker bis zum 18. Oktober abdanken, die Gefangenen gegen die übliche Urfehde freigeben, angerichteten Schaden innerhalb von 14 Tagen ersetzen, sich mit den Geschädigten vergleichen oder, wo dieses nicht möglich, den Spruch der Abgesandten abwarten. Unbeschadet

[34] Ebda. IX Nr. 16 Bl. 54, Bl. 66.
[35] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 42.
[36] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 103 ff., Bl. 125 ff., Nr. 16 Bl. 68 ff. – Die Mitglieder der Schiedskommission waren der königliche Rat und Kanzler zu Overyssel Dr. Johann Mepsche, der Drost zu Coevorden und Drenthe Reinhold Burmannia, der münsterische Domherr Gotthard v. Raesfeld, Wilhelm v. Bersau und Konstantin v. Lieskirchen, Rentmeister und Abgesandter der Stadt Köln.
[37] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 53, Bl. 90 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihrer Rechte, sollten sie bis zur gütlichen Verhandlung auf die Nutznießung der umstrittetenen Ländereien verzichten. Sowohl Gräfin Anna wie besonders Graf Johann hatten Einwendungen. Dieser wurde jedoch von den Vertretern seines Lehnsherrn massiv unter Druck gesetzt[38]. Am 15. Oktober stimmten beide Seiten einem Abschied mit den genannten Punkten zu, schlossen einen Waffenstillstand und erklärten sich mit einem Verhandlungstermin am 29. März 1557 auf der streitigen Malstatt einverstanden. Graf Johann aber machte keinerlei Anstalten, das Abkommen einzuhalten. Als seine Befehlshaber schriftlich ermahnt wurden, die Gefangenen – dem Abkommen gemäß – freizugeben, antworteten sie der Gräfin, daß sie von keinem Vertrag wüßten. Die Gefangenen mußten sich vielmehr gegen Ranzion aus der Haft freikaufen, und auch das geraubte Vieh wurde von den Leuten des Rietbergers nur gegen Zahlung zurückgegeben. Schließlich wurden auch noch alle Renten, welche die Gräfin und ihre Untertanen aus der Herrschaft Esens bezogen, zurückgehalten[39].

Graf Johann setzte der Gräfin von Ostfriesland und ihren Landsassen weiterhin zu wie vorher, bis aus anderen Ursachen eine Exekution des Kreises gegen ihn ins Werk gesetzt wurde.

Seit längerer Zeit schon bestanden Spannungen zwischen den Rietberger und den Lipper Grafen. Die Grafen Otto IV. und Johann II. von Rietberg hatten, obwohl evangelisch, 1545 Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel bei dem gescheiterten Versuch unterstützt, sein vom Schmalkaldischen Bund besetztes Land zurückzugewinnen. Sie waren mit in die Niederlage des Braunschweigers hineingerissen worden. Der Landgraf von Hessen und der Graf zur Lippe als sein Vasall besetzten die Graftschaft Rietberg, und »Lippische« Räte vermittelten die Übergabe der Burg durch Graf Otto IV., dem ein hessisches Lehngericht in Kassel wegen Felonie anschließend die Lehnfähigkeit aberkannte. Obwohl nach dem Sieg Kaiser Karls V. über die Schmalkaldener die beiden Stiefbrüder Rietberg 1548 als Reichslehen zurückerhalten hatten, blieb ihr Verhältnis zum Grafen zur Lippe gespannt. Es bedurfte nur eines Anstoßes, an dem sich der offene Konflikt entzünden konnte[40].

---

[38] Ebda. Nr. 15 Bl. 151 u. a., Bl. 131 ff., Nr. 16 Bl. 43 ff.

[39] Ebda. Nr. 15 Bl. 168 ff., 187 ff., Nr. 17 Bl. 34 f.

[40] Georg Joseph *Rosenkranz*, Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen nebst einigen Urkunden aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 14 (1853) S. 153 ff.; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 422; Johannes *Piderit*, Chronicon Comitatus Lippiae, Das ist: Eigentliche und außführliche Beschreibunge aller Antiquiteten und Historien der uhralten Graffschafft Lipp, darinnen vermeldet wird von Ascenis Geschlechts-Ankunft, Monarchey, Religion, Moribus und ritterlichen Thaten, von den Römischen Kriegen gegen diese Länder, Aufbauung der Vest Alison am Lippesprung, Niederlag Quintilii Vari am Hornschen Walt, Wittekindi und Caroli Magni Kriegen, von der Genealogey und Stam-Linien, auch ritterlichen Thaten der uhralten Graffen und Edlen Herrn zur Lippe, Rinteln (1627) S. 627 f.; Hermann *Eickhoff*, Die Belagerungen der Burg Rietberg, in: 59. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravens-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Dieses geschah im Jahre 1556. Graf Johann II., seit dem Tode seines Stiefbruders vor Metz 1552 alleiniger Herr der Grafschaft Rietberg, hatte in seinem Dienst seit langem zwei Brüder Otto und Johann v. Willen. Otto v. Willen war Sekretär, Johann Rentmeister in Ostfriesland. Mit ihm verband den Grafen ein besonders enges Verhältnis. Er war seine Pate und hatte auch seine Erziehung beaufsichtigt[41]. Das Gerücht hielt Johann v. Willen sogar für einen natürlichen Bruder des Rietberger Grafen[42]. Das hinderte diesen jedoch nicht, als bei einer Prüfung ein Fehlbetrag in der Kasse des Rentmeisters festgestellt wurde, ihm den Prozeß zu machen. Nach peinlichem Verhör gestand Johann v. Willen, vermutlich zu Unrecht, den Diebstahl, dessen man ihn bezichtigte. Obwohl er das Geständnis widerrief, wurde er verurteilt, aber um 1.200 Taler zu Händen von Bürgen gestellt. Er hatte auch seinen Bruder Otto als Mittäter beschuldigt. Der war jedoch der Verhaftung ausgewichen und ins Lippische geflohen. Er veranlaßte den Grafen zur Lippe und dessen Schwager, den Grafen von Waldeck, zu einer Intervention zugunsten seines Bruders und bemühte sich, die Kautionssumme aufzubringen. Als er mit Hilfe des Lipperoder Drosten Johann v. Wendt und anderer Freunde 640 Taler beisammen und dem Grafen zu Rietberg hatte aushändigen lassen, steigerte dieser seine Forderung auf 2.000 Taler. Unmittelbar darauf, am 14. Januar 1556, ließ er Johann v. Willen öffentlich aufhängen, vertrieb die Mutter der beiden mit den jüngeren Kindern von Haus und Hof und zog das gesamte Vermögen der Familie ein[43].

Die Rücksichtslosigkeit dieses Vorgehens erregte allgemein Aufsehen und Mißbilligung. Man hielt den Rentmeister für unschuldig und schenkte einer wohl mit Vorsatz verbreiteten Fabel Glauben, daß ein diebischer Rabe das in der Kasse fehlende Geld stückweise weggeholt und an einem verborgenen Ort angesammelt habe, wo es dann, nachdem Johann v. Willen gehenkt worden war, auch wieder aufgefunden wurde[44]. Mehr Wahrscheinlichkeit hat wohl eine andere Geschichte für sich, nach welcher Johann v. Willen der Gräfin Agnes zu Rietberg, die von ihrem Mann äußerst knapp gehalten wurde, insgeheim Geld aus der Renteikasse geliehen habe[45]. Er habe die Schuld auf sich genommen, weil er die Gräfin nicht mit in die Sache hineinziehen wollte, zumal ihm für das Geständnis Schutz des Lebens zugesichert worden sein soll[46]

---

berg, Bielefeld (1958) S. 110 f. – Neuere Zusammenfassung bei Paul *Pieper*, Das Rietberg-Bildnis von Hermann tom Ring, in: Westfalen 36 (1958) S. 203 f. – Herrn Professor Johannes *Bauermann*, Münster, verdanke ich den Hinweis auf einen Bericht über die Irrungen mit Rietberg in einer noch nicht erschienenen Veröffentlichung: Das Chronicon domesticum et gentile des Heinrich Piel, bearb. von Martin *Krieg* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIII, Geschichtsquellen des Fürstentums Minden) S. 180 f.

41 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 148 ff.

42 *Rosenkranz*, S. 160; s. a. für das Folgende *Eickhoff*, S. 112 ff. – Zur Persönlichkeit des Grafen Johann s. *Pieper*, S. 200 ff.

43 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 151 v f.

44 *Piderit*, S. 628.

45 *Rosenkranz*, S. 159 f.

46 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 149.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Otto v. Willen bemühte sich darum, daß wenigstens der Leichnam vom Galgen genommen wurde. Er klagte vor Graf Bernhard zur Lippe und Bischof Rembert von Paderborn. Als in Güte nichts zu erreichen war, beschloß er, sich an den Rietberger Landsassen mit Gewalt zu rächen, bis er es durchgesetzt hatte, »daß des Bruders Unschuld durch Abnehmen seines Körpers vom Holz öffentlich an den Tag gebracht war«[47]. Er sammelte im Amt Horn Bundesgenossen, fiel aus der Grafschaft Lippe mit Raub und Brand in Rietberg ein und zerstörte u. a. das gräfliche Haus Holte mit der dortigen Mühle[48].

Graf Johann von Rietberg war überzeugt, daß Bernhard zur Lippe dabei seine Hand im Spiel hatte. Am 11. Oktober beschuldigte er ihn in einem Brief der Mittäterschaft, verlangte Schadensersatz und kündigte an, daß er sich andernfalls mit Gewalt an ihm und seinen Untertanen schadlos halten werde. Von Wittmund aus gab er seinem Drosten Johann Balcke am 29. die Weisung, er möge veranlassen, daß etwa 150 geschädigte Untertanen an ihn, den Drosten, supplizierten und Selbsthilfe androhten für den Fall, daß der Graf zur Lippe ihnen ihren Schaden nicht ersetze. Diese Supplik sollte Balcke dann dem Grafen zur Lippe zuschicken, und wenn von diesem keine befriedigende Antwort käme, sollten die Geschädigten ihm den Fehdebrief »stechen«. Man sollte dann fortfahren, wie es sich gebühre und zu allererst die lippische Domäne Dalcke in Brand setzen[49].

Johann Balcke behauptete in einem Brief an den Grafen Bernhard, Wilhelm Vincke, seine Brüder sowie etliche andere Junker und Einwohner aus Detmold und Umgegend seien an dem Überfall beteiligt gewesen. Er verlangte eine umgehende Erklärung des Grafen darüber, ob der Überfall mit seinem Willen oder Beistand geschehen sei und ob er die Täter zu strafen gedenke oder nicht. Der Graf zur Lippe erklärte sich für unschuldig und erbot sich, jeden Untertanen, der ihm als Täter namhaft gemacht werde, zu bestrafen[50]. Wilhelm Vincke, der ihm als einziger mit Namen genannt war, ließ er sogleich verhören. Gegen den Rietberger Grafen erbot er sich an gebührlichen Orten zur rechtlichen Verantwortung.

Dessen ungeachtet nahm Balcke am 9. November 1556 auf Befehl seines Herrn eine Herde von 150 fetten Schweinen fort, die lippische Untertanen von den Mastplätzen im Stift Münster heimtrieben und für die sie den Rietbergern bereits Zoll und Weggeld entrichtet hatten. Die Tiere wurden nach Rietberg auf das Schloß getrieben, dort geschlachtet und eingepökelt[51].

Der Graf zur Lippe ersuchte die ravensbergischen Räte um Hilfe, und der Herzog von Jülich-Kleve befahl ihnen, umgehend mit den streitenden Parteien zu verhandeln. Sie konnten jedoch mit ihrem wiederholten Ansuchen

[47] *Piderit*, S. 629.
[48] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 72 f.
[49] Ebda. IX Nr. 17 Bl. 149.
[50] Ebda. Nr. 17 Bl. 121 ff.
[51] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 149 r, Bl. 20 v, Bl. 44 v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei dem Rietberger Grafen kein Gehör finden[52]. Als der besorgte Rat zu Lippstadt anordnete, die Stadttore auch tagsüber geschlossen zu halten, sah Graf Johann auch darin eine feindliche Handlung. Er beschuldigte die Einwohner der Beteiligung an dem Überfall Ottos v. Willen und des Straßenraubs, nannte indes keine Namen[53].

Graf Bernhard hatte inzwischen einen Landtag ausgeschrieben und verständigte Ritterschaft, Städte und Landschaft. Die lippischen Stände wollten mit Johann von Rietberg wegen der geraubten Schweine eine friedliche Lösung suchen und schrieben ihm einen Brief. Der ließ den Ständen mündlich ausrichten, daß er seine Räte nicht beisammen habe. In zehn oder zwölf Tagen wolle er die Landschaft auf »Platz und Ort« bescheiden, um ihr seine Antwort mitzuteilen[54]. Am 19. November kam Graf Johann, der sich bis dahin noch in Ostfriesland aufgehalten hatte, in Begleitung etlicher Kriegsknechte zu Pferd und zu Fuß nach Rietberg. Mit den Söldnern zog er am nächsten Tag vor Lipperode.

Der dortige Drost Johann v. Wendt war mit den v. Willen und auch mit Graf Johann von Rietberg gut bekannt. Er hatte für Schulden des Grafen gebürgt und ihm auch selber 4.000 fl. geliehen. 2.000 davon waren Anfang des Jahres abgelöst worden[55]. Die übrigen 2.000 fl. waren gekündigt und sollten von dem Grafen samt rückständiger Zinsen um Martini zurückgezahlt werden. Statt dessen überfiel Johann am 20. November morgens früh zwischen 2 und 3 Uhr mit seinen Helfern in Abwesenheit des Drosten Schloß und Dorf Lipperode. Alle hatten sich wie Straßenräuber zur Unkenntlichmachung mit schwarzer Farbe angestrichen. Voran der Graf sollen sie das Amtshaus fast restlos ausgeplündert, Hausrat, Schmuck, Vieh und alle fahrende Habe fortgeschafft haben. Angeblich betrug allein der Wert der Beute an Gold und Silber einige 1.000 fl. Unter groben Späßen sollen die Räuber den beiden Töchtern des Drosten und einem Fräulein v. Zerssen, welches zu Besuch bei ihnen weilte, Schmuck und Kleider vom Leibe gerissen und selbst das jüngste Kind in der Wiege ausgeraubt haben. Im Dorf wurden Häuser angezündet und die Einwohner mißhandelt. Mindestens ein Bauer ist dabei getötet worden[56]. Graf Bernhard zur Lippe wandte sich nach diesem Überfall umgehend an den Herzog von Jülich und mehrere andere Kreisstände um Beistand. Er berief sich auf den Landfrieden, wie auf die Abschiede des Kreises, erinnerte den Herzog auch an die Erbeinigung zwischen Ravensberg und Lippe und bat ihn, er möge die »Herrschaft Ravensberg zum stärksten beneben anderen Benachbarten auf die Herrschaft Rietberg zuziehen lassen«[57].

Er hielt mit seinen Räten »kurz Bedenken, und dieweil im Rat befunden ward, daß dem Land am nutzbarsten sein würde, wenn die lippischen Pferde

[52] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 272 r.
[53] StA Detmold L 46 Nr. 13/6 c Bl. 5; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 137 ff.
[54] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 127 v ff.
[55] StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 717 a.
[56] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 73 ff., Bl. 92 ff., Nr. 18 Bl. 129 ff.
[57] Ebda. IX Nr. 16 Bl. 74 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

an fremde Krippen gebracht, als wenn fremde Pferde an ihre Krippen im Lande gehalten werden sollten«, wurde das Lehns- und Landesaufgebot bestellt und der Landsknechtsführer Hans Hermelinck genannt Tecklenborch mit der Aufstellung von zwei Fähnlein Landsknechten in Wiedenbrück beauftragt[58]. Auf die Nachricht hin, daß der Rietberger einen anderen Angriff auf einen Ort im Lippischen, die Niederboerde, beabsichtige, führte Graf Bernhard seine Kriegsvölker am 25. November in die Grafschaft Rietberg. Zuerst wurde das Haus Holte vollends niedergebrannt. Dann rückte man auf Verl und Neuenkirchen, plünderte diese Orte und kam schließlich nach Rietberg, wo Graf Johann sich zur Wehr setzte. Vor der Burg, die sie nicht einnehmen konnten, schlugen die Lippischen ihr Feldlager auf[59].

Bischof Rembert von Paderborn hatte diese Entwicklung vorausgesehen und deshalb auf die Kunde vom Rietberger Überfall auf Lipperode noch in derselben Nacht an Herzog Wilhelm von Jülich wegen einer Friedensmission des Kreises geschrieben. Nachdem dann das förmliche Hilfeersuchen des Grafen zur Lippe eingegangen war, hatte er einen Landtag einberufen. Auch zwischen Paderborn und Rietberg gab es Zwistigkeiten wegen der gemeinsamen Grenze und eines jüngst von den Leuten des Rietbergers weggenommenen Wagens mit Paderborner Kaufmannsgut. Überraschend reagierten die Stände des Stifts ganz anders als die lippischen. Sonst wie alle Landstände kriegerischen Unternehmungen eher abgeneigt, sahen sie jetzt vermutlich einen Anlaß, die Angelegenheit mit Rietberg zu bereinigen. Ultimativ forderten sie den Grafen von Rietberg am 26. November in einem Schreiben auf, sowohl die geraubten Paderborner Güter zu erstatten wie auch dem Grafen zur Lippe den Schaden in Lipperode. Andernfalls würden sie diesem gemäß der Reichsordnung Hilfe und Beistand leisten. Johann von Rietberg wies alle Beschuldigungen als ungerechtfertigt zurück[60]. Worauf sich der Bischof von Paderborn Anfang Dezember mit Kriegsvolk und Geschützen dem Grafen Bernhard anschloß und gemeinsam mit ihm das Haus Rietberg belagerte[61].

Der Gräfin von Ostfriesland hatte Bernhard zur Lippe am 20. November in einem ausführlichen Schreiben die Gründe für seine militärische Aktion dargelegt. Er bat sie, dem Rietberger und seinen Anhängern weder Beistand zu leisten, noch Durchzüge seiner Reiter und Landsknechte zu gestatten, sondern sich notfalls zur Hilfe gegen ihn bereitzuhalten. Dieses stand nach Ansicht der Gräfin Anna jedoch in Widerspruch zu ihrem Vertrag mit dem Grafen Johann zu Rietberg vom 18. Oktober, und sie zögerte daher mit einer Zusage[62].

---

[58] *Piderit*, S. 629; StA Detmold L 46 Nr. 13/6 d Bl. 7 ff., Bl. 27. Die Werbung der Landsknechte wurde angehalten, als der Kreis sich einschaltete.
[59] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 77 ff.; *Piderit*, S. 630.
[60] StA MS Paderborn Kanzlei I Nr. 30.
[61] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 77 ff.; *Piderit*, S. 630.
[62] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 175 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

III. Zwischen gütlicher Handlung und Exekution

Der Herzog von Jülich hatte inzwischen wegen des ausgebrochenen Konflikts die Zugeordneten auf den 3. Dezember zu einem Tag nach Dortmund einberufen. Dorthin sandte der Graf zur Lippe seinen Schwager Johann von Waldeck, damit er noch einmal die Klagepunkte vortrage, Beistand erbitte und die Kreisstände veranlasse, daß endlich »zu diesem Handel die Wege mögen gebraucht werden, wie dieselbigen in den kaiserlichen, königlichen und des Heiligen Römischen Reichs Abschieden zugelassen und erklärt«[63].

Die Gesandten der Kreisorgane behandelten die Klagen gegen den Rietberger; auch Johann v. Wendt hatte eine Schrift eingereicht. Vorsorglich berieten sie auch schon die Modalitäten einer Exekution des Kreises gegen den Landfriedensbrecher nach dem Augsburger Abschied von 1555. Bevor sie sich jedoch für das gewaltsame Vorgehen entschieden, wollten sie noch einen Versuch zur Güte machen. Es wurde beschlossen, zunächst eine Gesandtschaft an die beiden streitenden Parteien zu schicken. Sie sollte den Rietberger daran erinnern, daß dem Kreis wiederholt, zuletzt auf Grund der Reichsexekutionsordnung, die Sicherung des Landfriedens übertragen war. Die Gesandten sollten von ihm Wiedergutmachung des angerichteten Schadens verlangen und ihn auffordern, den Streit mit dem Grafen zur Lippe der Entscheidung durch Kaiser und Reich auf dem gegenwärtigen Reichstag zu Regensburg oder durch die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises zu überlassen.

König Ferdinand und der Reichstag, der König von Spanien als Lehnsherr des Rietbergers und die vier nächstgesessenen Kreise – der Niedersächsische, der Obersächsische, der Oberrheinische und der Kurrheinische – wurden über die Klage des Grafen zur Lippe unterrichtet und um Hilfe gebeten[64]. Die Gesandten Jülichs auf dem Reichstag erhielten Anweisung, auf eine Ächtung des Rietbergers hinzuwirken[65].

Inzwischen erhob dieser ebenfalls beim Kreisobersten Klage. Er beteuerte seine Unschuld und bezichtigte seinerseits den Grafen zur Lippe des »mutwilligen, landfriedensbrüchigen Überfalls« zum Schaden seines Landes und seiner Untertanen[66]. Beide Seiten stützten ihre Klage auf den Augsburger Landfrieden von 1548, der Graf zur Lippe berief sich zudem auf den Abschied von 1555. Es gab für die Dortmunder Versammlung und den Obersten zwar keinen Zweifel, daß nach dem vorausgegangenen Rechtserbieten des Grafen Bernhard der Rietberger seine Gewalttaten nicht mit dem Landfrieden rechtfertigen konnte und auf Ansuchen des Grafen zur Lippe die Kreishilfe für ihn unvermeidlich wurde. Man hielt es jedoch für notwendig,

---

[63] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 46 ff.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 95.
[64] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 88 ff., Nr. 17 Bl. 135 ff.; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[65] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 149.
[66] StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

einem Mißbrauch der Landfriedensgesetzgebung, wie man ihn in der Argumentation des Grafen Johann sah, künftig vorzubeugen. Die Jülicher Reichstagsgesandten sollten Verhaltensmaßregeln erbitten und sich mit anderen Ständen darüber ins Benehmen setzen, wie die Angelegenheit vor den Reichsrat zu bringen und eine Änderung im Landfriedensgesetz zu erreichen war[67].

Für den Fall, daß der Graf zu Rietberg »halsstarrig« die gütliche Handlung ausschlagen und es ablehnen würde, sich der Reichsordnung und dem Kreisbeschluß zu unterwerfen, sah die Dortmunder Versammlung eine Exekution für unerläßlich an. In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche die Aufbringung der Kontingente bereitete, erachtete man es für richtiger, wenn die Kreisstände ihre Hilfe in Geld leisteten, mit dem geübte Söldner angeworben werden konnten. Der Abschied vom 6. Dezember 1556 ermächtigte den Oberst, zu diesem Zweck einen Kreisanschlag auszuschreiben. Dieser sollte ohne Säumnis an die Kassen des Kreises – zu Köln für die rheinischen und zu Dortmund für die westfälischen Stände – entrichtet werden und dem Kreispfennigmeister zur Bezahlung der Söldner zur Verfügung stehen. Die benachbarten Kreisstände sollten darauf achten, daß der Rietberger weder neue Söldner anwarb, noch sonst ihm Entsatz zuzog und ihm auch keinerlei Proviant zugeführt wurde[68].

Die Gesandtschaft des Kreises, die sich alsbald auf die Reise machte, um Verbindung mit dem Rietberger Grafen aufzunehmen, bestand aus den Drosten zu Ravensberg, Sparrenberg und Steinbach Matthias v. Altenbochum und Wilhelm v. Neuhoff gen. Leye, dem münsterischen Domherrn Gotthard v. Raesfeld, dem Amtmann zu Horstmar und Ahaus Heidenreich Droste, dem Jülicher Marschall Werner v. Plettenberg, Nikolaus Reppelmundt Lic. jur. und Gesandtem von Stablo sowie dem Kölner Bürgermeister Konstantin v. Lieskirchen. Nachdem zuerst der Zugeordnetentag aus Dortmund deswegen an Graf Johann geschrieben hatte, richteten die Bevollmächtigten noch dreimal aus Lippstadt und dann aus Wiedenbrück vergeblich an ihn die Bitte um Geleit und eine Zusammenkunft. Mit einem gewissen Recht betonte der Rietberger, daß angesichts der Belagerung durch die Paderborner und Lipper die Erteilung des Geleits gar nicht in seiner Macht läge[69]. Er zeigte keinerlei Bereitschaft zum Einlenken, sondern beschuldigte nur wiederum den Grafen zur Lippe. Als ihm die Bevollmächtigten jedoch schon am 29. Dezember eine förmliche Absage zuschickten, war er tief betroffen. Er erklärte dem Boten, der sie ihm überbrachte, daß er solch ein Schreiben nicht erwartet hätte. Trotzig fügte er hinzu, wenn ihm auch das Seinige mit Gewalt und Unrecht abgenommen wäre, so besäße er immer noch ein festes Haus, »darauf wollte er sich lassen finden«.

Wie es scheint, fühlte Johann sich subjektiv durchaus im Recht. In seiner Antwort an die Kreisbevollmächtigten klagte er, daß er das Geleit niemals

[67] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 163 ff.
[68] Ebda. Nr. 16 Bl. 77 v f.
[69] Ebda. Nr. 17 Bl. 143 ff., Bl. 151 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verweigert habe, wie ihm vorgeworfen werde. Nichts anderes habe in seinem Schreiben gestanden, »wenn es nicht pervers ausgedeutscht sollte werden«, als daß dieses ihm aus den Händen genommen sei. Kein Landfriede und kein Reichsgesetz gebe einem Grafen das Recht, »den anderen erstlichen mit Praktik und danach mit Gewalt um seine Wohlfahrt zu bringen und folgends mit falschem Erbieten zu Rechte oder Freundschaft seinen Mutwillen und Gewaltübung zu bemänteln«. Er hoffe indes, daß der Herzog und die Verordneten ihn mit der unverdienten Ungnade, die vielleicht durch unwahre Berichte verursacht sei, verschonen würden und sei bereit, Unterhändler nach Wiedenbrück zu schicken[70].

Der Rietberger mochte bisher geglaubt haben, der Kreis werde sich mit leeren Drohungen begnügen. Er mußte jedoch nun die Folgen seines Handelns erkennen. Vergeblich erbot er sich zum rechtlichen Austrag. Er beschuldigte die Kreisräte, die Gespräche als nutzlos ablehnten, der Parteilichkeit und klagte, daß man ihn schlimmer als einen »Schelm oder Bösewicht« ohne Rechtserkenntnis und ungehört mit Gewalt überfallen wolle[71].

Die Kreisräte, die in Wiedenbrück Quartier bezogen hatten, sahen sich veranlaßt, den Grafen nunmehr die »Exekution ernstlich sehen zu lassen«[72]. Es wurden Kriegsleute für den Kreis geworben und alle Vorkehrungen für eine wirkungsvolle Belagerung getroffen. Am 31. Dezember wurden die zumeist aus dem Gebiet des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises stammenden Kriegsknechte auf dem Rietberg an ihre Untertanenpflichten erinnert, abgemahnt und mit Androhung von Leibesstrafen wie auch Verlust aller ihrer Habe und Güter aufgefordert, binnen drei Tagen von der Burg abzuziehen. Diese Aufforderung hatte jedoch keinen Erfolg. Obwohl es rechtlich nicht erforderlich war und die Obrigkeiten rechtmäßige Ursache hatten, gegen die Knechte vorzugehen, wurde sie wiederholt. Am 29. Januar 1557 erging »zum andern, dritten und überflüssigerweise zum vierten Mal« eine Abmahnung an die Söldner[73].

Graf Johann von Rietberg geriet jetzt zunehmend in die Isolierung. Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und der Kurfürst von Sachsen, die Kreisobersten der beiden sächsischen Kreise, ließen Musterplätze und Werbungen für ihn verbieten, und auch Landgraf Philipp von Hessen, den die Kreisorgane irrtümlich als Oberst des oberrheinischen Kreises angeschrieben hatten, untersagte wenigstens in seinem Land jede Unterstützung des Rietbergers[74].

König Ferdinand I. ließ am 28. Januar mitteilen, daß er nicht abgeneigt sei, eine Kommission an den Grafen von Rietberg abzuschicken, sich, wie erbeten, beim spanischen König zu verwenden, dem Kammergerichts-Fiskal

[70] StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[71] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 171 f.
[72] Ebda. Nr. 18 Bl. 56 v.
[73] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 135 ff.; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[74] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 126 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den Prozeß gegen den Landfriedensbrecher zu befehlen und ein Mandat an die Kriegsleute des Rietbergers auszustellen. Die Eingabe der Jülicher Räte sollte jedoch zuerst von den Reichsständen behandelt werden. Hinsichtlich der erbetenen Erläuterungen zur Landfriedensordnung wurden die Kreisstände aufgefordert, konkrete Verbesserungsvorschläge für den nächsten Reichsabschied einzureichen[75].

Wenige Tage, nachdem der Niederrheinisch-Westfälische Kreis ihm abgesagt hatte, erklärte Graf Johann von Rietberg sich bereit, mit Gesandten des Königs von Spanien zu verhandeln[76].

König Philipp II. war in einen Krieg mit Frankreich verwickelt und fürchtete französische Anschläge in seinem Rücken. Nach ihm vorgelegten Berichten sollten die Söldner des Grafen zur Lippe bereits offen französische Feldzeichen gebrauchen[77]. Er hatte am 17. Dezember von Brüssel aus den Kanzler Dr. Johann Mepsche und die Drosten Reinold Burmannia und Johann v. Holzweiler nach Wiedenbrück entsandt. Sie sollten sich selber ein Urteil über den Streit bilden, auch den Grafen von Rietberg dazu hören und diesem, wenn er sich nicht »zu einem gütlichen Vergleich bereit finde, mit Ernst zusprechen, ... untersagen und befehlen, von solchem seinem ungehörigen eigenwilligen Vornehmen gänzlich abzustehen«[78].

Die königlichen Gesandten hatten Anweisung, mit den Bevollmächtigten der Kreisstände zusammenzuarbeiten und diese davon zu überzeugen, daß es dem König um nichts anderes gehe, als Ruhe und Frieden, ein Vertrauensverhältnis und gute Nachbarschaft mit den Ständen des Reiches zu erhalten.

Burmannia übergab den Räten und Verordneten des Kreises in Wiedenbrück am 18. Januar seine Vorschläge. Danach sollte Graf Johann seine Kriegsleute beurlauben, sich persönlich oder durch Bevollmächtigte in Regensburg zur Verantwortung stellen, etwa 50.000 Goldgulden Sicherheit geben und gegen niemanden anders als auf dem Rechtswege etwas unternehmen. Für den dritten und vierten Punkt sollte der Graf zwei Grafen und vier bis sechs andere Adlige als Bürgen setzen. Für den Fall, daß er keine Bürgen bekam, sollte er das Haus Rietberg bis zur rechtmäßigen Austragung des Streites in unparteiische Hände übergeben[79].

Trotz ernster Bedenken des Paderborner Kanzlers Heinrich v. Collen und des Lipper Drosten Christoph v. Donop wurden Verhandlungen aufgenommen[80].

Nach ihrem zweiten Besuch auf der Burg ließ Johann von Rietberg den Gesandten ein schriftliches Bedenken zukommen, in dem er den Grafen zur Lippe erneut heftig angriff. Er wiederholte die Beschuldigung, daß Graf

[75] Ebda. Bl. 143 f.
[76] Ebda. Nr. 17 Bl. 173.
[77] Ebda. Bl. 148 r.
[78] Ebda. Nr. 16 Bl. 81 v.
[79] Ebda. Nr. 17 Bl. 264.
[80] Ebda. Bl. 209 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bernhard und Johann v. Wendt dem Otto v. Willen Unterschlupf gewährt und seinen Überfall unterstützt hätten. Die Kreisräte teilten das Schreiben den Lippischen Räten mit, die in einer Gegenschrift antworteten. Graf Johann beschuldigte überdies eine ganze Reihe von Adligen und Einwohnern von Lippstadt der Mittäterschaft. Der Lippstädter Rat verwahrte sich sogleich gegen diesen Vorwurf. Graf Bernhard aber forderte seine angeklagten Landsassen Johann v. Exter, Idel Kanne, Peter und Johann v. Offen, Johann v. Haxthausen, Niehus, Wilhelm Vincke, Jürgen Pape und Johann v. Willen auf, sich vor den Kreisräten zu verantworten. Fast alle bestritten die Teilnahme oder erklärten sich für unschuldig. Auch Johann v. Wendt übergab dem Grafen eine Verteidigung[81].

Da der Rietberger sich ihnen gegenüber zu Recht erboten hatte, drängten die Gesandten König Philipps auf eine gütliche Beilegung des Streites[82]. Der Kreis verlangte jedoch sichere Garantien für das Wohlverhalten Johanns. Territorialfürsten sollten sich neben den Adligen für ihn verbürgen. Damit das beiderseitige Kriegsvolk zur Vermeidung weiterer Unkosten beurlaubt werden konnte, sollte er das Haus Rietberg in die Hand des Kreisobersten geben, bis die Bürgen gefunden waren[83]. Auf diesen Punkt freilich wollte sich der Rietberger um keinen Preis einlassen[84].

Kreisräte und burgundische Gesandte einigten sich auf moderierte Vorschläge. Bei einem vierten Gespräch vermochten die Gesandten des Königs den Grafen zum Nachgeben zu bewegen. Auf Anhalten der Burgunder besprach er vor dem Haus die Punkte des Abkommens auch mit Marschall v. Plettenberg, Amtmann Droste und Bürgermeister v. Lieskirchen als Vertretern des Kreises[85].

Am 2. Februar 1557 unterschrieben Graf Johann von Rietberg und die Abgesandten König Philipps eine »Assekuration«, daß der Graf von Rietberg jede feindliche Handlung einstellen werde und sich in seinen Differenzen mit dem Grafen zur Lippe und dem Bischof von Paderborn dem Urteilsspruch des Reichstages, einer von diesem eingesetzten Kommission oder des Kammergerichts beugen wollte. Er versprach, die lippischen und paderbornischen Untertanen nicht weiter zu behelligen, niemanden wegen der gegen ihn ins Werk gesetzten Kreisexekution zu befehden und auch gegen seine eigenen Untertanen, die dem Grafen zur Lippe und Bischof Rembert hatten huldigen müssen, nichts zu unternehmen. Für diese Abmachungen sollten zwei Fürsten, vier Grafen und zwanzig Adlige bei einer Strafe von 100.000 fl. Bürgschaft leisten. Zwei Bedienstete des Grafen Johann, seine Sekretäre Hermann Wuest und Joest Wetter, sollten sich bemühen, solche Bürgen zu werben[86]. Eine

[81] StA Detmold L 46 Nr. 13/6c Bl. 32, Bl. 34 ff., Bl. 40, Bl. 47 f., Bl. 51, Bl. 54; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 137 ff.
[82] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 181 ff.
[83] Ebda. Bl. 245 v.
[84] Ebda. Bl. 247 v.
[85] Ebda. Bl. 253, Bl. 255.
[86] *Eickhoff*, S. 117 f.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 110 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Frist dafür wurde im Vertrag nicht festgesetzt. Die Kreisräte wollten ihnen 14 Tage bis höchstens drei Wochen einräumen, bequemten sich aber dann auf die Einwände des Rietbergers hin mündlich zu einer Verlängerung bis Mittfasten, d. h. bis zum 28. März. Nachdem sie sich eidlich verpflichtet hatten, während der gesetzten Zeit nur nach Bürgen und nicht etwa nach militärischer Hilfe zu suchen, erhielten Wuest und Wetter am folgenden Tag von den Bevollmächtigten des Kreises die Erlaubnis zum Verlassen der Burg[87].

Während die Bevollmächtigten in Wiedenbrück das Ergebnis der Reise der beiden Sekretäre abwarteten, versammelten sich im März Stände und Gesandte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in ansehnlicher Zahl zum Kreistag in Dortmund. Hauptpunkte ihrer Verhandlungen waren die Assekuration des Grafen von Rietberg und die mögliche Exekution[88].

Der Versammlung lagen als Antwort auf den Bericht vom 6. Dezember 1556 zwei königliche Mandate vom 21. und 23. Februar vor. Eines befahl den Kreisständen, gegen Rietberg gemäß dem Augsburger Reichsabschied und der Exekutionsordnung zu handeln. Das andere war ein öffentliches Poenalmandat. Es untersagte jede Unterstützung des Grafen von Rietberg[89].

Otto v. Willen hatte eine Klageschrift eingereicht, und auch die Gräfin von Ostfriesland führte noch einmal Beschwerde über den Rietberger[90].

Auf das Hilfeersuchen des Grafen zur Lippe hatte die Gräfin Anna zunächst zögernd reagiert und den Kreisobersten um Rat gebeten, der sie auf die inzwischen am 6. Dezember 1556 in Dortmund gefaßten Beschlüsse verweisen konnte[91]. Nachdem die Exekution vorbereitet worden war, drängten aber die Ostfriesen auf die konsequente Durchführung. Trotz ihres auf »etliche vieltausend fl« bezifferten Schadens wollte sie ihren Anteil an der Kreisumlage ungekürzt in Dortmund erlegen, ließ die Gräfin erklären[92]. Ihre Räte hatten den Herzog von Jülich-Kleve am 13. Februar eindringlich gebeten, daß er »die Versehung geschehen lassen wolle, damit die Belagerung vor dem Rietberg nicht verlassen, keine freundliche Handlung oder Vergleichung daselbst vorgenommen oder bewilligt« werde, ohne daß den Beraubten ihr Gut restituiert werde. Man möge sich nicht auf Bürgschaften oder Zusicherungen einlassen, sondern der Graf müsse die Bürgschaft mit eigenem Leib oder durch Einräumung eines Hauses in Rietberg und Ostfriesland selber leisten. Andernfalls werde er keinen Vertrag einhalten und dem Kreis nur »Unrat, Nachteil, Schade, Beschwerung und Verderben« erwachsen[93].

---

87 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 261 f.
88 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 56 ff.
89 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 118 ff.
90 Ebda. Nr. 19 Bl. 157 f.
91 Ebda. Nr. 15 Bl. 168 ff.
92 Ebda. Nr. 17 Bl. 34.
93 Ebda. Nr. 15 Bl. 187 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Am 3. März hatte die Gräfin den Kreisräten zu Wiedenbrück dann mitgeteilt, daß sie sich an die Verträge mit dem Grafen Johann nicht mehr gebunden fühle und daß sie einen Boten an ihren Prokurator beim Kammergericht abgefertigt habe, damit gegen den Rietberger auf die Acht prozediert werde[94].

Gleichwohl ließ sie ihre Klagen noch einmal auf dem Kreistag vortragen. Da der vereinbarte Termin durch die Belagerung in Frage gestellt war, setzte der Kreis einen neuen Ortstermin zur Verhandlung der ostfriesisch-rietbergischen Irrungen auf den 29. April fest und ließ ihn dem Grafen bekanntmachen. Johann von Rietberg weigerte sich aber, schriftliche Vollmachten für Unterhändler auszustellen, und so fiel auch dieser Tag aus[95].

Den burgundischen Gesandten allerdings schrieb er am 23. März, daß er der Terminverschiebung zustimme. Er versicherte ihnen auch, daß er das Abkommen halten werde und bat sie dringend, noch in Wiedenbrück zu bleiben[96].

Die Burgunder waren während des Dortmunder Kreistages noch einmal im Lager erschienen. Sie bekamen jedoch keine Gelegenheit mehr, mit dem Grafen von Rietberg zu sprechen. Die Offiziere des Kreises lehnten es sogar ab, dem Rietberger einen Brief von ihnen zuzustellen, da, wie sie meinten, aus dem Inhalt kein Vorteil, sondern nur »Schaden und Verlängerung der Exekution entstehen« könnte[97]. Man begegnete den Gesandten mit Mißtrauen, zumal Anzeichen auf einen bevorstehenden burgundischen Einfall in Ostfriesland hinzudeuten schienen, so daß Gräfin Anna sich Anfang April bereits zu einem Hilfeersuchen an den Bischof von Münster veranlaßt sah[98].

In Dortmund ging man zunächst davon aus, daß der Graf die verlangten Bürgen beibringen würde. Der Friedens- und Assekurationsvertrag sollte dann noch einmal durch beide Parteien vollzogen werden und auch den Kreis mit all seinen Gliedern, insonderheit die Gräfin von Ostfriesland mit Sohn, Land und Leuten einbeziehen[99].

Für den Fall aber, daß der Graf von Rietberg die Bürgschaften nicht in angemessener Frist erlangte und die Friedensbemühungen als gescheitert angesehen werden mußten, wurde im Kreisabschied vom 12. März die Fortsetzung der Exekution »mit Ernst und Treuen« beschlossen, »damit der Ungehorsame und Halsstarrige zu gebührlichem Gehorsam vermöge des Landfriedens und Reichsordnungen gebracht und der Kreis wie gleichfalls die klagenden Parteien ihres erlittenen Schadens Ergetzung und gebührliche Erstattung bekommen und andere solcher mutwilliger ungebührlicher Hand-

94 Ebda. Nr. 17 Bl. 292.
95 Ebda. Nr. 18 Bl. 87, Bl. 353 f., Bl. 391 r.
96 Ebda. Bl. 224 f., Bl. 226.
97 Ebda. Nr. 19 Bl. 220 v f.
98 Ebda. Nr. 18 Bl. 326.
99 Ebda. Nr. 18 Bl. 16 r, Nr. 19 Bl. 1 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

lungen ein Abscheuens nehmen mögen«[100]. Die Stände versprachen einander strikte Einhaltung des Landfriedens und beschlossen eine verschärfte Blockade Rietbergs[101]. Am gleichen Tag gingen Schreiben des Kreises zur vorsorglichen Rechtfertigung aller weiteren Maßnahmen an den König von Spanien sowie an Kaiser und Reich[102].

Um die beträchtlichen Kosten des Unternehmens abzudecken und darüber hinaus wieder einen gewissen Geldvorrat anzusammeln, bewilligte der Kreistag zu den im Dezember 1556 zu Dortmund ausgeschriebenen sechs Monaten nochmals drei Monate des einfachen Römerzugs als Steuer, zahlbar bis Ostern 1558. Für den sofortigen Bedarf wollte man Darlehn aufnehmen. Der Herzog von Jülich-Kleve, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Äbte von Stablo und Corvey, die Grafen von Schaumburg und Hoya und die Stadt Köln sollten diese Schuldscheine im Namen des ganzen Kreises untersiegeln. An die Gesandten von Ostfriesland, Paderborn und Lippe als Vertreter der klagenden und damit an der Exekution hauptsächlich interessierten Stände erging in Dortmund das Ersuchen, sich bei ihren Herren jeweils um einen 10.000-Taler-Kredit zu bemühen. Die Paderborner und Lipper meinten zwar zunächst, sie könnten nicht mehr als 6.000 aufbringen, stellten aber dann wie die Gräfin von Ostfriesland dem Kreis ebenfalls 10.000 Taler zur Verfügung[103].

Eingedenk der schlechten Erfahrungen mit dem bisherigen Eingang der Kreissteuern – von 45 Ständen hatten 25 noch keinen Heller gezahlt –, hatte der Herzog von Jülich seine Räte in Dortmund zu deutlicher Sprache angewiesen. Sollten die Stände sich nicht an die bei der Wahl geleisteten Versprechungen halten, »billige, ehrbare, gleichmäßige Wege« ablehnen und werde innerhalb des Kreises keine Gleichheit gehalten, so hätte die Versammlung zu erwägen, daß es Oberst und Zugeordneten »zum höchsten bedenklich und beschwerlich fallen würde«, sich solcher Bürden länger zu beladen, aus denen ihnen am Ende nichts als »Unglimpf, Schaden, Feindschaft und Spott« erwachse[104].

Unter dem Eindruck solcher Vorhaltungen beschlossen die Anwesenden Maßnahmen gegen säumige Zahler und Stände, die sich ganz vom Kreis abzusondern suchten. Dr. Alexander Reifsteck als bevollmächtigter Kam-

[100] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 69; StA MS Fstm. Münster LA Nr. 7–17 Bl. 51 r. – Ohne die ostfriesischen Forderungen wurden folgende Schadenersatzansprüche angemeldet: Johann v. Wendt für seinen Schaden 30.000 Taler, für die Schweine 600 Taler, für die Paderborner Waren mit Pferd und Wagen 2.000 Taler, 40.000 Taler Kriegskosten für Paderborn und Lippe, Kreiskosten für 1 Monat und andere Ausgaben 15.000 Taler, HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 263.

[101] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 59 v f.

[102] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 32 Bl. 22 f.

[103] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis Urkunden Or. 1 a, Or. 1 b; Ebda. IX Nr. 18 Bl. 90 f., Nr. 17 Bl. 103 f.; Landtagsakten Bd. 1 S. 742 Anm. 1, S. 743, S. 747, S. 751.

[104] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 15 Bl. 13 v f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mergerichtsadvokat des Kreises erhielt den Auftrag, gegen die zahlungsunwilligen Stände Klage beim obersten Gericht einzureichen.

Stände, die sich absonderten, hatten keinen Schutz des Kreises zu erwarten, sollten aber für Schaden, der dem Kreis durch ihr Verhalten entstehen konnte, Ersatz leisten. Man behielt sich vor, »solche säumige ungehorsame Stände und die Ihren deswegen zu Wasser und zu Lande anzuhalten und zu arretieren«, so lange bis sie ihren Anschlag mit Zinsen entrichtet hatten. Stände, die ihre Unabhängigkeit vom Reich nicht nachweisen konnten, hatten so lange zu den Kreislasten beizutragen, bis sie »vom Reich mit Gnaden oder Recht« erledigt. Umgekehrt waren diejenigen, welche seit Menschengedenken nicht kontribuiert und also »in possessione libertatis vel quasi« befunden, zu verschonen, bis ihre Reichsstandschaft vom Kammergericht nachgewiesen und ihnen die Steuerpflicht rechtmäßig auferlegt war[105].

Im übrigen erwartete der Kreis für seine Aufwendungen im Dienst der Landfriedenssicherung wenigstens teilweise Ersatz. Nach den Paragraphen 89–92 der Exekutionsordnung von 1555 konnten von einzelnen Kreisen für Reichszwecke im voraus aufgewandte Gelder auf alle verteilt werden. Solche Verteilung war allerdings nur bei Mobilmachung mehrerer Kreise vorgesehen[106]. Außerdem hatten im Zusammenhang mit der Exekution gegen Albrecht Alkibiades 1554 auf einem Kreistag in Worms kaiserliche Kommissare eine Geldhilfe der Oberrheinischen, Schwäbischen und Kurrheinischen Kreise für den Fränkischen Kreis vermittelt[107]. Darauf beriefen sich die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in ihrer Eingabe an den König, in der sie ihn baten, die erhobenen 6 Römermonate auf alle Reichskreise aufzuteilen oder aber zu gestatten, daß jeder Stand des Kreises seinen Anteil von den nächsten Reichssteuern einbehalte[108].

In zwei Schreiben an den Kreisobersten vom 13. und 25. März behauptete der Gouverneur der Niederlande Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, der Graf von Rietberg habe »allbereit die auferlegte Kaution und Bürgschaft« mit vier Grafen bekommen und mache daneben gutwillige Angebote. Der Kreis möge sich unparteiisch verhalten, sein Kriegsvolk beurlauben und sich ebenfalls gutwilliger Verhandlung und Rechtserkenntnis fügen[109].

Aber die Zeit, binnen der die Assekuration beigebracht werden sollte, verging, ohne daß sich die Bürgen meldeten. Die Kreisstände ließen dem Gouverneur durch ihren Obersten am 1. April antworten, sie hätten es wahrlich gerne gesehen, wenn der von Rietberg sich der Sache anders erzeigt und zu solcher Handlung keine Ursache gegeben hätte. Nun sei die Frist zur Stellung der Bürgen abgelaufen. Man könne nicht mehr anders handeln,

---

[105] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 52 f.; vgl. Reichsabschied von Augsburg 1548, Reichsabschiede Teil 2 S. 356 ff.
[106] Reichsabschiede Teil 3 S. 31.
[107] *Müller*, Reichsexekutionsordnung S. 237.
[108] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 82 v.
[109] Ebda. Bl. 171, Bl. 236 f., Bl. 301 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zumal der Rietberger auch andere Abmachungen nicht eingehalten, sondern ihnen stets zuwider gehandelt habe. Im übrigen berief man sich auf die dem Kreis obliegenden Polizeiaufgaben[110].

Man nahm an, daß die beiden Sekretäre des Grafen mit ihren Werbungen erfolglos geblieben und bereits heimlich zurückgekehrt waren, ohne den Kreisräten über das Ergebnis zu berichten. Diese hatten den Verdacht, daß der Rietberger von Anfang an nicht die Absicht gehabt hatte, das Abkommen einzuhalten und nur Zeit gewinnen wollte[111].

Später konnten sie den Sekretär Wuest, der krank auf dem Gut Kakesbeck im Stift Münster lag, befragen. Sie erfuhren, daß er tatsächlich nichts ausgerichtet hatte. Der Erzbischof von Bremen war persönlich nicht abgeneigt gewesen, die Bürgschaft zu übernehmen. Angeblich aber hatte das Domkapitel abgelehnt. Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg und einige Grafen hatten bereits dem Grafen zur Lippe zugesagt. Der Graf von Diepholz teilte den Kreisräten selber mit, daß er das Ersuchen abgelehnt habe, und der Graf von Oldenburg verlangte von dem Rietberger ein besonderes Unterpfand. Auch beim Landadel fanden die Boten wenig Entgegenkommen[112]. Mit Genehmigung des Kreises schilderte Wuest seinem Herrn in einem Schreiben diesen Mißerfolg. Joest Wetter hatte lediglich die Gesandten des Königs von Spanien in Wiedenbrück aufgesucht. Er hatte sich den Vertretern des Kreises gegenüber nicht geäußert, noch hatten diese von den Burgundern etwas über das Ergebnis seiner Mission erfahren[113].

Um so befremdlicher mußte daher der Inhalt eines Schreibens wirken, das der Herzog von Savoyen am 25. März an den Kaiser gerichtet hatte und dieser den Kreisständen in Abschrift mitteilte. Es enthielt nicht nur heftige Angriffe gegen den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis. Der Gouverneur behauptete darin auch, der Graf von Rietberg habe alle verlangten Bürgen – darunter die Grafen von Bentheim, Steinfurt, Oldenburg und Diepholz – beigebracht, bis auf die fürstliche Person, die er nur durch der Gegenpartei »Abwerben und Verunglimpfen« noch nicht bekommen habe. Er wies den Kaiser auf die Gefahr solcher Zwistigkeiten im Reich hin angesichts der türkischen und französischen Kriegsrüstungen und bat ihn, auf den Kreis einzuwirken, damit er sich mit den genannten Bürgen zufrieden gebe[114].

Kaiser Ferdinand begnügte sich indes mit einem allgemein gehaltenen Friedensappell[115]. Er hatte dem Kammergerichts-Fiskal am 23. Februar befohlen, von Amts wegen um einen ordentlichen Prozeß gegen Johann von Rietberg wegen Landfriedensbruchs am Kammergericht anzuhalten[116]. Durch das kaiserliche Poenalmandat war allen Offizieren und gemeinen Kriegs-

[110] Ebda. Nr. 18 Bl. 242 f., Nr. 17, Bl. 290 f.
[111] Ebda. Nr. 16 Bl. 12 f., Bl. 114.
[112] Ebda. Nr. 19 Bl. 162 f., Nr. 18 Bl. 397 f.
[113] Ebda. Nr. 18 Bl. 127 v.
[114] Ebda. Bl. 147 f.
[115] Ebda. Bl. 146.
[116] Ebda. Bl. 114 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

leuten verboten worden, sich von dem Rietberger Grafen oder seinen Offizieren weder offen noch heimlich anwerben zu lassen. Diejenigen, die in seinem Dienst standen, wurden unter Androhung von Leibesstrafen und Einzug ihrer Lehen und Güter aufgefordert, sich unverzüglich von ihm zu trennen. Schließlich sollten alle Territorialherren ihre Lehnsleute und Untertanen abhalten, sich dem Grafen zu verpflichten[117]. Der Kaiser hatte ferner König Philipp von Spanien um Einwirkung auf den Grafen Johann gebeten und den Erzbischof von Köln damit beauftragt, ihn zur Einhaltung des Landfriedens zu bewegen. Als die kölnischen Gesandten aber im Feldlager erschienen, ließen Kreisräte und Offiziere sie nicht auf die Burg. Nachdem sie fünf Tage vergeblich in Lippstadt zugebracht hatten, reisten sie wieder heim[118].

Das kaiserliche Poenalmandat war am 18. März durch einen Trommler dem Hauptmann Johann v. Esens übergeben und in der folgenden Nacht durch Zuruf auch den gemeinen Knechten bekanntgemacht worden[119]. Der Kreis hatte die Söldner bereits vorher noch einmal von sich aus zum Abzug aufgefordert. Als nichts darauf geschah, hatten die Belagerer brutal die Frauen und Kinder der Rietberger Söldner, soweit sie ihrer habhaft werden konnten, zusammengetrieben und vor die Burg geschickt. Da man sie dort jedoch nicht aufnehmen konnte, hatten sie zwei Tage und eine Nacht auf offenem Felde zugebracht, ehe sie wieder abziehen durften. Die Güter derjenigen aber, die auf dem Rietberg waren, wurden vom Kreis beschlagnahmt[120].

Am 30. März erinnerten die Kreisräte den Grafen daran, daß die ihm gesetzte Frist abgelaufen war und sich bisher keiner seiner Abgesandten bei ihnen zurückgemeldet hatte[121]. Graf Johann bat noch am gleichen Tag um eine Verlängerung, denn es könne sich, wie er meinte, nur um eine unverschuldete Verzögerung handeln, da nach Mitteilung der burgundischen Gesandten die meisten Bürgen schon geworben seien[122]. Aber die Kreisräte mißtrauten ihm. Am 2. April erklärten sie dem Grafen, daß sie sich mit ihm in keine weitere Disputation über die Bürgschaft einlassen würden und die Exekution des Kreises nunmehr ihren Verlauf nehmen müsse[123].

IV. Eroberung Rietbergs

Die Besatzung Rietbergs zählte höchstens 50 Mann. Sie war jedoch gut mit Feuerwaffen ausgerüstet und konnte hinter den zweifachen Wällen der

---

[117] StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[118] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 18 Bl. 121 v, Nr. 17 Bl. 36.
[119] Ebda. Nr. 16 Bl. 124 r.
[120] Ebda. X Nr. 109 Bl. 88 r, Bl. 102 r.
[121] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 114; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[122] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 288 f.; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[123] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 13 r; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Burg bei ausreichender Versorgung mit Munition und Lebensmitteln eine Belagerung ziemlich lange aushalten[124].

An eine rasche Erstürmung war nicht zu denken. Der Kreis begnügte sich deshalb damit, den Grafen und seine Söldner von allen Verbindungen zur Außenwelt abzuschneiden. Die Burg wurde mit Gräben, Schanzen, Zäunen und einem Ring von Blockhäusern umgeben. Man wollte die Besatzung aushungern. Ständiges Feuer schwerer Artillerie sollte die Verteidiger allmählich zermürben. Erst in zweiter Linie wollte man damit die Burg sturmreif schießen.

Die Belagerung verlangte allerdings ein Vielfaches von dem an Truppen, was Graf Johann zur Verfügung hatte. Der Kreis hatte 4 Fähnlein mit je 300 Mann und 200 Knechte zur Verstärkung der Wachen in seinen Dienst genommen, ferner 150 Reiter, Büchsenschützen, Artilleristen, Schanzmeister und andere Spezialisten. Später wurde ein Teil der Reiter entlassen und dafür ein fünftes Fähnlein Fußknechte angeworben[125]. Über Umfang und Art der Belagerungsartillerie ist nichts bekannt. Nach den Mengen an Pulver, die u. a. aus Osnabrück und Münster geliefert wurden, dürfte sie jedoch wenigstens dem entsprochen haben, was 1555 in Essen für den Kreis angesetzt worden war. Die Stadt Wiedenbrück lieh zudem 12 Doppelhaken[126].

Zu eigentlichen Gefechten ist es im Laufe der Belagerung nur einmal gekommen. In der Nacht vom 23. zum 24. April 1557 unternahmen die Belagerten einen Ausfall zur Ems hin, bei dem Hauptmann Scharpenberg verwundet wurde. Nach anfänglichem Erfolg wurden sie jedoch von den Truppen des Kreises zurückgeschlagen. Sogleich erhob sich das Gerücht, Graf Johann sei aus der Burg entkommen.

Die Kreisräte überprüften sofort die Spicken und alle anderen Belagerungsanlagen und ließen die nächtliche Wache auf 78 Rotten verstärken. Obwohl die Räte den beiden Hauptleuten Lipperheide und Scharpenberg bereits ohne Wissen des Obersten die Anwerbung von 100 Knechten erlaubt und der Kreistag in Dortmund ein fünftes Fähnlein Landsknechte bewilligt hatte, klagten die Offiziere, daß sie für die Belagerung zu wenig Leute hätten. Neue Truppenbewilligungen waren aber so schnell nicht zu erwarten. Man schlug deshalb vor, ein durchgehendes Staket um den ganzen Rietberg zu ziehen[127]. Der Herzog von Jülich war einverstanden. Er genehmigte noch einmal das fünfte Fähnlein und gab seinem Drosten Altenbochum den Befehl, falls sich die anderen Kreisstände nicht gutwillig zeigten, benachbarte eigene Leute für den Bau des Zauns abzuordnen. Was in der Grafschaft an Holz

---

[124] Nach der Einnahme wurden an Feuerwaffen gezählt: 3 Kartaunen, 3 eiserne Schlangen, 4 Halbschlangen, 85 Doppelhaken, 4 Halbhaken und 1 kupfernes »Falkoneitlein«, HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 449, Nr. 17 Bl. 5 f.

[125] Ebda. Nr. 18 Bl. 97 ff., Nr. 17 Bl. 242.

[126] Ebda. Nr. 17 Bl. 414, Bl. 416, Bl. 417 f.

[127] Ebda. Bl. 434.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht schon für die Belagerungsblockhäuser gefällt worden war, wurde jetzt niedergehauen[128].

Graf Johann hat die Burg Rietberg nicht verlassen. Doch entkamen am 1. Mai sein Bastardbruder Evert v. Rietberg und dessen Begleiter Henrich Ebbinghaus. Sie übernachteten bei dem Meier zu Bockel, der ihnen weiterhalf. Die Sache kam heraus, und die beiden Befehlshaber des Kreises Jaspar v. Quernheim und Konstantin v. Lieskirchen unterzogen den Meier sowie seinen Knecht einem strengen Verhör. Obwohl man sie dem Büttel übergab, erfuhren die Räte nicht viel. Angeblich hatten die Entwichenen den Auftrag, sich nach dem Verbleib der Schreiber und den Bürgschaften zu erkundigen und sonstige Nachrichten zu sammeln. Vorrat habe man auf dem Rietberg nurmehr für einen Monat. Der Graf hoffe aber auf Entsatz durch Christoph v. Wrisberg[129]. Später stellte sich Ebbinghaus gegen Zusage freien Geleits dem Drosten Altenbochum und bestätigte diese Aussagen. Er ergänzte noch, daß man auf dem Rietberg aus Nahrungsmangel zur Übergabe bereit sei. Doch wolle man sich nicht an Lippe und Paderborn übergeben. Angeblich hatte Reinold Burmannia dem Grafen erklärt, die burgundischen Gesandten wollten ihm entweder durch gütliche Handlung Frieden verschaffen oder, wenn das nicht sein könne, so solle er doch entsetzt werden[130].

Beunruhigung herrschte unter den Kreisräten allerdings weniger wegen der Burgunder als über die Truppenwerbungen des bekannten Parteigängers und Obristen Christoph v. Wrisberg im März/April im Stift Minden. Kreisoberst und Zugeordnete schickten eine Gesandtschaft an Wrisberg, die sich nach seinen Zielen erkundigen sollte. Wrisberg versicherte ihnen, daß sie nichts zu befürchten hätten[131]. Tatsächlich war es auch nicht seine Absicht, den Rietberger zu entsetzen. Er wollte vielmehr in den Irrungen zwischen Stadt und Bistum Bremen Partei ergreifen. Der Bischof von Münster befürchtete einen Überfall auf das seit 1522 von ihm besetzte Stift Wildeshausen und ging den Kreisobersten um Hilfe an. Altenbochum erhielt daraufhin am 23. April den Befehl, dem Bischof auf Anforderung »eilends« zu Hilfe zu ziehen, auch deswegen 100 Pferde von der Ritterschaft aufzubieten. Indes zog Wrisberg in das Stift Verden, wo die Braunschweiger Herzöge im Mai seinen Haufen zur Auflösung zwangen[132].

Die Belagerung verschlang erhebliche Summen an Geld. Die Kreisstände haben die Gesamtkosten später auf über 100.000 Taler veranschlagt. Allein die monatlichen Soldkosten für die Truppen lagen bei 14.000 fl.[133]. Infolge der Schwierigkeiten, die man mit der Geldbeschaffung hatte, gerieten die Soldzahlungen, je länger die Belagerung dauerte, immer mehr ins Stocken.

---

128 Ebda. Bl. 437 r.
129 Ebda. Nr. 19 Bl. 54.
130 Ebda. Bl. 119.
131 Ebda. Nr. 19 Bl. 51, Nr. 18 Bl. 253 ff., Bl. 401 ff., Bl. 374 f., Bl. 178 ff., Bl. 230, Bl. 249 ff.
132 Ebda. Nr. 18 Bl. 389 r, Nr. 19 Bl. 68.
133 Ebda. Nr. 18 Bl. 97 ff.,Nr. 17 Bl. 194.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Verordneten in Wiedenbrück klagten, »welchermaßen das Kriegsvolk sie täglich um ihre Bezahlung tut anlaufen«. Als Mitte Mai deutlich wurde, daß Rietberg sich nicht mehr lange halten konnte, drohten die unzufriedenen Landsknechte mit Plünderung, obwohl sie nach Kriegsrecht keinen Anspruch darauf hatten, weil die Burg nicht im Sturm genommen wurde[134]. Als die Burg schließlich fiel, konnten die Söldner dann allerdings doch von ihrem Vorhaben abgehalten werden.

Die Mutter des Grafen, Anna von Esens, und seine Frau, eine Tochter des Grafen Arnold von Bentheim-Steinfurt, waren nach Kräften bemüht, ihm in seiner bedrängten Lage zu helfen. Anna von Esens wandte sich an den König von Spanien, damit die Burgunder ihre Vermittlungsbemühungen fortsetzten. Sie versuchte auch, dem Grafen selber Nachrichten zukommen zu lassen. Aber der Bote – ein friesischer Geistlicher – wurde abgefangen und fiel in die Hände der Kreistruppen[135]. Am 21. April bat sie von Oldenburg aus die Kreisräte um Geleit, damit sie zu mündlichen Unterhandlungen mit ihnen nach Wiedenbrück kommen könne. Man erteilte ihr umgehend eine höfliche, aber bestimmte Absage[136].

Am 27. April meldeten die Bevollmächtigten des Kreises bei den Belagerungstruppen dem Obersten dann, daß die Mutter des Rietbergers bei der Witwe des Marschalls v. Rennenberg auf dem Gut Palsterkamp im Stift Osnabrück eingetroffen sei[137]. Am 13./14. Mai traf sie sich in Lingen mit Vertretern des Herzogs von Savoyen und der beiden Grafen von Bentheim und Steinfurt[138]. Wie Herzog Heinrich von Braunschweig den Jülicher Herzog um den 25. Mai herum wissen ließ, hatte die Mutter des Grafen von den beiden vom Rietberg entkommenen Leuten erfahren, daß die Burg in Kürze übergeben werden müsse. Sie hatte den Braunschweiger Herzog deshalb nach der Auflösung des Wrisberger Haufens ersucht, ihr sein Kriegsvolk zur Entsetzung Rietbergs zu überlassen[139].

Bis zuletzt war auch der Gouverneur der Niederlande um eine gütliche Beilegung des Konflikts bemüht. Es scheint, daß dank seiner und der Mutter des Grafen Bemühungen im April mehrere Bürgen für den Rietberger bereitgestanden haben. Der Herzog von Savoyen war selber darunter[140]. Noch am 21. Mai erschien der Geldrische Rat Dr. Gottfried Pannenkock als sein Gesandter bei Herzog Wilhelm von Jülich und unterbreitete ihm Vermittlungsvorschläge. Es sollte u. a. das Haus Rietberg bis zur Beendigung des gütlichen oder rechtlichen Verfahrens dem Erzbischof von Köln oder einem anderen Fürsten als Treuhänder übergeben werden. Der Gouverneur selber wollte sich im Namen des Königs von Spanien für 100.000 rheinische Goldgulden

---

[134] Ebda. Nr. 19 Bl. 113 ff.
[135] Ebda. Nr. 19 Bl. 199 f., Nr. 18 Bl. 198, Bl. 202 ff.
[136] Ebda. Nr. 18 Bl. 451 ff.
[137] Ebda. Bl. 441.
[138] Ebda. Nr. 19 Bl. 79 r, Bl. 101 v.
[139] Ebda. Bl. 137 r.
[140] Ebda. Nr. 18 Bl. 447 f., Nr. 19 Bl. 101 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verbürgen, daß der Graf von Rietberg sich gegen jede Ansprache zur Verantwortung stellen werde. Man gab ihm zur Antwort, das Unternehmen sei keine Angelegenheit des Kreises, sondern dieser müsse es auf Grund der Reichsabschiede und Exekutionsordnung wie auch auf Befehl des Kaisers »notwendig« durchführen. Der Herzog von Jülich könne als Kreisoberster im übrigen auch nichts ohne die anderen Kreisstände entscheiden, wolle die Vorschläge aber an die bei Rietberg versammelten Kreisverordneten weiterleiten. Diese indes hielten sich nicht für befugt, von den in Dortmund gefaßten Beschlüssen abzugehen[141].

Ab Mitte Mai versuchte der Graf von Rietberg immer wieder mit den Belagerern in ein Gespräch zu kommen. Am 20. schrieb er den Kreisräten in Wiedenbrück einen vier Seiten langen Brief. Er klagte, daß er dem Herzog von Jülich nie Ursache zu solcher Ungnade gegeben habe, die sich von Tag zu Tag mehre und Schaden anrichte, der in Jahren nicht wieder gutzumachen sei. Wenn es heiße, er müsse zum Gehorsam gegenüber Reich und Kreis gebracht werden, so könne er sich nicht daran erinnern, daß er je ungehorsam gewesen sei. Er sei auch immer noch bereit, aller Schuldigkeit Genüge zu tun. Er wiederholte seine Anschuldigungen gegen den Grafen zur Lippe und fragte nach der Ursache für die Verzögerung der Bürgschaften. Der Brief wurde ebensowenig beantwortet, wie man auf seine mehrfachen Ersuchen um eine Unterredung einging[142].

Am 23. ließ Graf Johann den Kreisräten mündlich mitteilen, er sei nunmehr davon überzeugt, daß seine Sekretäre nichts erreicht hätten. Er bat um Erlaubnis, noch einmal zwei Boten auszusenden, die dann die Bürgschaften in zwei Monaten zuwege bringen sollten. Er erklärte sich auch bereit, die Burg dem Herzog von Jülich und dem ganzen Kreis zu übergeben, wenn man ihm eidlich versichere, daß seine Schreiber nichts ausgerichtet hätten. Er bestand aber darauf, daß der dann vom Kreisobersten einzusetzende Amtmann auch ihm mit verpflichtet werden müsse. Außerdem verlangte er Wohnung, freie Bewegung mit Reitern und Knechten und die Überlassung eines Raumes auf der Burg, in dem er seine Briefschaften und andere Dinge verwahren konnte. Die Bevollmächtigten des Kreises lehnten jedoch jede mündliche Verhandlung ab und verlangten schriftliche Angebote[143].

Erst nach fast siebenmonatiger Belagerung, als ihm die Lebensmittel bereits ausgegangen waren und auch die Munition knapp wurde, gab Johann von Rietberg auf[144]. Er berief sich zunächst noch auf den Vertrag vom 2. Februar, wollte erneut Bürgen stellen und bot am 26. Mai an, bis dahin Haus und Grafschaft Rietberg in die Hände des Herzogs von Jülich als Kreisoberstem zu geben. Die Kreisräte aber verlangten die Übergabe »zu Gehorsam auf Gnade und Ungnade«[145].

[141] Ebda. Nr. 19 Bl. 140 ff., Bl. 144 f.
[142] Ebda. Bl. 133 f., Bl. 78 f.
[143] Ebda. Bl. 153 f.
[144] Ebda. Bl. 211 r.
[145] Ebda. Bl. 144 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als die Burg dann zwei Tage lang von einer neuen Schanze oberhalb des Hauses an der Ems heftig mit dem Geschütz beschossen wurde, konnten die Kreisräte aus Wiedenbrück nach Düsseldorf melden, daß der Rietberger, der selber verwundet war, zunächst die Kapitulation gegen freien Abzug für sich und die Besatzung angeboten habe, nach Ablehnung dieser Bedingungen nun aber bereit sei, sich selber zu ergeben unter der Voraussetzung, daß man ihn als einen gefangenen Grafen behandele und seine Landsknechte mit ihrer Habe abziehen lasse[146]. Die Räte baten um Weisungen. Ihnen schienen die Bedingungen annehmbar, um die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen. Sie wiesen besorgt darauf hin, daß die Rietberger Söldner geäußert hätten, »ehe dann daß sie sich zu Gnaden und Ungnaden ergeben«, wollten sie sich »zu Stücken schießen und schlagen lassen«[147].

Herzog Wilhelm hatte jedoch Bedenken. Er verlangte die bedingungslose Übergabe. Tatsächlich war die Lage des Rietbergers nicht mehr so, daß er noch Bedingungen stellen konnte. Ehe noch die Antwort aus Düsseldorf eingetroffen war, hatte Graf Johann nach einer letzten langen Verhandlung am 2. Juni kapituliert. Das einzige Entgegenkommen, zu welchem die Kreisräte sich aus Furcht vor einem Verzweiflungskampf bereitgefunden hatten, war die Zusage an die Landsknechte, daß man ihr Leben schonen werde.

Der Graf übergab Haus und Grafschaft Rietberg zu Händen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises und gestand diesem in der Kapitulationsurkunde ausdrücklich das Recht zu, ihn als Häftling an jedem beliebigen Ort zu verwahren[148].

Die Edelleute und Offiziere aus seiner Umgebung wurden nach Wiedenbrück gebracht. Das Hofgesinde, die reisigen Diener und gemeinen Landsknechte verließen die Burg ohne ihre Habe als Gefangene mit weißen Stöcken. Danach wurden sie verpflichtet, sich am 10. August in Neuenkirchen einzufinden und dort weiteren Bescheid zu erwarten[149].

Wie aus dem Bericht der Kreisräte hervorgeht, hatten die Gebäude auf der Burg durch die Beschießung schwer gelitten. Der gefangene Graf mußte deshalb in einem der Belagerungsblockhäuser untergebracht werden, bis man auf der Burg wieder einen festen Raum für ihn hergerichtet hatte. Nach fünf Tagen ließ man ihn zusammen mit einem seiner Diener wieder auf das Schloß bringen, wo er zunächst unter Bewachung von zwei Adligen und einer Anzahl von Landsknechten verblieb[150].

An Nahrungsmitteln fand sich auf der Burg nurmehr eine Tonne mit Bier. Die Besatzung war buchstäblich ausgehungert worden. Sie hatte sich

---

146 Ebda. Bl. 195 f.
147 Ebda. Bl. 196 v.
148 *Eickhoff*, S. 119 f.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 420 f., Nr. 19 Bl. 203 ff.
149 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 144 f., Bl. 210 ff.
150 Ebda. Nr. 17 Bl. 428.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

angeblich während der letzten zwei Monate nurmehr von Brot und Wasser ernährt.

Die Beute war gering. Von 30 bis 40 Pferden war keines mehr brauchbar. Vergebens suchte man nach der Rüstung des Grafen, nach Silbergeschirr und anderen Wertgegenständen. In der Schreiberei stellte man einen Kasten mit Schriftstücken sicher. Zwei Falken oder »Blaufüße«, welche die Brüder Lipperheide auf der Burg fanden und dem Marschall v. Plettenberg zustellten, sandte dieser als Beutepfennig an Herzog Wilhelm mit dem frommen Wunsch, »es möcht auf eine andere Zeit will's Gott besser werden«.

Die Bevollmächtigten des Kreises verbanden ihren Bericht an den Obersten über die Kapitulation mit der dringenden Bitte, möglichst schnell 3.000 Taler zu schicken, notfalls als Vorschuß aus eigener Kasse, damit man die unruhigen Kriegsknechte auszahlen konnte[151].

Aus dem Belagerungsheer wurden 200 Mann als Besatzung für Schloß und Stadt Rietberg ausgewählt und dem Hauptmann Johann Pott aus Bielefeld unterstellt. Sie sollten keinerlei Verbindung zu dem Grafen von Rietberg haben und aus den Territorien des Kreises stammen. Die übrigen Söldner wurden entlassen[152].

Drei Rotten wurden allein zur Bewachung des Grafen Johann abgestellt, den man wie auch seine Vertrauten, namentlich den Drosten Balcke, in strenger Einzelhaft hielt. Er sollte nach den Vorstellungen des Obersten und der Zugeordneten sobald wie möglich in einen der Festungstürme der Stadt Köln überführt werden[153]. Jaspar v. Quernheim und je ein Bevollmächtigter von Münster, Paderborn und Lippe sollten am Ort die Aufsicht führen, bis ein Kreistag weiteres bestimmte.

Nachdem der militärische Teil des Unternehmens mit der Kapitulation Rietbergs sein Ende gefunden hatte, mußten die Kreisstände darüber beschließen, was mit den Gefangenen, dem Haus Rietberg und der Grafschaft geschehen sollte.

Zu diesem Zweck hatte der Kreisoberst sogleich am 4. Juni einen Kreistag auf den 27. Juni nach Essen einberufen. Von den 37 geladenen Ständen erschienen 27. Sie einigten sich im Abschied vom 2. Juli auf folgende von den Ausschüssen vorbereitete Punkte[154]. Graf Johann von Rietberg sollte bis zur endgültigen rechtlichen Austragung seiner Sache in Haft bleiben. Der Kaiser wurde ersucht, für das Verfahren die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und der Pfalz als Kommissare zu verordnen oder deren Räte zu subdelegieren[155].

---

151 Ebda. Nr. 19 Bl. 423, Nr. 17 Bl. 420 f.
152 Ebda. Nr. 17 Bl. 428.
153 Ebda. Bl. 430 ff.
154 Ebda. Nr. 17 Bl. 456 ff., Nr. 19 Bl. 285 ff.
155 Ebda. Nr. 17 Bl. 38 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wie es der Oberst bereits im April gefordert hatte, sollten die Befestigungen am Haus und an der Stadt Rietberg unter Aufsicht je eines Vertreters von Jülich, Münster, Paderborn und Lippe gegen angemessene Bezahlung von Untertanen der nächstgesessenen Kreisstände gänzlich niedergelegt werden[156]. Oberst und Zugeordnete wurden ermächtigt, zwei vertrauenswürdige Personen als Drost und Rentmeister einzustellen und auf den Kreis zu vereidigen. Diese sollten die Grafschaft im Namen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises verwalten.

Nach der Einnahme Rietbergs hatten nicht nur Otto v. Willen und Johann v. Wendt alsbald ihre Schadenersatzansprüche angemeldet[157]. Es wurden auch alle möglichen anderen Forderungen gegen den Grafen von Rietberg beim Kreis erhoben. Die Schwestern des Grafen, Ermgard, Äbtissin zu Vreden, und Johanna, Äbtissin zu Metelen[158], beanspruchten Renten und ihr Erbteil[159]. Gläubiger verlangten rückständige Zinsen, Händler Bezahlung gelieferter Waren und die Brüder Philipp und Johann v. Hoerde forderten sogar ein Burglehen und das Öffnungsrecht auf Rietberg, welches ihren Vorfahren von einem Rietberger Grafen verliehen sei[160].

Der Kreistag beschloß, Schuld- und Pfandverschreibungen des Grafen anzuerkennen, andere Ansprüche aber an seine Person zu verweisen. Wer durch den Grafen beraubt oder sonst geschädigt worden war, sollte nach Prüfung aller Umstände entschädigt werden[161]. Die Gefangenen von Adel und aus dem Hofgesinde sollten gegen Zahlung eines Lösegelds in die Kreiskasse freigelassen werden. Sofern sie sich allerdings strafbar gemacht hatten, sollten sie bis zur Aburteilung durch den Kreis in Haft bleiben. Dem gemeinen Kriegsvolk dagegen sollte die übliche Urfehde abgenommen werden, ihre Begnadigung oder Bestrafung dem jeweiligen Landesherren überlassen bleiben.

Den zahlreichen Kreisständen, die ihre Anschläge noch immer nicht erlegt hatten, setzte die Versammlung einen letzten Termin am 8. September. Danach wollte man gemäß den früheren Beschlüssen gegen sie vorgehen.

Die Gesandten von Paderborn, Lippe und Ostfriesland hatten auf Verhandlungen über ihre Schadenersatzansprüche gedrungen. Sie konnten sich aber nicht durchsetzen. Alle drei meldeten deshalb Vorbehalte an und ließen sie ausdrücklich in den Abschied aufnehmen.

Von seinem ursprünglichen Plan, den gefangenen Grafen in einen der Stadttürme von Köln zu sperren, mußte Herzog Wilhelm Abstand nehmen. Der Kölner Rat hatte das Ansinnen mit allerlei Ausflüchten abgelehnt. Da

---

156 Ebda. Nr. 18 Bl. 423, Nr. 19 Bl. 285 ff.
157 Ebda. Nr. 19 Bl. 366 ff.
158 *Leesch*, S. 330 f.
159 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 352 f., Bl. 359 ff., Bl. 362.
160 Ebda. Bl. 363 f., Bl. 369, Bl. 379.
161 Ebda. Bl. 286 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch von den anderen Ständen keiner den Gefangenen verwahren wollte, ersuchte der Kreistag schließlich den Obersten, ihn auf Kosten aller zu übernehmen. Man einigte sich auf das gegenüber Wesel am anderen Rheinufer gelegene Schloß Büderich als Gefängnis[162].

Anna von Esens hatte die Gefangennahme ihres einzigen Sohnes nicht verhindern können. Nachdem Rietberg gefallen war, kämpfte sie um seine Freilassung, bemühte sich, wenigstens die Bedingungen seiner Haft zu lindern und ihm ein ordentliches Gerichtsverfahren zu sichern. Zusammen mit ihrer Schwiegertochter Agnes veranlaßte sie die Gräfin Walburga von Bentheim-Steinfurt und die Grafen Albrecht von Hoya, Rudolph von Diepholz und Ewerwin von Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt am 29. Juni zu einer gemeinschaftlichen Note an den Kreis mit der Bitte, man möge des Grafen Johann »Verstrickung lindern, die Sachen mit ihm auf gnädige und trägliche Mittel und Wege richten«[163]. Von der Gräfin Anna gebeten, setzte sich auch Herzog Emanuel Philibert von Savoyen weiterhin für den Rietberger ein. Am 17. Juni tadelte er in einem langen Schreiben an den Kaiser das Vorgehen des Kreises und kündigte an, daß er die ostfriesischen Lehngüter Johanns auf jede Weise gegen einen ähnlichen Angriff verteidigen werde. Den Herzog von Jülich bat er, daß der gefangene Graf in »leidlicher Haft« gehalten und ihm ein ordentliches Gerichtsverfahren gemacht werde[164]. In einem anderen Schreiben verlangte der Gouverneur, daß die für den Grafen bestellten Advokaten und Räte zur Prozeßvorbereitung »unbeschwert« Zugang zu dem Gefangenen bekämen und bot für die ostfriesischen Streitigkeiten seine Vermittlung an[165]. Auf Veranlassung des Gouverneurs warnte auch der Kaiser den Kreis, etwas gegen die geldrischen Lehen des Rietbergers zu unternehmen. Er wies den Obersten darauf hin, daß er bedacht sein möge, »damit des Grafen Person und Güter halben nichts anderes, dann was sich vermöge des heiligen Reichs Rechten, Ordnung und ausgekündigten Landfrieden gebührt«, geschehe[166]. Schließlich richteten die beiden Gräfinnen von Rietberg auch noch selber Schreiben an den Kaiser und an den Kreisobersten und baten, daß der Graf »in der Custodien gräflich möge gehalten werden«[167].

Die Kreisstände ließen sich durch solche Schreiben in ihren Entscheidungen nicht beeinflussen. Im Juli trafen sich Vertreter des Herzogs von Jülich-Kleve und der zugeordneten Stände Münster, Paderborn und Lippe in Büderich, um den Platz in Augenschein zu nehmen. Sie bestimmten einen Raum im Schloß für die Aufnahme des Gefangenen und ließen ihn durch Handwerker sichern[168].

---

[162] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 235, Bl. 292 ff., Bl. 315 f., Nr. 17 Bl. 435; Landtagsakten Bd. 1 S. 742 Anm. 1.
[163] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 382 f.
[164] Ebda. Bl. 490 ff., Bl. 318 f.
[165] Ebda. Bl. 486 f.
[166] Ebda. Bl. 489.
[167] Ebda. Nr. 19 Bl. 495 f.; ebda. X Nr. 108 I Bl. 34.
[168] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 58 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nachdem das Gefängnis hergerichtet war, wurde Graf Johann von Rietberg in einem geschlossenen Wagen unter militärischer Bedeckung an seinen endgültigen Verwahrungsort gebracht.

Zu seiner Bewachung stellten Jülich, Münster, Paderborn und Lippe jeweils drei Landsknechte ab. Den Kommandanten bestimmte Herzog Wilhelm. Außerdem wurde das nötige Küchen- und Wirtschaftspersonal angenommen. Der persönliche Diener, den man dem Grafen bisher gelassen hatte, wurde jetzt gegen einen Vertrauten des Grafen zur Lippe ausgewechselt.

Wie der Rietberger Sekretär Joest Wetter zwei Jahre später nach einem Besuch bei seinem Herrn, berichtete, war der Gefängnisraum des Grafen nicht größer als 5 bis 6 Fuß im Geviert. Ein vergittertes Fenster an der Decke gestattete keinen Blick ins Freie. Zwei hölzerne und eine eiserne Tür sicherten den Zugang. Nachts mußte der Gefangene die Enge noch mit einem Bewacher teilen, der mit ihm eingeschlossen wurde. Erst als ernste Gefahr für seine Gesundheit entstand, brachte man den Grafen wenigstens tagsüber in einen anderen Raum[169].

Anfangs war jeder Besuch untersagt. Nur ein Arzt aus Wesel sollte auf ausdrücklichen Beschluß der Kreisorgane notfalls Zugang zu dem am Bein verwundeten Gefangenen erhalten[170].

In einem Beschluß vom 27. Juli einigten sich Oberst und Zugeordnete über weitere Maßnahmen wie die Schleifung der Festungsanlagen, Freilassung der Gefangenen, Verwaltung der Grafschaft und einen Termin zur Regulierung der strittigen Landesgrenze[171].

Mit der Schleifung der Befestigungen an Burg und Stadt Rietberg hatte der Kreis schon bald nach der Einnahme begonnen. Graf Bernhard zur Lippe und der Bischof von Osnabrück ließen jeweils 300 Mann sechs Tage an der Burg und drei Tage an der Stadtbefestigung arbeiten[172]. Bereits am 17. Juli konnte Jaspar v. Quernheim dem Herzog von Jülich melden, daß die Schleifung des Städtchens Rietberg beendet sei und man nun an die Niederlegung der Blockhäuser der Belagerer gehe[173]. Die Einebnung der Burgwälle zog sich länger hin, da man zunächst nur eine Schleifung des äußeren Walles vereinbart hatte, der Kreisoberst aber darauf drängte, auch den tieferen inneren Graben aufzufüllen, damit nicht so leicht wieder eine neue Festung errichtet werden konnte. Die Arbeit wurde schließlich im Januar 1558 für 300 Taler einem Handwerksunternehmer übertragen[174].

---

169 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 370 f.
170 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 58 ff.
171 Ebda. Bl. 60 ff.
172 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 305.
173 Ebda. Nr. 19 Bl. 443 r.
174 Ebda. Nr. 17 Bl. 15 f., Nr. 25 Bl. 11 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Das Rietberger Archiv wurde durch Beauftragte des Kreises inventarisiert und dem Bürgermeister und Rat von Lippstadt in Verwahrung gegeben.

Lippstadt erhielt mit Ausnahme von 40 Haken, die dort blieben, auch die Geschütze, sonstigen Feuerwaffen und Munition vom Haus Rietberg gegen die Verpflichtung, sie bei Bedarf dem Kreis auszuhändigen. Der Herzog von Jülich-Kleve hatte zwar als Kreisoberster seinen Anspruch auf bestimmte Beutegeschütze angemeldet, auf Bitten der Kreisstände aber nachgegeben. Er hatte sich lediglich vorbehalten, die Geschütze für den Fall einzufordern, daß die Ordnung der Exekution des Landfriedens im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis »abgehen, auch aufgehoben würde«[175].

Vergebens verwandte sich der bekannte Landsknechtsführer Jörg v. Holle für die vorzeitige Freigabe der 35 gefangenen Söldner, damit sie in den Dienst des Königs von Spanien treten konnten[176]. Das gemeine Kriegsvolk mußte dem Essener Kreisbeschluß gemäß am 10. August in Neuenkirchen einhalten, wo es Matthias v. Altenbochum, Jaspar v. Quernheim und den Bevollmächtigten der Zugeordneten Urfehde gelobte[177].

Schwierig gestalteten sich die Lösegeldverhandlungen mit den gefangenen Adligen. Sie sollten programmäßig am 11. und 12. August im Anschluß an die Entlassung der Landsknechte stattfinden. Doch daraus wurde nichts.

Von den Adligen, die bei der Übergabe der Festung in die Hände des Kreises gefallen waren, hatte man drei – Johann Balcke und die beiden Hauptleute Friedrich v. d. Horst und den Bastard Johann v. Esens – abgesondert und in Haft genommen. Die übrigen acht, zumeist ostfriesische Lehnsleute des Grafen von Rietberg, mußten nach Eidesleistung in Lippstadt auf eigene Kosten Quartier nehmen.

Mehrfach beriefen die Junker sich in Suppliken darauf, daß sie als Vasallen zum Gehorsam verpflichtet seien und nicht anders hätten handeln können. Sie baten für Balcke und v. d. Horst und entboten sich zur Urfehdeleistung. Aber anders als es sonst im Reich bei Kriegshandlungen üblich war, wurden sie nicht auf Treu und Glauben freigelassen, bis ihr Herr zur Verantwortung gezogen wurde, obwohl die Gefangenen eine Kaution anboten.

---

[175] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 304 r, Bl. 23 ff.; ebda. Urkunden Or. 2; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 62. – Die Grafen von Rietberg haben diese Geschütze später wiederholt zurückgefordert. Die Witwe des Grafen Johann behauptete 1566, daß 8 Stücke nach Lippstadt gegangen seien, auch habe Jaspar v. Quernheim ein Geschütz an sich genommen und das Wappen herausgefeilt. 1615–1620 verlangte der Graf von Rietberg die Rückgabe von 3 »groben« Geschützen. Die brandenburgischen Behörden empfahlen den Lippstädtern jedoch, die Geschütze nicht herauszugeben, StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 1365; s. a. Alwin *Hanschmidt,* Der Verteidigungszustand von Schloß Rietberg im Jahre 1690, in: WZ 122 (1972) S. 285.

[176] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 448 ff., Bl. 453 r.

[177] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 60 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die für sie drückende und kostspielige Internierung wurde lediglich einmal für sechs Wochen bis zum 11. November ausgesetzt. Der Herzog von Mecklenburg, der Erzbischof von Bremen, Oberst Jörg v. Holle und andere Adlige haben sich beim Kreis für die Gefangenen eingesetzt, ohne daß jener sich aber auf irgendwelche Verhandlungen einließ[178].

Nachdem der Kreistag zu Köln am 13. Januar 1558 endlich seine Lösegeldforderungen festgelegt hatte, machten Jaspar v. Quernheim und der Paderborner Kanzler v. Collen sie den internierten Junkern in Lippstadt bekannt. Es waren Beträge zwischen 300 und 2.000 Taler für jeden einzelnen, insgesamt 9.900 Taler. Man konnte sich aber mit den Gefangenen nicht einigen, und diese erhielten deshalb Urlaub bis zum 7. März, damit sie sich mit Eltern und Freunden über die Aufbringung der Summen beraten konnten[179]. Doch kehrten sie nicht in ihre kostspieligen Einlager zurück, sondern baten nach einigen Wochen um Haftaussetzung bis die Angelegenheit des Grafen von Rietberg vor den kaiserlichen Kommissaren verhandelt werde. Der Kreis beschuldigte die Junker in einer öffentlichen Aufforderung, daß sie ihre adligen Ehre und Glauben vergessen hätten und ermahnte sie zur unverzüglichen Rückkehr, doch ohne Erfolg. Im Juni schickten sieben von ihnen dem Kreis eine Erklärung darüber zu, daß sie sich vor Unparteiischen »aller Notdurft nach« verantworten wollten[180].

Die Kreisversammlung beschloß im März 1559, mit den Junkern Geduld zu haben bis die Kommission Fortschritte gemacht hatte und sie erst dann wieder vorzufordern[181]. Diese Ladung ging am 31. Januar 1560 vom Kreistag zu Köln aus. Er forderte die entflohenen Gefangenen auf, sich innerhalb von sechs Wochen zu stellen. Andernfalls sei man »andere gebührliche Wege« gegen sie »vorzunehmen bedacht«[182].

Der gefangene Graf suchte durch Vertreter in direkter Verhandlung mit Kreisbevollmächtigten in Wesel und über den Erzbischof von Köln für seine Vasallen um Erlaß der Lösegeldforderungen. Sie selber wandten sich noch einmal mit Bitten an den Herzog von Jülich. Doch der Kreis beharrte auf seiner Forderung[183].

Am 21. Juli fanden sich der Drost Matthias v. Altenbochum und Vertreter von Münster, Paderborn und Lippe in Lippstadt ein und verhandelten mit den dort bereits seit einigen Wochen wieder einlagernden Junkern. Zwei von ihnen allerdings, der bremische Landsasse Christoph Cluver und Volkert Medach, waren nicht erschienen. Ein dritter, Borchart v. Bassen, lag in Lippstadt schwer krank nieder und blieb deshalb verschont. Doch wurde dem

---

178 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 24 Bl. 9, Bl. 11, Bl. 16, Bl. 35, Bl. 39, Bl. 50 f., Bl. 61 f.
179 Ebda. Nr. 24 Bl. 92 r, Nr. 25 Bl. 91 ff.
180 Ebda. Nr. 24 Bl. 49 ff., Nr. 25 Bl. 85.
181 Ebda. Nr. 24 Bl. 59 r, Bl. 60 r, Bl. 64.
182 Ebda. Bl. 66.
183 Ebda. Bl. 69 ff., Bl. 74 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

dortigen Richter befohlen, falls er wieder aufkam, auch von ihm sein »Bedenken« zu fordern[184]. Ebbe v. Werdom, Ede v. Oldendorf, Jaspar v. Bothmer und Sibold v. Folkershausen mit 2.000, 1.000, 1.500 und 2.000 Taler veranschlagt, boten nach langem Feilschen 500, 300, 300 und 500 Taler. Nach dem Bericht des Matthias v. Altenbochum haben sie »mit weinenden Augen geklagt, daß ihnen unmöglich sei, mehr zu erlegen«[185]. Sebastian Wilberg bot statt der geforderten 300 nur 20 Taler. Das sei seine jährliche Besoldung gewesen, und die wolle er auch geben, wiewohl er schon das Zehnfache im Einlager verzehrt habe. »Er sei kein friesischer Landsasse, sondern ein Märker, habe weder Erbe noch Güter, müsse zu Fuß gehen«[186].

Oberst und Zugeordnete gaben wohl oder übel ihr Einverständnis, da offensichtlich nicht mehr zu bekommen war. Sie gewährten den Junkern eine Zahlungsfrist bis zum 26. Dezember, die wohl auch eingehalten wurde[187].

Die meisten der Adligen, die bei der Einnahme Rietbergs in die Hände des Kreises gefallen waren, hatten sich damit freigekauft. Über das Schicksal Friedrich v. d. Horsts und des Bastards Johann v. Esens ließ sich nichts ermitteln. Friedrich v. d. Horst wurde zwar wie auch Johann Balcke von den Töchtern des Drosten v. Wendt beschuldigt, am Überfall auf Lipperode teilgenommen zu haben. Es scheint aber schwierig gewesen zu sein, dieses zu beweisen[188]. Vermutlich sind v. d. Horst und Johann v. Esens als Offiziere schon frühzeitig nach Leistung einer Urfehde entlassen worden. Johann Balcke aber gewann erst im April 1563 seine Freiheit wieder[189].

V. Die Verwaltung der Grafschaft Rietberg durch den Kreis

Die Verwaltung der Grafschaft im Namen des Kreises wurde auf Empfehlung des Kreisobristen zwei Männern übergeben, die sich während der langen Belagerung mit den Verhältnissen des Landes gründlich vertraut gemacht hatten. Jaspar v. Quernheim zu Nienburg, ravensbergischer Vasall des Herzogs von Jülich-Kleve, der bei der Exekution eine wichtige Rolle gespielt hatte, wurde zum Drosten bestellt. Rentmeister wurde Martin Buelichen, der den Kreisräten in Wiedenbrück assistiert hatte[190].

Die Konzepte ihrer zunächst auf ein Jahr befristeten Bestallungen sind am 13. Januar 1558 datiert[191]. Tatsächlich haben beide ihre Aufgaben aber schon unmittelbar nach der Kapitulation ausgeübt[192]. 1559 erfolgte vermutlich dann die unbefristete Übernahme der beiden Beamten. Jetzt erst wurden

---

184 Ebda. Bl. 98 v.
185 Ebda. Bl. 98 r, Bl. 116 r.
186 Ebda. Bl. 98 r.
187 Ebda. Bl. 120 ff., Bl. 138.
188 StA Detmold L 46 Nr. 13/6c Bl. 44.
189 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 70 v.
190 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 410 f.
191 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 60 v f.
192 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 II Bl. 70; Eidesformel ebda. Bl. 3 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch die übrigen Diener und Vögte für den Kreis in Pflicht und Eid genommen[193].

Der Drost als höchster Verwaltungsbeamter erhielt ein Jahresgehalt von 250 Taler, dazu 25 Malter Roggen, 50 Malter Gerste, 50 Malter Hafer, 30 Schweine, 30 Rinder, 35 Fuder Heu, alle Lämmer und Gänse, die in der Grafschaft als Abgabe anfielen und 400 Hühner. 2 Gespanne für Küchen- und Mühlenfuhren, 8 Gespanne für den Ackerbau und 12 Leibdienste wurden ihm zugeschrieben. Die zum Haus gehörigen Ländereien erhielt er zur Eigenbewirtschaftung, desgleichen die beiden Mühlen zu Rietberg und Mastholte[194].

Der Rentmeister bekam 40 Taler in bar, den 4. Pfennig von Auffahrten und Erbteilungen, 10 Malter Hafer für die Unterhaltung eines Pferdes[195]. Ihm wurden die wichtigsten Register und Einkünfteverzeichnisse aus der Kanzlei des Grafen übergeben[196].

Bald nach der festen Einsetzung der Beamten verpflichtete Jaspar v. Quernheim die Einwohner der Grafschaft, nachdem sie der Paderborn und Lippe geleisteten Huldigung entbunden worden waren, auf den Oberst und die Gesamtheit der Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises[197].

Land und Stadt Rietberg hatten unter den kriegerischen Ereignissen erheblich gelitten, und die Beamten des Kreises mußten sehr bald feststellen, daß man keineswegs die erwarteten Einkünfte erzielen konnte. »Diese Leute im Flecken vor anderen mit dem Sturm, Eroberung, Plündern, Entleibung, Gefängnissen, Besetzungen und sonst zum höchsten verdorben sein, also daß bei ihnen sonderlich dem gemeinen Mann die Armut und Verderb wohl höher und geschwinder sein wird, als sie klagen oder sagen dürfen«, heißt es in einem Bericht des Drosten vom 7. April 1558. Ein halbes Jahr lang hatte in Rietberg zudem »die grausame Seuche der Pestilenz« gewütet, »darum sie von jedermann gescheuet und ihren Acker nicht alle bestellen können«. Er befürwortete ein Gesuch der Bürger, die geschuldete Morgenkornzahlung auszusetzen[198]. Viele Kolonen klagten, daß sie vor einigen Jahren über ihr Vermögen zu hohen Pachten angesetzt worden seien, die sie zuvor niemals gezahlt hätten. Die Untertanen im Freien Hagen im Stift Paderborn aber verweigerten dem Kreis offen Pacht und Dienste[199]. Was man an Registern auf dem Schloß gefunden hatte, war z. T. unklar und nicht brauchbar. Leistungen, die als regelmäßige angenommen waren, sollten

[193] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 86 v.
[194] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 78 ff.; vgl. ebda. Nr. 30. – Das Deputat war infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer sicher. 1559 war der Rentmeister z. B. nicht in der Lage, dem Drosten das ihm zustehende Getreide auszuliefern, ebda. X Nr. 108 II Bl. 5 r.
[195] Ebda. IX Nr. 15 Bl. 82 f.
[196] Ebda. Nr. 25 Bl. 99.
[197] Ebda. Bl. 85 r.
[198] Ebda. Bl. 216 f.
[199] Ebda. X Nr. 108 III.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mehrfach nur einmalig gewesen sein. Andere waren nur in größeren Abständen fällig. Dazu kamen unklare Grenzverhältnisse mit den Nachbarterritorien.

Wegen der »großen Unordnung und Unrichtigkeit«, die Drost und Rentmeister vorgefunden und über die sie auf dem Kreistag zu Köln berichtet hatten, wurde es notwendig, daß im Juli 1558 eine Gruppe von Vertretern des Obersten und der Zugeordneten, nicht nur Grenzgebrechen begutachteten, sondern auch auf einem Tag zu Rietberg Entscheidungen für die Verwaltung der Grafschaft trafen[200].

Die Besitzungen im Kurkölnischen, vor allem die Herrlichkeit Mellrich und das Schloß Eiden mit Zubehör, sowie das Harlingerland waren dem Zugriff des Kreises entzogen. Über Graf Johann war ja nicht durch Gerichtsurteil öffentlich die Reichsacht verhängt worden, was einen Anspruch der Geschädigten auf die Einkünfte aus den Lehen gerechtfertigt hätte[201].

Um sich für die aufgewandten Kosten schadlos zu halten, blieb dem Kreis allein die eigentliche Grafschaft Rietberg mit den Rietberger Höfen im Münsterland, im osnabrückischen Amt Reckenberg, im Bistum Paderborn und in Rheda. Auch hier galt es noch fremde Ansprüche abzuwehren. So erhob Johann v. Wendt, der seit 1555 keine Zinsen für sein Darlehn mehr erhalten hatte, 1558 Anspruch auf die in seiner Pfandverschreibung spezifizierten Höfe[202], und der Drost von Goch Franz v. Loe zu Wissen verlangte 1563 fünf Höfe und Güter im Münsterschen[203].

Nur kurz wurde einmal die Möglichkeit erörtert, Ansprüche des Kreises auf Eiden anzumelden, als die Edelherrn von Büren die Gefangenschaft des Grafen als Gelegenheit benutzten, den von ihnen lehnrührigen Besitz einzuziehen. Der Gedanke wurde jedoch schnell wieder verworfen[204].

Die Einkünfte deckten auch nicht annähernd die Kosten der Exekution. Im Februar 1558 wurde der Rentmeister zum erstenmal zur Rechnungslegung über die Verwaltung nach Köln vor den Kreistag beordert. Die Einnahmen beliefen sich damals auf 1.964 Taler 15 ß 6 d. 200 Taler wurden den Gräfinnen Johanna und Ermgard ausgezahlt. Im Rechnungsjahr 1559/60

---

[200] Ebda. IX Nr. 25 Bl. 233 ff., Bl. 254 ff.
[201] Reichsabschiede Teil 3 S. 93, Kammergerichtsordnung von 1555 § 2.
[202] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 79 f.
[203] Ebda. Nr. 19–20 Bl. 34, Bl. 173, Bl. 246.
[204] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 32 Bl. 16 r. Im März 1562 ließen die Herren v. Büren Graf Johann, der die Lehnsabhängigkeit bestritt, durch ein Lehngericht die Lehen zu Eiden absprechen; StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 720; *Leesch*, S. 296. Als die verwitwete Gräfin 1563 durch den Landgrafen von Hessen um Kopien von Urkunden über Eiden aus ihrem Archiv bat, lehnte der Kreis zwar nicht ab. Er verzögerte aber die Erfüllung der Bitte und entschuldigte sich mit den »gefährlichen Zeiten«, weshalb man nicht an die Schriftstücke kommen könne; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 128 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

wurden 3.935 Taler, 1560/61 3.787 Taler, 1561/62 4.012 Taler, 1562/63 3.752 Taler eingenommen. Dem standen 1560/61 780 Taler, 1561/62 1.076 Taler und 1562/63 2.929 Taler an Ausgaben gegenüber[205].

In den ersten fünf Jahren hat der Kreis 11.374 Taler 17 ß 2 d aus Rietberg eingenommen. 3.380 Taler davon gingen zur Abzahlung des Darlehns an die Gräfin von Ostfriesland, kleinere Beträge für Zinsen an die verschiedenen Gläubiger des Grafen Johann, deren sich von Jahr zu Jahr mehr bei den Kreisorganen meldeten[206]. Von 1561 bis 1566 zahlte der Kreis auch die Reichssteuern für Rietberg. Solange der Graf als Gefangener auf Kosten des Kreises in Büderich gehalten wurde, war man allerdings mit Erfolg bemüht, sich der Zahlung zu entziehen[207].

Insgesamt dürfte der Niederrheinisch-Westfälische Kreis während der neun Jahre seiner Verwaltung nicht einmal 20.000 Taler aus der Grafschaft gezogen haben[208].

Die landesherrliche Gewalt lag in dieser Zeit bei der Gesamtheit der Kreisstände. Zwar gingen Fragen der Verwaltung und Rechtspflege des Rietberger Landes sowie überhaupt alle Angelegenheiten, die sonst dem Landesherrn vorgelegt wurden, an den Herzog von Jülich-Kleve, in dessen Hand ja die eigentliche Kreisleitung wie die militärische Oberleitung vereinigt war. Er konnte jedoch keine selbständigen Entschlüsse fassen, sondern war bei fast allen Fragen an die Zustimmung der Zugeordneten oder des Kreistages gebunden. Entsprechend häufig mußten diese Gremien einberufen werden.

Der Kreistag war Berufungsgericht. Todesurteile wurden durch die Kreisversammlung bestätigt, Begnadigungen von ihr ausgesprochen[209]. Administrative Aufgaben wurden auch durch Ausschüsse oder besondere Kommissionen wahrgenommen. Häufig mußten Gesandtschaften des Kreises in die Grafschaft oder an einen benachbarten Ort entsandt werden, um Fragen an Ort und Stelle zu klären. Sie prüften Beschwerden des Rentmeisters, klärten strittige Fragen über Dienste und Abgaben, behandelten Schuldforderungen an den Grafen und immer wieder Grenzirrungen[210].

Die Rechnung des Rentmeisters wurde durch den Drosten Altenbochum und den ravensbergischen Landschreiber oder durch andere Beamte regelmäßig zumeist in Lippstadt geprüft. In mehrjährigen Abständen erfolgte auch eine Kontrolle durch die Zugeordneten oder den Kreistag[211]. In vielen

[205] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 410 f.; ebda. X Nr. 108 I Bl. 73.
[206] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 85; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 320; s. o. S. 68, 75.
[207] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 II Bl. 167 f., Bl. 156 v; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 289 v.
[208] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 II Bl. 44 ff.; ebda. IX Nr. 30.
[209] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 61 ff.
[210] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 79 f.; ebda. Nr. 19–20 Bl. 17, Bl. 34 v, Bl. 37 r, Bl. 68 ff. u. a.
[211] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 14, Bl. 18, Bl. 67 v u. a.; ebda. Nr. 32 Bl. 34.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Dingen ließ man dem Drosten freie Hand, so bei der Einstellung neuer Vögte oder bei der Vergabe von geistlichen Benefizien[212].

Naturgemäß waren zentrale Verwaltung und Kontrolle durch den Kreis nur mangelhaft und außerordentlich schwerfällig. Entsprechend viel Spielraum besaßen die Organe auf der unteren Ebene.

Die erste Konferenz für die Grenzgebrechen wurde im Juli 1558 in Lippstadt angesetzt. Der Jülicher Rat Henrich v. d. Recke, der münsterische Amtmann Heidenreich Droste, der Paderborner Kanzler Heinrich v. Collen und der lippische Drost Adolf Sweitzen aus Lipperode behandelten Grenzgebrechen mit Paderborn und Lippstadt, Klagen über Rietberger Zuschläge, Torfstich u. a. Sie konnten indes nur die wenigsten Streitpunkte beilegen. Besonders wegen der Rietberger Grenze mit Paderborn wurde alles den Lokalgewalten und einer späteren Kommission überlassen, die ebenfalls zu keinem Ergebnis kam[213].

Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn gab es über die ganze Dauer der Kreisherrschaft hin. Insbesondere die Gebrechen mit dem Osnabrücker Amt Reckenberg konnten trotz mehrfacher Konferenzen und Ortstermine nicht beigelegt werden. Man stritt sich vor allem um Jurisdiktion, Grenzen und Zuschläge im sog. Oelbruch, wo Graf von Rietberg, Bischof von Osnabrück und Abt von Marienfeld gemeinschaftlich die Holzgrafschaft innehatten[214].

Der Osnabrücker Amtmann in Wiedenbrück, Herbort Pladyse, hatte schon 1559 in der Grafschaft Rietberg Vieh gepfändet und Eigenbehörige eingefangen. Die Angelegenheit war auch im Oktober auf dem Kölner Kreistag verhandelt worden, und man hatte eine Kommission eingesetzt, ohne daß etwas erreicht wurde[215]. Im Mai 1562 klagten die Einwohner der Bauerschaft Bockel über mancherlei »Inbrock und Indrang«, so ihnen von Pladyse geschehe. Im März 1563 erörterte der Kreistag in Köln Beschwerden Jaspar v. Quernheims über den Nachbarn. Man sah sich genötigt, Kreisverordnete an den Bischof von Osnabrück zu schicken[216]. Als Quernheim 1565 eine abermalige Einsperrung von zwei Rietbergern mit der Verhaftung mehrerer Osnabrücker Untertanen beantwortete, überfiel Pladyse mit 40 Reitern und zahlreichen Leuten zu Fuß den Ort Neuenkirchen, ergriff 12 Einwohner und führte sie mit sich fort[217].

---

[212] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 109 Bl. 374 v f.; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 17.
[213] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 315 f.; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 75.
[214] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 112; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 93 v.
[215] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 54; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 93 v.
[216] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 64; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20.
[217] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 77; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 26 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Im Sommer des nächsten Jahres brach darauf Quernheim mit 200 Mann in die Reckenberger Bauerschaft Spexard ein, ließ Zäune ausreißen, Gärten und Kämpe verwüsten und Flachs, Hopfen und andere Früchte vernichten. Angeblich hatten die Reckenberger in diesem Jahr in der Grafschaft noch mehr unrechtmäßige Zuschläge eingerichtet als schon in den Jahren zuvor[218].

Der Streit hätte noch eine ganze Weile in dieser Art weitergehen können, wenn man sich nicht inzwischen über die Rückgabe der Grafschaft Rietberg an die Erben des Grafen Johann verständigt hätte.

Der Bischof von Osnabrück beklagte sich kurz vor dem Ende der Herrschaft des Kreises in Rietberg noch einmal bitter beim Herzog von Jülich über den von ihm empfohlenen Befehlshaber. Quernheim habe sich während seiner Amtszeit in der Grafschaft Rietberg jederzeit aufs höchste beflissen, den Osnabrückern Schwierigkeiten zu machen. Aus seinem »abermaligen landfriedensbrüchigen, unverursachten, mutwilligen Vornehmen« könne man nur ersehen, daß er zum Abschied noch Unfrieden zwischen dem Bischof und der Gräfin von Rietberg wie auch unter den beiderseitigen Untertanen stiften wolle[219].

So endete die Verwaltung des Kreises in Rietberg schließlich noch mit einem Mißton zwischen den beiden mächtigsten Fürsten im Kreis, der aber weiter keine Folgen hatte.

VI. Streit um Erstattung der Exekutionskosten und Freilassung des Grafen

Die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises hatten sich bald nach der Kapitulation des Rietbergers mit dem Kölner Advokaten Dr. Omphalius beraten und eine Supplik an den Kaiser gerichtet. Sie hatten darin um ein ordentliches Gerichtsverfahren gebeten, damit der Graf und zugleich jeder im Reich »spüren möge«, daß sie »ungern jemand über Gebühr und Recht beschweren wollten«. Allen, die den Grafen von Rietberg mit Recht zu verklagen meinten, möge der Kaiser die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier und von der Pfalz als Richter und Kommissarien verordnen oder aber deren »angesehene« Räte subdelegieren. Auch der Herzog von Savoyen bat um Einsetzung einer kaiserlichen Kommission[220].

Ferdinand I. beauftragte bereits am 30. Oktober 1557 die Kurfürsten von Mainz, Köln und der Pfalz sowie den Herzog von Württemberg mit einer solchen Kommission[221]. Der Mainzer und der Pfälzer lehnten jedoch ab, so daß die Kommission nicht in Tätigkeit treten konnte. Auf dem Reichstag zu Frankfurt wurde am 19. März 1558 eine neue allein aus Köln und Württemberg bestellt. Diese beiden Fürsten nahmen den Auftrag auch an, bestimmten einen Verhandlungstermin und luden die Parteien zur Eröffnung eines

---

[218] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 130 ff.
[219] Ebda. Bl. 130.
[220] Ebda. X Nr. 108 I Bl. 6 ff.; ebda. IX Nr. 17 Bl. 38 f., Nr. 35 Bl. 65 f.
[221] Ebda. X Nr. 108 I Bl. 13 ff., Bl. 32.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Austrägalverfahrens vor. Aber ehe es noch soweit war, starb Erzbischof Anton von Köln, und damit war der Auftrag erloschen[222].

Zum drittenmal bestimmte der Kaiser von Wien aus am 12. Oktober 1558 den Herzog von Württemberg und den neuen Kölner Elekten zu Reichskommissaren[223]. Die Angelegenheit kam jedoch nicht voran. Der Württemberger zeigte wenig Interesse, wollte sie dem Reichstag überlassen und behandelte sie dilatorisch, soweit er überhaupt etwas unternahm. So waren auch dem Kölner die Hände gebunden, obwohl beide Parteien auf Verhandlungen drängten[224].

Die Zugeordneten wurden ungeduldig. Zeitweilig neigten sie ebenfalls zu der Ansicht, man möge die ganze Sache dem Reichstag zur Entscheidung vorlegen. Aber Dr. Omphalius riet ab. Die Exekution sei als »Handhabung des Friedens in Reichs- und Kreisordnung« begründet. Darüber gäbe es keine Disputation. Anders sei es mit den Klagen des Bischofs von Paderborn, des Grafen zur Lippe und der Gräfin von Ostfriesland. Aber auch diese vor den Reichstag zu bringen, sei bedenklich, da es zu langwierigen Verhandlungen führen würde. Der Ansicht war auch Herzog Wilhelm von Jülich, und man beließ es bei einer neuerlichen Erinnerung zur Ausbringung einer Kommission[225].

Nach der Rechnung des Kreispfennigmeisters vom 13. Januar 1558 belief sich der Anschlag der neun Römermonate für die 50 Stände der Kreismatrikel auf 107.911 fl. Davon waren lediglich 69.299 fl. bisher bezahlt. Nur zehn Stände, der Bischof von Osnabrück, die Grafen von Virneburg, Ostfriesland, Hoya, Diepholz, Tecklenburg und Bentheim, der Abt von Kornelimünster sowie die Städte Köln und Aachen hatten ihren Anteil voll entrichtet. Fünfzehn waren mit Beträgen zwischen einigen hundert Gulden – wie Münster und Paderborn – bis zu 80 % und mehr ihres Anschlags und – wie Nassau und Dortmund – im Rückstand. Genau die Hälfte aller veranlagten Stände hatte noch gar nichts gezahlt[226].

Auch Jülich-Kleve war mit einer allerdings nur geringen Summe im Rückstand. Herzog Wilhelm hatte auf dem Landtag in Düsseldorf am 2. Juni 1557 wegen der Rietberger Unternehmung sogar einen Tadel der Landstände hinnehmen müssen. Sie erklärten ihm, daß er sich künftig in solche Sachen ohne Vorwissen der Landschaft nicht einlassen möge, weil dadurch seine »Lande leichtlich in allerhand Beschwerung geführt werden könnten«. Wegen der Kosten solle der Herzog sich »an dem von Rietberg,

---

[222] Ebda. Bl. 16 f., Bl. 53 ff.
[223] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 84 r.
[224] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 I Bl. 45 ff.; ebda. IX Nr. 25 Bl. 374 f., Bl. 382 ff., Nr. 17 Bl. 311, Bl. 326 ff., Bl. 376 ff. u. a.; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 72 v f.
[225] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 I Bl. 78, Bl. 94; StA MS Fstm. Münster LA Nr. 7–17 Bl. 84; StA Detmold L 46 Nr. 13/6c Bl. 100 ff.
[226] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 41 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

seinem Haus und Landen, wann das Haus erobert, erholen«[227]. Herzog Wilhelm hat die Ausgaben auch zunächst aus den Domanial- und Regaleinkünften bestritten und erst Jahre später durch Steuern umgelegt[228].

Der Oberst und die zugeordneten Stände Münster, Stablo und Köln, die sich am Januar 1558 in Köln getroffen hatten, um die Rechnung des Kreispfennigmeisters zu hören, richteten in den nächsten Wochen Mahnungsschreiben an die »säumigen Stände«, ohne daß sie damit sonderlichen Erfolg hatten. Einige Stände entschuldigten sich, andere verweigerten die Annahme des Briefes. Verden fühlte sich in seinen Querelen mit verschiedenen Söldnerführern vom Kreis im Stich gelassen, und Lüttich ersuchte selber um Hilfe gegen eine französische Invasion[229].

Auf dem Kreistag zu Köln Ende April 1558 ging es fast ausschließlich um die Aufbringung der Kosten für die stattgehabte Exekution und ihre Folgen. Am 29. September des Vorjahres waren bereits die 30.000 Taler Darlehn von Paderborn, Lippe und Ostfriesland fällig gewesen und noch nicht erstattet. Nicht einmal dem Grafen zur Lippe hatte man seine 10.000 Taler zurückzahlen können, um die er dringend gebeten hatte, weil er das Geld für die Heirat seines Bruders Hermann Simon mit der Gräfin Ursula von Spiegelberg brauchte[230]. Für die Unterhaltung des Gefangenen war Geld nötig, und die vom Kreis bestellten Diener erwarteten ihr jährliches Dienstgeld.

Die Jülicher Räte verlangten hierfür und zur Anlage eines neuen Vorrats wieder einen Anschlag. Angesichts der allgemeinen Zahlungsunwilligkeit ließ Herzog Wilhelm offen mit seinem Rücktritt vom Amt des Kreisobersten drohen, wenn die noch ausstehenden Beiträge nicht unverzüglich erlegt würden. Seine Räte gaben gleichzeitig eine Erklärung ab, daß es nicht am »gutherzigen, geneigten und willigen Gemüt« des Herzogs läge, wenn dem Kreis oder einigen Ständen des Reiches aus dem Verzicht Nachteile entstünden. Sie wollten dieses auch dem Kaiser vortragen[231].

Daraufhin wurde im Abschied vom 29. April von der Mehrheit der Anwesenden ein Vorrat auf 2 Monate nach dem einfachen Römerzug bewilligt, zahlbar innerhalb von zwei Monaten in einer der Leggestädte Köln, Dortmund oder Lippstadt. Weil aber einige Gesandte darlegten, daß sie für Steuerbewilligungen keine Weisung ihrer Herren erhalten hätten, wurde diesen Ständen eine Frist von sechs Wochen gegeben, binnen der sie sich erklären sollten, »ob sie sich deswegen von den gemeinen Ständen abzusondern gemeint«[232].

---

[227] Landtagsakten Bd. 1 S. 749.
[228] Ebda. Bd. 2 S. 1, S. 8 f. Anm., S. 11, S. 54, S. 149.
[229] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 12, Bl. 36, Bl. 87 ff., Bl. 169 ff.
[230] Ebda. Bl. 87.
[231] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 68 ff.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 151.
[232] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 69 v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Niemand sonderte sich ab. Aber bis September gingen auch nicht viel mehr als 1.000 Taler an Steuern ein[233].

Oberst und Zugeordnete hatten die »säumigen Stände« im Januar nochmals schriftlich gemahnt und ihnen mit Arrestation gedroht. Die auf den Tagen von Dortmund und Essen beschlossenen Sanktionen sollten endlich in die Tat umgesetzt werden. Den »säumigen Ständen« sollten neben ihrem Anschlag die Zinsen für die 30.000 Taler auferlegt werden. Noch einmal vereinbarten die anwesenden Stände und Gesandten, sich an jedem Untertan der »säumigen Stände« schadlos zu halten, der ihr Gebiet betrat, und von dieser Exekution nicht abzulassen.

Da die Bitten an Kaiser und Reich, die Kosten der Expedition gegen Rietberg auf sämtliche Reichskreise zu verteilen oder von den Reichssteuern nachzulassen, bisher ohne Antwort geblieben waren, vielmehr die Türkenhilfe durch kaiserliche Mandate aufs bestimmteste eingefordert wurde, sollte die Bitte nochmals auf dem nächsten Reichstag vorgebracht werden. Ein Schreiben wurde aufgesetzt, in dem man sich darauf berief, daß die Exekution gemäß den Reichsgesetzen und auf – wiewohl nachherigem – Befehl des Kaisers vollzogen worden sei und dem Reich mit Steuerverweigerung drohte. Herzog Wilhelm von Jülich hat sich von dieser Drohung allerdings später distanziert[234].

Schon wegen der Kosten, die mit der Gefangenhaltung des Grafen verbunden waren, lag den Kreisständen an einem raschen Beginn des Verfahrens. Sie drangen wiederholt bei der Kommission auf unverzügliche Ladung[235] und nahmen im Frühjahr 1559 zu diesem Zweck Dr. jur. Jacob Omphalius als allgemeinen Advokaten und Syndikus des Kreises und Johann von Zülp als Sollizitator an[236].

Den Räten Heinrich v. d. Recke, Dr. Karl Harst und Dr. Wilhelm Gulich, die Herzog Wilhelm zum Reichstag nach Augsburg sandte, wurde ein Schreiben des Kreises wegen der durch die Rietbergische Expedition verursachten großen Unkosten mitgegeben, welches sie gemeinsam mit den Gesandten der anderen Stände des Kreises dem Kaiser übergaben. In einer Instruktion vom 26. Dezember 1558 gab der Herzog ihnen Anweisungen. Wenn über die Kreisordnung verhandelt würde, so sollten sie erklären, daß, wenn die Stände des Kreises »ihrer getanen Exekution halber keine andere Verteidigung und Handhabung, auch ziemliche Erstattung ... der aufgewandten ... Kosten erlangen, sondern die Sache ihnen noch zu weiterer Beschwerung, Kosten und Schaden und dem von Rietberg zu gutem getrieben werden sollte«, so würden

---

[233] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 379 f.
[234] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 71 ff.; HstA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 159 ff.
[235] S. o. S. 78 f.
[236] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 84 v.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht nur dieser, sondern auch andere Kreise hinfort sich scheuen, eine solche Exekution vorzunehmen und des Reiches Ordnungen nachzukommen[237].

Im März 1559 entsandte der Kreis selber eine Delegation an Kaiser und Reichstag zu Augsburg, der außer dem Syndikus Omphalius, die Jülicher Räte v. d. Recke, Harst und Gulich, der münsterische Domscholaster Gotthard v. Raesfeld, Jost v. Dincklage, Domherr zu Osnabrück, Paderborn und Minden und die Kölner Stadtsekretäre Heinrich Flossing und Laurentius van Hagen angehörten[238]. Sie sollten vor allem an die ohne Antwort gebliebenen Eingaben vom 12. März und 1. Juli 1557 erinnern und um Entschädigung für die Kosten der Kreisexekution, u. U. durch Aussetzung der Türkenhilfe nachsuchen[239]. Zudem sollten sie die Besorgnisse vortragen, welche die säumigen Zahler bereiteten. In der Anweisung für die Kreisverordneten zum Reichstag wird abermals offen ausgesprochen, daß es dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreis bei derzeitiger Organisation auf die Dauer unmöglich sein werde, der Exekutionsordnung nachzuleben, ihr Gehorsam bei den Ständen zu erhalten, insonderheit deswegen, weil viele von ihnen ungeachtet aller Mahnungen nur nachlässig ihren Anteil leisteten. Es sollte angeregt werden, daß die Reichsstände bei den Beratungen des Landfriedens und der Exekutionsordnung ausdrücklich Bedacht darauf nehmen möchten, wie den »ungehorsamen und nicht erlegenden Ständen zu begegnen und welcher Gestalt sie zum schleunigsten zu Gehorsam zu bringen« sein möchten, da das Verfahren vor dem Kammergericht in solch dringenden Fällen viel zu langwierig sei[240].

Der erste vom Reichstag in Augsburg am 19. August 1559 aufgerichtete Abschied enthielt auch einige Ergänzungen zur Exekutionsordnung, aber sie waren unwesentlich[241]. Es wurde u. a. festgesetzt, daß Schlösser und Häuser der Landfriedensbrecher geschleift (§ 28), gestohlene Güter den Eigentümern wiedererstattet werden sollten (§ 35). Auf Anrufen der Parteien oder des Kammergerichts-Fiskals sollten Landfriedensbrecher zur Verantwortung vor das Kammergericht gezogen werden. Falls sie sich nicht rechtfertigten, sollte dieses »zum schleunigsten gegen sie prozedieren und die Achts-Erklärung, auch deren wirkliche Exekution ergehen lassen« (§ 29). Das Landfriedensmandat wurde erneuert, und seine »Überfahrer« sollten in »des H. Reichs Acht ipso facto« gefallen sein (§ 38). Noch einmal wurde die uneingeschränkte Geltung des Mehrheitsgrundsatzes« in Exekutionssachen und Handhabung gemeinen Friedens« bestätigt (§§ 44–46), die bereits § 68 der Exekutionsordnung von 1555 verfügt hatte. Mittel und Wege zu finden, um die ungehorsamen Stände zur Einhaltung ihrer Pflichten zu zwingen, aber blieb den Kreisorganen überlassen[242].

---

237 Landtagsakten Bd. 1 S. 774.
238 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 327 ff.
239 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 345 f.; StA Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 84.
240 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 19 Bl. 379 r.
241 Reichsabschiede Teil 3 S. 166 ff., §§ 19–50.
242 Ebda. S. 169 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Hinsichtlich der Kostenerstattung für die Exekution stellten sich die Reichsstände in einem »rätlichen Gutachten« auf den Standpunkt, daß der Kreis und andere Geschädigte sich an des Landfriedensbrechers Güter halten sollten, aber gleichwohl damit warten müßten bis zu gänzlicher Abhandlung der Kommission[243].

Bereits am 6. Oktober 1559 mußte der Kreistag in Köln erneut einen zweimonatigen Anschlag ausschreiben, da die Beiträge nur spärlich einkamen. Im Frühjahr 1559 hatte man deshalb schon den Kreishauptleuten, Rittmeistern und sonstigen Befehlshabern gekündigt. Es hat die Zahlungsbereitschaft indes kaum gefördert, daß man den Ständen für den Fall der Erstattung der Exekutionskosten eine Rückzahlung zusicherte. Dem Kammergerichts-Fiskal sollte ein Verzeichnis aller »ungehorsamen« Stände zugeschickt werden, und Dr. Reifsteck wurde beauftragt, »die Sachen von des Kreises wegen treulich zu befördern«[244].

Anna von Esens kämpfte bis zu ihrem Tode im Jahre 1560 unermüdlich für die Freilassung ihres Sohnes. Auch die Gräfin Agnes tat, was in ihren Kräften stand. Mutter und Ehefrau des Gefangenen erhoben Vorstellungen bei Herzog Wilhelm und bei seinem Kanzler. Sie flehten, man möge den Grafen aus dem Gefängnis in eine ordentliche Herberge überführen und seinen Dienern freien Zugang zu ihm lassen. Aber die Kreisorgane lehnten jede Veränderung ab[245]. Bei Kaiser Ferdinand und bei König Philipp von Spanien beklagten sich die beiden Frauen über die Untätigkeit der Kommissare. Sie baten die beiden Fürsten, den Grafen aus der Haft zu befreien, da sein Gesundheitszustand bedenklich sei und bei längerer Gefangenschaft Gefahr für sein Leben bestehe[246].

König Philipp ersuchte den Kaiser, sich auf dem Reichstag des »langwierigen und beschwerlichen Handels« anzunehmen, ihn dem Reichskammergericht zu übertragen oder einer neuen Kommission, die ihm »förderlich obwalten und weiter keine Ausflüchte suchen« würde. Es sei recht und billig, daß der von Rietberg »einmal und ohne längeren Verzug zu gebührlichem Verhör und Verantwortung gelassen und ihm also dasjenige, so dem Allergeringsten von Rechts wegen nicht verweigert, billig auch gestattet würde und folgends nicht gesagt werden möge, daß er von wegen jetziger seiner beschwerlichen Gefängnis durch seiner Widerwärtigen Verursachen über und wider sein vielfältig Rechtsuchen und Erbieten unerhörter Sachen rechtlos ableibig worden«[247].

---

[243] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 366 ff.
[244] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 84, Bl. 91. – Dr. Alexander Reifsteck wurde 1563 zum Prokurator des Kreises beim Reichskammergericht bestellt, ebda. Nr. 19–20 Bl. 255 r, Bl. 265 v.
[245] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 85 r; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 365 f., Bl. 392 f.
[246] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 323 ff., Bl. 326 ff.
[247] Ebda. Bl. 324 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Joest Wetter schilderte nach einem Besuch in Büderich die Bedingungen, unter denen der Gefangene dort lebte, in düsteren Farben. Die räumliche Enge und der völlige Mangel an frischer Luft hätten zur Erkrankung des Grafen geführt. Sie seien die Ursache für Geschwülste an Händen und Füßen, durch die er ein dreiviertel Jahr nicht habe gehen noch stehen können. Eigene Leute und Vertraute hätten keinen Zugang. Er selber habe ein halbes Jahr auf die Genehmigung gewartet, ehe man ihn zu dem Gefangenen gelassen hätte, und während des Besuches seien ständig drei bis vier Personen dabei gewesen. Vor der Reise nach Augsburg habe man ihn gar nicht mehr mit dem Gefangenen sprechen lassen. Der Sekretär bat Kaiser und Reich um eine Untersuchung der Haftbedingungen[248].

Der Bericht des Rietberger Sekretärs veranlaßte den Kaiser zu einem Befehl an den Kreisobersten, dem Grafen die Haft zu erleichtern und seine Rechtsberater zu ihm zu lassen. In einem weiteren Dekret sprach er die Zuversicht aus, daß die Kreisstäde mit der Exekution ihre Kompetenzen nicht überschritten hätten und alle Maßnahmen verantworten könnten[249].

Der Herzog von Jülich fand es indes »ganz bedenklich«, ohne Wissen der Zugeordneten und gemeinen Stände des Kreises irgendwelche Veränderung im Status des Gefangenen vorzunehmen.

Die Kreisstände legten abermals Ursache und Hergang der Exekution und ihren Rechtsstandpunkt dar. Im übrigen bestritt man alle Vorwürfe wegen des Gefängnisses. Von einer Erkrankung des Häftlings sei nichts bekannt. Sollte dieses doch der Fall sein, so habe er es »niemand dann Gottes Willen oder seiner intemperanti naturae und unordentlichem Leben und Wesen zuzugeben«[250].

In Augsburg beauftragte Kaiser Ferdinand am 5. August 1559 Erzbischof Johann von Trier und den Pfalzgrafen Friedrich mit der Fortführung des kommissarischen Verfahrens. Sie sollten die Parteien verhören und darauf »des Grafen begangener Handlung auch berührter Stände des Niederländischen und Westfälischen Kreises zu angegebener Handhabung und Vollziehung des Landfriedens aufgewandten Kostens und erlittener Schäden halber, durch einen summarischen Prozeß sine strepitu et figura judicii sprechen und erkennen, was Recht ist«. Graf Johann von Rietberg sollte nach Möglichkeit seiner Haft entledigt werden. Für den Fall jedoch, daß die vorgeschlagene Kaution von den Ständen des Kreises nicht angenommen wurde, sollten die Kommissare das Gefängnis besichtigen lassen und wenn man dieses so »beschwerlich« wie angegeben fände, solle man sich bemühen, daß der Graf an einen anderen, seiner Gesundheit nicht abträglichen Ort gebracht werde[251].

Als der Herzog von Jülich sein Schloß Büderich als Gefängnis für den Rietberger zur Verfügung stellte, hatte man nicht daran gedacht, daß sich

[248] Ebda. Bl. 370 f.
[249] Ebda. Nr. 16 Bl. 50, Nr. 17 Bl. 352, Bl. 398 f.
[250] Ebda. Nr. 17 Bl. 372, Bl. 354 ff., Bl. 359 r.
[251] Ebda. X Nr. 109 Bl. 9 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Haft über Jahre hinziehen könnte. Die übernommene Verpflichtung wurde dem Herzog, je länger sie dauerte, um so lästiger. Außerdem verärgerten ihn die seiner Meinung nach überflüssigen Klagen bei Kaiser und Reich, daß die Haft der Gesundheit des Grafen schade.

Auf dem Kreistag Anfang Oktober 1559 in Köln bestanden die Jülicher Räte trotz aller Gegenvorstellungen der anderen Kreisstände darauf, daß man Überlegungen anstelle, »damit der Graf zu einer anderen nützlichen und beständigen Custodii verordnet werden möchte«.

Vergeblich suchte eine Abordnung des Kreises den Herzog umzustimmen. Da sich aber alle anderen sperrten, blieb ihm aber am Ende doch nichts anderes übrig, als einer zweiten Abordnung, die vom Zugeordnetentag in Dortmund im November 1559 an ihn geschickt wurde, nachzugeben. Herzog Wilhelm sagte jedoch nur zu, daß er den Grafen noch bis zum anstehenden ersten Gerichtstag der kaiserlichen Kommission in Büderich behalten werde[252].

Der Kreistag in Köln hatte auch über die auf dem Augsburger Reichstag getroffene Anregung verhandelt, den Grafen von Rietberg gegen Kaution aus der Büdericher Haft zu entlassen und ihn statt dessen bis zur Beendigung der Kommission zum Einlager in einer Reichsstadt zu verpflichten. Die durch Kaiser und Reich übersandten Kautionsbedingungen waren jedoch als unzureichend verworfen worden. Ein eigener Text wurde aufgesetzt und dem Kaiser am 6. Oktober übermittelt. Die Kreisstände forderten darin von Graf Johann eine formelle Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Exekution mit all ihren Folgen und den Verzicht auf jeden Versuch späterer Vergeltung außerhalb des ordentlichen Rechtsweges. Zur Einhaltung des Einlagers und Beachtung der Kommissionsbeschlüsse sollte er sich nicht nur durch Eid verpflichten, sondern sämtliche Herrschaften, Rechte, alle Habe und Güter, Renten und sonstige Einkünfte dafür zum Pfand setzen. In demselben Umfang sollten sich auch seine Bürgen »für sich, ihre Erben, Land und Leute« verpflichten[253].

Die neuen kaiserlichen Kommissare zitierten die Parteien – die sämtlichen Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, Graf Bernhard zur Lippe, den Bischof von Paderborn, Johann v. Wendt und den Grafen von Rietberg – auf den 4. Dezember 1559 zu einem ersten Termin in das Rathaus nach Andernach[254].

Der Kreis sandte eine vierzehnköpfige Delegation unter dem Jülicher Kanzler Johann v. Vlatten nach Andernach. Graf Johann von Rietberg wurde durch den Drosten zu Esens Wighard von Folkershausen, Pastor Henrich Falkeneick aus Wittmund, Sebastian Wilburg und durch seinen Sekretär Joest Wetter vertreten. Als Subdelegierte der beiden Kurfürsten waren

[252] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 90 r, Bl. 97 v.
[253] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 90 v; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 109 Bl. 64 ff.; ebda. IX Nr. 17 Bl. 394 ff.
[254] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 109 Bl. 2 f., Bl. 5 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

u. a. der Trierer Kanzler Michael Stut und für den Kurfürsten von der Pfalz der Kreuznacher Schultheiß Lic. Sebastian Meyer befohlen[255].

Man verhandelte vier Tage lang am 5. und vom 7. bis 9. Dezember, ohne daß man zur Hauptsache kam. Erst wurden die gegenseitigen Vollmachten angefochten. Die Kreisstände protestierten gegen die Zulassung des Sebastian Wilburg, der zu jenen Gefangenen vom Rietberg gehörte, die aus dem Einlager entwichen waren. Dann beschwerten sich die Rietberger darüber, daß sie keinen ungehinderten Zutritt zu dem Grafen erhalten hätten. Bevor zur Verhandlung der eigentlichen Streitsache geschritten wurde, verlangten sie die Erörterung einer von ihnen vorgelegten Supplikation wegen Entlassung des Grafen aus seiner Gefangenschaft.

Beide Seiten überreichten ihre Schriftstücke. Die Rietberger übergaben vier Klageschriften, ein Libell »in puncto restitutione ablatorum« gegen die Gesamtheit der Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, eine weitere gegen Lippe, eine gegen Paderborn und eine vierte gegen Otto v. Willen und Johann v. Wendt. Die Kreisgesandten übergaben je eine Deduktion »in puncto relaxionis confutationis« und »in puncto fractae pacis« sowie die »Erzählung wahrer Geschicht der Exekution und Handhabung des Landfriedens«. Graf Johann von Rietberg berief sich auf einen Verteidigungsnotstand, der Kreis auf Exekutionsordnung und Landfrieden[256].

Die Klagen über die Haftbedingungen wurden von den Kreisgesandten mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß Büderich ein fürstliches Haus sei, in dem der Herzog selber aufgewachsen. Wie der Gefangene gehalten werde, könne man daraus ersehen, daß seine Haft den Kreis jährlich 600 fl koste, obschon von der Grafschaft Rietberg kaum etwas einkäme. Sie erklärten auch, daß der Herzog von Jülich eine anderweitige Unterbringung des Grafen wünsche[257].

Die Juristen des Kreises erinnerten daran, daß Graf Johann den Vertrag mit Ostfriesland nicht eingehalten hatte und daß seine Vasallen wortbrüchig geworden waren. Über die Exekution selber wollten sie nicht diskutieren, Wenn man all die Schwierigkeiten vorhergesehen hätte, würde man Bedenken gehabt haben, sich so weit einzulassen. Form und Maß, wie sie durch Exekutionsordnung und Reichsabschiede vorgegeben, seien bei der Exekution nicht überschritten worden. Jede Disputation darüber führe zu Unsicherheit und »Zertrennung« in Kreis und Reich.

Hauptpunkt der Verhandlung war jedoch die Entlassung des Rietbergers aus seinem Gefängnis. Die dem Kaiser am 6. Oktober 1559 zugeschickte Kaution des Kreises wurde von der anderen Seite für unannehmbar gehalten. Die Rietberger Delegierten verlangten mildere Bedingungen. Die Vertreter des Kreises waren an die Kreistagsbeschlüsse von Köln gebunden. Die

[255] Ebda. Bl. 12 ff.
[256] Ebda. IX Nr. 16 Bl. 5 ff., Bl. 17 ff., Bl. 42 ff.; ebda. X Nr. 109 Bl. 75 ff.
[257] Ebda. X Nr. 109 Bl. 19 r.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Subdelegierten der Kommissare suchten zu vermitteln und wollten deshalb vor allem einen Punkt geändert haben. Sie besorgten, solche Bürgen, die sich, wie es die Kaution verlangte, für ihre »Erben, Untertanen, Land und Leute« verpflichteten, würden nicht zu bekommen sein. Ein Mensch könne sich nicht höher binden als bei seinen Ehren, bei Treu und Glauben und dazu Bürgen setzen, die sich verpflichteten, ihn im Fall der Nichteinhaltung den Kreisständen wieder zu übergeben[258]. Sie verarbeiteten die Bedingungen des Kreises mit dem Vorschlag des Reichstags zu einem Kompromiß. Dieser enthielt jedoch so viele Abweichungen von dem Kölner Entwurf, daß er den Kreisständen zur Entscheidung vorgelegt werden mußte. Die Subdelegierten verbanden mit dem Kautionskompromiß den Vorschlag, daß der Gefangene zwar noch in Büderich bleibe, ihm aber Hafterleichterungen gewährt würden, denn sie seien informiert, er werde »so eng gehalten, das auch ein ander schlechte Person, so zu dem Leib verdammt, beschwerlich genugsam sein sollte«. Ihm sollte ein weiteres Gemach eingeräumt und seiner Mutter, seiner Ehefrau wie auch seinen Advokaten und Prokuratoren freier Zugang zu dem Gefangenen gestattet werden, bis ein Kreistag über die Annahme oder Ablehnung entschieden hatte[259]. Die Punkte wurden als »Ansinnen« an den Kreis in den Abschied vom 9. Dezember aufgenommen[260].

Am 6. Februar 1560 wollte man erneut in Andernach zusammenkommen und über die Entscheidung des Kreises beraten. Für die eigentliche Streitsache sollten die Schriftsätze in Abständen von jeweils zwei Monaten behandelt werden.

Ende Januar entsandte Erzbischof Johann von Trier dann einen seiner Amtleute nach Büderich, damit er das Gefängnis besichtige. Erst daraufhin erhielt der Schloßhauptmann Anweisung, daß Mutter und Frau des Gefangenen allein mit ihm sprechen könnten. Der Trierer Gesandte hörte sich die Klagen des Gefangenen an und erkundigte sich beim Schloßhauptmann nach allerlei Vorkommnissen, tadelte aber lediglich die mangelnde ärztliche Versorgung des erkrankten Grafen[261]. Er versicherte dem Schloßhauptmann v. Bönninghausen, daß der Gefangene keine Ursache habe, sich über die derzeitigen Haftbedingungen zu beklagen.

Obwohl sich der Landgraf von Hessen auf Drängen der Mutter des Gefangenen für die Annahme verwandte, wurde der Andernacher Kompromiß über die Kaution auf dem Kreistag zu Köln am 1. Februar von den Ständen abgelehnt. Sie verabschiedeten einen neuen Entwurf, der sich von ihrem ersten nur wenig unterschied, hauptsächlich die Verpflichtung der Bürgen etwas abmilderte. Man hielt es deshalb durchaus für möglich, daß die Rietberger nicht darauf eingehen würden. In diesem Fall sollte der Bischof

[258] Ebda. Bl. 19 v f.
[259] Ebda. Bl. 20 r.
[260] Ebda. Bl. 116.
[261] Ebda. Bl. 137 r, Bl. 145 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von Münster »als nach dem Herrn Obristen der nächste in ordine« einen Ort zur weiteren Verwahrung des Grafen angeben, wofür die Stände ihm notwendige »Assekuration« versprachen[262].

In Andernach zeigten sich die Vertreter des Kreises wieder unnachgiebig, so daß die Rietberger, um die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen, ihre Bedingungen akzeptierten. Keine Einigung kam indes zustande über die Bürgen. Es hatten sich bereits auf dem Reichstag zu Augsburg angeboten Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst, Graf Rudolph von Diepholz und Bronckhorst, Graf Ewerwin von Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg sowie der Freiherr Philipp zu Winnenburg und Beilstein[263]. Der Bentheimer war minderjährig. Gegen Diepholz und Oldenburg bestanden Bedenken wegen der mit Münster strittigen Ansprüche auf Borculo und Delmenhorst. Der Freiherr von Winnenburg war Lehnsmann des Herzogs von Jülich. Im Vertrag vom 2. Februar 1557 hatte der Kreis außerdem auch die Bürgschaft von zwei Fürsten verlangt und diese Forderung im März 1557 auf dem Dortmunder Tag erneuert. Eine Verpfändung der Herrschaften Esens und Wittmund als Ersatz wurde von den Rietberger Unterhändlern abgelehnt. Der Vorschlag führte auch sogleich zu einem Protest der Gräfin von Ostfriesland, welche die Rechtmäßigkeit der Rietberger Herrschaft im Harlingerland bestritt[264].

Nachdem die von den Rietberger Anwälten vorgeschlagenen Bürgen aber ihr schriftliches Einverständnis vorgelegt hatten, beschlossen die Kreisstände auf dem Tag zu Essen am 9. März 1560, sie trotz Bedenken anzunehmen, damit die Kurfürsten und jedermann spüre, daß sie »an des Grafen Custodi kein Lust oder Gefallens haben, sonder viellieber des langwierigen großen Unkostens und anders Unlusts und Beschwernis enthoben sein wollten«[265]. Sie machten jedoch zur Bedingung, daß der Rietberger und seine Bürgen zu weiterer Sicherung eine Ratifikation und Assekuration des Kautionsvertrages durch die spanische Statthalterin der Niederlande beibringen würden. Sie sollte die ausdrückliche Zusage enthalten, daß die Statthalterin und ihre Regierung im Fall der Nichteinhaltung des Abkommens durch den Rietberger die gebührliche Exekution gestatten und neben Kreis und Bürgen den Grafen oder seine Erben zu Gehorsam und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen zwingen würden. Nachdem auch diese Bedingung erfüllt war, konnte das Abkommen unterzeichnet werden[266].

Am 22. April 1560 gab Graf Johann in Wesel schriftliche Versprechen ab und gelobte vor den kaiserlichen Vertretern, daß er und seine Erben sich allem, was in der Kommission erkannt und erklärt werde, fügen und sich

---

[262] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 104; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 109 Bl. 166 ff., Bl. 171 ff.
[263] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 109 Bl. 209 ff.
[264] Ebda. Bl. 224.
[265] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 7–17 Bl. 113.
[266] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 16 Bl. 162; ebda. X Nr. 109 Bl. 177 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gegen die klagenden Stände oder andere Mitglieder des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises nichts Unrechtmäßiges unternehmen noch Dritte dazu veranlassen würden. Er gelobte Urfehde und setzte dafür seine sämtlichen Besitzungen zum Pfand. Mit Vorwissen der Kommissare wollte er in einer Reichsstadt des Kreises in einer Behausung Einlager nehmen und dieses vor Abschluß des Verfahrens nicht verlassen. Als Bürgen besiegelten den Vertrag die Grafen Anton von Oldenburg und Delmenhorst, Rudolph von Diepholz und Ewerwin von Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt sowie Philipp Freiherr von Winnenburg[267].

Trotz seines schlechten Gesundheitszustandes und seiner wie seiner Freunde und Angehörigen Bitten hatte man den gefangenen Grafen nicht früher aus der Haft entlassen. Erst jetzt wurde ihm eine Wohnung in Köln angewiesen.

Die Juristen des Grafen übergaben am 30. April 1560 in Köln ihre Verantwortung auf die Deduktionsschrift des Kreises, worauf dieser wieder mit einer Gegenschrift antwortete. Alles deutete darauf hin, daß Jahre vergehen würden, bis der Streit ein Ende fand[268]. Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Schriften weiter einzugehen, da das Gewirr von Anschuldigungen, Erklärungen, Verteidigungen und neuen Beschuldigungen hier nicht interessiert und die Ereignisse die zur Exekution des Kreises geführt haben, an anderer Stelle ausführlich behandelt wurden.

Der Graf von Rietberg gab zwar zu, daß Johann Balcke in seiner Abwesenheit etliche Schweine habe auftreiben lassen, auch daß er das Haus Lipperode »besucht« habe. Er suchte aber die Vorfälle herunterzuspielen. So sei in Lipperode nicht mehr als ein Haus abgebrannt und nur ein Bauer getötet worden. Übergriffe gegen Frauen habe er nicht befohlen. Auch behauptete er, daß er gleich zu Anfang der Irrungen an den Herzog von Jülich geschrieben und sich zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren erboten habe, was wiederum von der Gegenseite bestritten wurde[269].

Die Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Parma, schrieb an den Kaiser, damit das Verfahren beschleunigt werde und der Graf endlich freikomme. Dieser war ebenfalls der Ansicht, daß der Rietberger, »die Sache sei gleich in allen Teilen geschaffen wie sie wolle, in seiner langwierigen schweren Gefangenschaft und daraus erfolgter unwiederbringlicher Leibesschwachheit und Blödigkeit ziemlich gebüßt«[270]. Im September befahl er den Kommissaren, alles anzuwenden, die Sache gütlich zu beenden und erteilte ihnen zu dem Zweck einen neuen Auftrag.

Subdelegierte der Kommissare und Vertreter der Parteien trafen sich am 12. November 1560 in Andernach. Wie Dr. Omphalius, der zusammen mit Johann von Zülp den Kreis vertrat, dem Jülicher Kanzler berichtete, hat

---

[267] Ebda. IX Nr. 16 Bl. 168 ff.; ebda. Urkunden Or. 3.
[268] Ebda. IX Nr. 16 Bl. 5 ff.
[269] Ebda. Bl. 2 ff., Bl. 8, Bl. 45 ff.
[270] Ebda. IX Nr. 17 Bl. 408; ebda. X Nr. 109 Bl. 329 ff., Bl. 351 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich die Handlung »fast unordentlich zugetragen«[271]. Nur die Rietberger Anwälte waren zu gütlicher Handlung bereit. Die Vertreter des Kreises beriefen sich darauf, daß sie keine entsprechenden Befehle hätten. Sie wollten sich wohl anhören, was die Subdelegierten für Mittel zu gütlicher Beilegung und billigem Vergleich vorzuschlagen hatten. Da dieser aber keine konkreten Vorschläge unterbreiten konnten, trennte man sich alsbald wieder[272].

Sofern die Parteien einverstanden waren, sollte nach zwei Monaten zu Köln abermals ein Verhandlungstermin angesetzt werden.

Zu den Verhandlungen, die am 16. April 1561 im Minoritenkloster in Köln begannen, hatte auch die Statthalterin der Niederlande zwei Bevollmächtigte – den Hofrat Wilhelm Cobel und den Sekretär Urban Scharberger – abgefertigt, dem Grafen von Rietberg »allen gebührlichen Rat, Hilfe und Beistand zu erzeigen«[273]. Auch der Freiherr v. Winnenburg, Schwager des Grafen, war auf seine Bitten hin erschienen, jedoch ohne Funktion. Die Kreisstände, die zu einer Ausschußsitzung mit anschließendem Kreistag nach Köln einberufen waren und die anderen klagenden Parteien traten in großer Zahl an. Ostfriesland, Lippe, Paderborn, Johann v. Wendt und Otto v. Willen hatten Bevollmächtigte geschickt.

Gleich am ersten Tag gab es eine Überraschung, als die Anwälte des Grafen von Rietberg bekannten, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, vom Grafen Instruktionen zu erhalten. Sie hätten sich seit fünf Tagen um Zutritt zu ihm bemüht, wären aber mit »seltsamen Antworten« abgewiesen worden. Am nächsten Tag erschien dann der Hauswirt des Grafen, Johann Erferfeldt, und zeigte an, dieser habe ihm befohlen, den Subdelegierten vorzutragen, »daß er sich in keine gütliche Handlung einzulassen wüßte«[274]. Die ersten Zeichen einer beginnenden Geisteskrankheit machten sich bemerkbar. Seine bisherigen Advokaten waren nicht bereit, ihn weiterhin zu vertreten, da er so verwirrt sei, daß man nichts mehr mit ihm anfangen könne.

Erst durch einen persönlichen Besuch konnten die Subdelegierten vom Grafen Zusage erhalten, daß er jemanden zu den Verhandlungen bevollmächtigen werde. Er bat dann zunächst die burgundischen Beamten, für ihn aufzutreten und die »media zur Gütlichkeit« anzuhören und bevollmächtigte am nächsten Tag seinen Hauswirt Erferfeld dazu.

Die Subdelegierten gaben sich alle Mühe, den Kreis zum Nachgeben zu bewegen. Sie suchten das Mitleid anzusprechen mit dem Hinweis, der Graf habe durch die lange Haft an körperlicher wie geister Gesundheit gelitten und genug gebüßt und schlugen vor, daß man ihn wieder zu den Seinigen lasse und die Kreisstände auf Erstattung ihrer Unkosten verzichten sollten. Diese könnten die aufgewandten Kosten wohl tragen. Der Graf von Rietberg aber

[271] Ebda. X Nr. 109 Bl. 327.
[272] Ebda. Bl. 336 ff.
[273] Ebda. Bl. 360 f.
[274] Ebda. Bl. 365.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

könne sie doch niemals vollständig erstatten, da seine Güter fast ausschließlich Lehngüter seien. Die Subdelegierten gaben auch zu bedenken, daß der Rietberger »eines alten gräflichen Herkommens und Standes und eben der letzte selbigen Stammes wäre. Sollte er nun noch länger also in Verstrickung sitzen, möchte es dahin geraten, daß er ohne männliche Leibeserben mit Tod abgehen und also der altlöbliche Stamm und Name der Grafen zu Rietberg vergehen würde«. Wenn er vor Abschluß eines Vergleiches sterbe, ergebe sich für den Kreis zudem die Gefahr, daß ein jeder Lehnsherr nach seinem Eigentum greife[275]. Damit aber entfiel jede Möglichkeit einer Entschädigung.

Sie erinnerten die Kreisvertreter daran, daß die bereits auf 120.000 Taler angelaufenen Kosten sich weiter vermehren würden, wenn man jetzt nicht zu einem Vergleich käme. Wenn die Vorschläge ihnen nicht annehmbar erschienen, so sollten sie andere Mittel vorschlagen.

Auf vielfaches Zureden der burgundischen Gesandten machte der Graf schließlich selber ein Angebot. Man sollte ihn von der Bürgschaft und von allen Verpflichtungen entbinden. Dafür sollte der Kreis die Grafschaft Rietberg innebehalten bis zur gütlichen oder rechtlichen Austragung der Angelegenheit.

Die Kreisstände und die Einzelkläger Paderborn, Lippe, Otto v. Willen und Johann v. Wendt verwarfen den einen wie den anderen Vorschlag. Die Freistellung des Grafen hielten sie nach den Erfahrungen, die sie mit ihm gemacht hatten, für gefährlich. Vor allem aber bestanden sie auf der ihnen nach dem Reichsrecht zustehenden Erstattungen der Kosten[276].

Obwohl die Subdelegierten ihr Bestes taten, war in den Vergleichsverhandlungen nichts zu erreichen.

Aber auch der rechtliche Prozeß konnte nicht seinen Fortgang nehmen, da der Graf es ablehnte, jemanden mit einer Verhandlungsvollmacht zu versehen. Auf eine von den Kreisvertretern geforderte Forsetzung des Prozesses in contumatiam wollten sich die Subdelegierten der Kommissare nicht einlassen. So wurden die Verhandlungen am 22. April fruchtlos beendet.

In einem Schreiben an den Kaiser rechtfertigten die Kreisstände am 24. April 1561 ihre Haltung und baten, die Sache nunmehr dahin richten zu lassen, daß sie entsprechend dem an die Kommission ergangenen Auftrag »ihren rechtlichen Austrag der Gebühr und Billigkeit nach ohne weitere Einstellung und Aufhalten erlangen möge«. Sie schoben alle Schuld an dem Scheitern der gütlichen Einigungsversuche auf den Rietberger und betonten noch einmal, daß sie nichts anderes getan hätten, als was »des Heiligen Reiches Satzungen, Ordnungen und Abschiede, Landfrieden und derselben Handhabungen und Exekution«, auch Befehle von Kaiser und Reich ihnen auferlegt und was Notdurft, Frieden wie allgemeine Wohlfahrt verlangt hätten[277].

[275] Ebda. Bl. 367.
[276] Ebda. Bl. 403, Bl. 364 ff., Bl. 401 ff.
[277] Ebda. Bl. 401 ff., Bl. 404.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nachdem ein halbes Jahr vergangen und nichts erfolgt war, auch die Kommissare sich trotz Anschreiben des Obersten und der Zugeordneten nicht rührten, haben die Stände des Kreises am 27. September 1561 vom Kreistag in Köln noch einmal wegen der Rietberger Angelegenheit an den Kaiser suppliziert und, da für einen friedlichen Vergleich nurmehr wenig Hoffnung vorhanden, um Befehl an die Kommission gebeten, einen Termin zur rechtlichen Austragung anzuberaumen.

Doch nun hatte sich ein neues Hindernis aufgestellt. Dem Kaiser waren inzwischen Berichte der Bürgen und der Kommissare zugegangen, »wie sie gemeltes Grafen Gelegenheit dermaßen geschaffen befunden, daß er seiner Sinne und Verstandes beraubt und also mit ihm nichts fruchtbarliches mehr zu behandeln sein solle«. Die verordneten Kommissare hatten deshalb gebeten, sie aus ihrer Pflicht zu entlassen. Philipp v. Winnenburg, Bürge und Schwager des Rietbergers, war vom Kaiser aufgefordert worden, sich mit den anderen Freunden und Blutsverwandten über Kuratoren für den Erkrankten zu verständigen, damit der Kreis und alle anderen, die Ansprüche und Forderungen an ihn stellten, ihr Recht bekommen konnten[278].

Der Kreisoberst war mißtrauisch. Er äußerte den Verdacht, »daß der von Winnenburg und andere Bürgen vielleicht gern Ursache schöpfen sollten, den Grafen von Rietberg in bessere Verwahrung zu nehmen oder sich der Sachen mit Fugen zu entschlagen«[279]. Nach reiflicher Erwägung antworteten die Kreisorgane dem Kaiser am 1. April, daß sie zwar von einer Geisteskrankheit des Grafen »aus aller verlaufener und geübter Handlung« bisher nichts bemerkt hätten. Sie baten darum, wenn ihm Kuratoren gesetzt würden, dazu seine Bürgen zu verordnen und ihnen wie den Kommissaren die Fortsetzung des Verfahrens zu befehlen[280].

Ungeachtet wiederholter Aufforderung und schließlich eines ausdrücklichen kaiserlichen Befehls weigerte sich Philipp v. Winnenburg unter allerlei Entschuldigungen, die Pflegschaft für den Grafen Johann zu übernehmen. Möglicherweise scheute er nur die Umstände, welche die Verwahrung des Kranken mit sich brachte. Es stand aber niemand anders zur Verfügung, der das Vertrauen der Gräfin Agnes besaß. Die mit ihr verwandten beiden Grafen von Bentheim und von Diepholz waren kürzlich verstorben, die von Oldenburg und von Ostfriesland kamen aus verschiedenen Gründen für die Aufgabe nicht in Frage. Da der Zustand des Grafen Johann sich unterdessen ständig verschlechterte, drängte die Gräfin beim Kaiser auf eine Regelung. Sie schlug vor, dem Freiherrn v. Winnenburg nur die Administration der Güter anzutragen, die Verwahrung des Grafen selber »gebührlicher Weise und an einer gelegeneren Herberge und sicherem Ort« aber dem Rat der Stadt Köln auf ihre oder der Bürgen Kosten[281].

---

[278] Ebda. X Nr. 108 I Bl. 150 ff.
[279] Ebda. Bl. 155 v.
[280] Ebda. Bl. 158 f.
[281] Ebda. Bl. 118 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Graf Johann II. war der letzte Rietberger Graf aus dem Hause Arnsberg. Da er keine männlichen Erben besaß, trug die Gräfin bei seinem kaiserlichen Lehnherren darauf an, ihren beiden Töchtern Armgard und Walburg bei der Lehnfolge die gleiche Stellung einzuräumen wie diesen und sie nach dem bald zu erwartenden Ableben ihres Vaters mit der Grafschaft Rietberg zu belehnen. Der Kaiser verlangte dazu am 25. Juni 1562 eine Stellungnahme des Kreises[282].

Nach Verständigung mit den Zugeordneten meldete der Herzog von Jülich ernste Bedenken gegen eine solche Lehnserneuerung an. Er erinnerte daran, daß die Kreisstände für die gemäß dem Reichsrecht auf Befehl des Kaisers und mit Wissen des Reiches durchgeführte Exekution mehr als 100.000 Taler aufgewandt hatten. Der Rietberger sei »von wegen seines Ungehorsams und vorgenommenen Mutwillens vermöge bestimmter des Heiligen Reiches- und Exekutions-Ordnung und sonst in Erwägung Rechtens und Billigkeit schuldig, alle auf solche Exekution ergangenen Unkosten und Schaden zu ergänzen und zu verrichten«. Es sei bedenklich, hieß es weiter, die Grafschaft Rietberg durch neue Belehnung dieser Klage zu entziehen und die Töchter des Grafen zum Nachteil des Kreises investieren zu lassen. Die Kreisstände würden dadurch ihre Kosten desto weniger ersetzt bekommen. Auch würde solches gegen des Reiches aufgerichtete Ordnung in Sachen der Exekution keinen geringen nachteiligen »Eingang« geben[283].

Graf Johann II. von Rietberg hat das Ende der Streitigkeiten nicht mehr erlebt. Er hat auch seine Freiheit nicht wieder erlangt.

Darüber, wie er die Gefangenschaft ertragen hat, ist kaum etwas bekannt. Anfänglich scheint er sich mit der ganzen Leidenschaft seines Charakters gegen das wenigstens teilweise selbstverschuldete Schicksal aufgelehnt zu haben. Es wird berichtet, daß die Kriegsknechte sich weigerten, mit ihm in seiner Kammer zu schlafen. Es soll sogar zu Schlägereien gekommen sein. Die lange Dauer der Haft aber hat seinen Willen gebrochen[284].

Die erste Zeit in Köln soll er viel mit Lesen zugebracht haben. Es heißt, daß der »tolle« Johann in seiner Jugend eine gründliche Ausbildung genossen und gute Kenntnisse in fremden Sprachen, besonders im Lateinischen besessen habe. Auf dem Haus zu Esens soll es noch lange eine Reihe von Büchern gegeben haben, die er damals aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragen hatte[285]. Später aber ist er mit zunehmender körperlicher und geistiger Hinfälligkeit wohl mehr und mehr in Resignation und Lethargie versunken.

Am 11. Dezember 1562 ist Johann von Rietberg schließlich noch nicht vierzig Jahre alt in der Internierung zu Köln gestorben[286]. Der Herzog von

[282] Ebda. Bl. 107.
[283] Ebda. Bl. 122 f.
[284] *Rosenkranz* S. 164; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 25 Bl. 289 u. a.
[285] *Piderit*, S. 631 f.
[286] Geb. nach 1523. – *Leesch*, S. 332 nennt als Todesdatum den 9. Dezember 1562.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Jülich erhielt die Kunde vom Tode des Grafen zwei Tage später durch seinen Rat Anselm v. Wissel, der an der Herberge des Rietbergers vorbeigeritten war und seinen mit vielen Kerzen besetzten Leichnam gesehen hatte[287]. Noch am selben Tag gab Herzog Wilhelm die Nachricht weiter an Jasper v. Quernheim und an die zugeordneten Stände des Kreises, die er um ihre Meinungsäußerung über die nächsten Schritte bat[288].

VII. Restituierung der Grafschaft

Der Tod des Grafen Johann von Rietberg machte einen allgemeinen Kreistag erforderlich, auf dem die Stände sich über den Fortgang der Angelegenheit beraten konnten. Er wurde noch im Januar 1563 auf den 15. März nach Köln in das Predigerkloster einberufen. Der Oberst hatte in Anbetracht der Bedeutung die Kreisstände in eigener Person zum Erscheinen auffordern wollen. Doch der Bischof von Münster befürchtete, daß zu wenige solcher Ladung folgen würden, und so verzichtete man darauf[289].

Da der angefangene rechtliche Prozeß vor den Subdelegierten der kaiserlichen Kommissare unerörtert geblieben war, mußte man sich darüber verständigen, wie es weitergehen sollte. Auch sonst waren noch allerhand »Beschwernis« von der Grafschaft Rietberg zu behandeln, die Rückzahlung der 30.000 Taler Darlehn, das Vorgehen gegen die säumigen Stände, Abnahme der Rechnung des Rietberger Rentmeisters und die Antwort auf die beim Kaiser nachgesuchte Belehnung der Gräfinwitwe[290].

Bischof Bernhard von Münster sprach sich in Erwägung der Kosten und der Weitläufigkeit eines Prozesses, der bei dem Mangel an Rietberger Allodialgütern sich notwendig auch gegen die Bürgen richten mußte, dafür aus, erst einmal abzuwarten, was die Gräfin und ihre Vormünder unternehmen würden. Falls diese Verhandlungen anböten, möge man sie nicht ausschlagen. Hinsichtlich der Belehnung sollte der Kreis den Kaiser bitten, sie auszusetzen, bis eine Einigung über die Erstattung der Exekutionskosten erzielt war. Bis dahin sollte man von seiten des Kreises eine Person stellen, welche dem Kaiser »alle Bürde und Dienstbarkeit von wegen solchen Lehnguts« leiste[291].

Rechtlich waren Schloß, Stadt und Herrschaft Rietberg als ein Reichslehen dem Kaiser heimgefallen. Die Grafschaft war jedoch vormals lange Zeit hessisches Lehen gewesen. Graf Konrad V. von Rietberg hatte sie 1456 dem Landgrafen von Hessen zu Lehen aufgetragen. Erst nach der Unterwerfung Philipps des Großmütigen hatte Kaiser Karl V. sie 1547 zusammen mit den anderen hessischen Lehen als verwirkt eingezogen. Im Jahr darauf hatte er

---

[287] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 I Bl. 98.
[288] Ebda. Nr. 108 I Bl. 100, Nr. 108 III Bl. 42 r.
[289] Ebda. Nr. 108 I Bl. 110.
[290] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 6.
[291] Ebda. Bl. 8 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Rietberg dann als Reichslehen den beiden Brüdern Otto IV. und Johann II. übertragen. Dieser hatte nach dem Tode Ottos auch dessen Anteil erhalten[292].

Dessen ungeachtet machte Philipp von Hessen, als mit Johann II. der letzte männliche Sproß der arnsbergischen Grafen von Rietberg gestorben war, sogleich seine alten Lehnsansprüche geltend. Er verlangte vom Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, daß er ihm die Grafschaft Rietberg als heimgefallenes Lehen einräume. Am 1. März 1563 trug er sie dem Kaiser auf und erhielt sie am 20. März als Reichslehen zurück[293]. Am gleichen Tag erteilte der Kaiser dem Kreis den Befehl, dem Landgrafen Rietberg ohne Entgelt und unverzüglich zu übergeben[294].

Der Herzog von Jülich-Kleve hatte den Landgrafen auf den Kreistag zu Köln vertröstet, wo auch eine hessische Gesandtschaft erschien, die aber unverrichteter Dinge wieder heimreisen mußte. Die Kreisstände waren nicht bereit, Rietberg ohne angemessene Entschädigung für ihre aufgewandten Kosten zu räumen. Zunächst sollten Bevollmächtigte des Kreises das in Lippstadt verwahrte Rietberger Archiv auf Urkunden zu den hessischen Lehnsansprüchen durchsehen[295].

Landgraf Philipp behauptete später, die Gesandten Herzog Wilhelms allein hätten die hinhaltende Behandlung seines Anliegens veranlaßt, obwohl eine gute Anzahl von Ständen anders gesinnt gewesen sei. Er wiederholte seine Forderung wegen Übergabe Rietbergs am 4. und am 19. April[296]. Dabei konnte er sich auf Bestimmungen der Landfrieden von 1495 und 1521 sowie auf eine Nürnberger Deklaration von 1522 berufen. Diese besagten, daß Lehngüter eines Friedensbrechers dem Lehnsherrn zu öffnen waren. Den Geschädigten stand eine Nutzung der verfallenen Lehngüter allein für die Lebenszeit des Friedensbrechers zu. Für den Fall, daß dieses zur Erstattung des Schadens nicht hinreichte, sahen Landfrieden und Kammergerichtsordnung eine gleichmäßige Verteilung auf alle Kreise und Stände vor[297]. Der Landgraf deutete an, daß er für die Schleifung der Befestigungen in Rietberg sogar Schadenersatz beanspruchen könnte. Er forderte den Kreisobersten auf, in der Angelegenheit einen weiteren Kreistag auszuschreiben.

Nach den Reichsgesetzen war eine längere Besetzung der Grafschaft Rietberg durch den Kreis nicht gerechtfertigt. Anders als bei der Exekution gegen Albrecht Alkibiades von Brandenburg 1553 war außerdem über Graf Johann

---

[292] *Leesch*, S. 286 f.
[293] StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 423; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 108 III Bl. 104 f.; *Leesch*, S. 287.
[294] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 57; ebda. Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[295] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 17.
[296] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 68 v f.; ebda. Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102.
[297] Reichsabschiede Teil 2 S. 4, S. 195, Teil 3 S. 93, S. 132.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nicht einmal durch Gerichtsurteil die Reichsacht verhängt worden. Dem Fränkischen Kreis hatte das Unternehmen gegen den Brandenburger erheblich größere Kosten verursacht, und dennoch hatte er nach seinem Tode alle eroberten Flecken und Städte ohne Entschädigung an die Agnaten herausgegeben[298].

Zwei Kreistage im Juli in Essen und im August in Köln sowie ein Zugeordnetentag im November in Düsseldorf befaßten sich 1563 hauptsächlich mit der hessischen Forderung. In Essen erschienen auch wieder Räte des Landgrafen. Sie warteten abermals vergeblich auf eine definitive Entscheidung zugunsten ihres Herrn[299]. Man hatte aus den Lehnbriefen entnommen, daß die Grafschaft keineswegs nur als Mannlehen galt. Daraus folgerte der Kreis, daß es ihm nicht zukomme, zum Nachteil der weiblichen Erben ohne Rechtserkenntnis in die Einräumung der Grafschaft einzuwilligen, zumal bereits Einreden für die beiden Töchter des Grafen Johann gemacht wurden. So hatte der Graf von Oldenburg sich dafür verwandt, daß Rietberg nicht als heimgefallenes Lehen angesehen werde, sondern den Erben erhalten bleibe. Der Essener Kreistag hatte angeboten, eine Erkenntnis von Kaiser und Reich oder vom Kammergericht zu erbitten. Das Angebot wurde noch einmal wiederholt. Danach wollte sich der Kreis mit dem Landgrafen auf keine Disputation in der Rietberger Sache mehr einlassen[300]. Auf dem Tag zu Düsseldorf beschlossen Oberst und Zugeordnete, statt dessen die gütliche oder rechtliche Fortsetzung des Verfahrens vor der kaiserlichen Kommission zu betreiben, das auch eine Entscheidung über den Ersatz der Unkosten herbeiführen sollte.

Kaiser Ferdinand hatte die Kommission inzwischen erneuert und die beiden Kurfürsten von Trier und von der Pfalz angewiesen, das Verfahren nunmehr gegen Erben und Nachkommen forzusetzen. Er hatte nach zwei Rechtfertigungsschreiben des Kreises am 23. September 1563 auch den Landgrafen von Hessen aufgefordert, das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen abzuwarten[301].

Oberst und Zugeordnete drangen ihrerseits bei den Kommissaren darauf, sie möchten auf Ladung und Zitation ad causam reassumendam et continuendam gegen die Erben erkennen. Die Hauptfrage blieb für sie die Entschädigung. Falls die Kommissare kein Mittel vorzuschlagen hätten, dann sollte sich der Landgraf von Hessen nach den Vorstellungen des Kreises mit den Erben des Grafen Johann von Rietberg darüber verständigen, auf welche Weise dem Kreis seine Unkosten erstattet werden konnten. Wenn aber keine

---

[298] Vgl. StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 32 Bl. 81 r.

[299] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–29 Bl. 97 ff.; ebda. Paderborn Kanzlei I Nr. 30.

[300] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 56 ff., Bl. 169 f., Bl. 246, Bl. 274 v.

[301] StA MS Paderborn Kanzlei I Nr. 30.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gütliche Einigung zu erzielen war, dann wollte der Kreis des Landgrafen Forderung beständig ablehnen, auch seine Rechtsgelehrten entsprechend instruieren[302].

Was der Kreis sich allerdings von einer Beleidigungsklage gegen den Landgrafen versprach, die er am 20. März 1564 wegen seiner Schreiben an den Kreisobersten vom April 1563 mit einer Petitio summaria ex lege diffamari an das Reichskammergericht einbrachte, ist nicht recht einzusehen[303].

Die Kommission erlosch mit dem Tode Kaiser Ferdinands I. im Juli 1564, ohne daß sie sich noch einmal bemerkbar gemacht hätte. Eine neue wurde nicht eingesetzt, obwohl der Kreisadvokat Dr. Omphalius dringend einen entsprechenden Antrag empfohlen hatte[304].

Erfolglos hatte die verwitwete Gräfin Agnes von Rietberg seit längerem bei Landgraf Philipp von Hessen um die Belehnung der Grafschaft für ihre Töchter gebeten. Nun erreichte eine Gesandtschaft unter dem Landdrosten Antonius v. Benninghausen, der auch Joest Wetter angehörte, eine Entscheidung. Sie handelte am 11. März 1565 in Kassel ein Abkommen aus[305]. Der Landgraf behauptete darin zwar nach wie vor den Heimfall der Grafschaft und bestritt jeden Rechtsanspruch der Gräfin und ihrer Töchter. Gegen eine Summe von 12.000 rheinischen Goldgulden, die am 27. Mai in Kassel erlegt werden sollte, versprach er aber, die Gräfinnen Armgard und Walburg für sich und ihre Leibeserben alsbald mit der Grafschaft Rietberg und allem Zubehör »gnädig von neuem zu belehnen«. Ein Lehnbrief wurde bereits aufgesetzt und den Gesandten in Abschrift übergeben. Der Landgraf sagte zu, daß er allen Fleiß anwenden werde, damit der Kreis die Grafschaft den Töchtern Johanns einräumte, wollte jedoch in der Entschädigungsfrage zu nichts verpflichtet sein.

Da der Landgraf sich bei der Belehnung durch den Kaiser zur Übernahme der Reichsanschläge für die Grafschaft Rietberg verpflichtet hatte, versprachen die beiden Gräfinnen, so oft Reichssteuern und andere Auflagen bewilligt würden, ihm den Anteil Rietbergs zu erstatten. Philipp von Hessen wollte sich seinerseits für einen Nachlaß von Steuerschulden und die Herabsetzung des Rietberger Anschlags beim Kaiser verwenden.

Schon am 6. Mai bezahlte Gräfin Agnes dem Landgrafen die vereinbarte Summe, und am Tag darauf wurden ihre Töchter Armgard und Walburg mit den Rietberger Lehngütern ihres Vaters belehnt[306].

---

302 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 274 f.
303 StA MS Paderborn Kanzlei I Nr. 30; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 32 Bl. 62 ff. u. a.
304 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 32 Bl. 62 ff.
305 StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 423; ebda. Urkunden Nr. 725; *Pieper*, S. 205 ff.
306 StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 726.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Beim Kreis begehrte die Gräfin unermüdlich die Restitution der Grafschaft. Auf dem Kreistag zu Köln im Mai 1565 und im Juli auf dem Zugeordnetentag in Essen verhandelten die Kreisstände über entsprechende Eingaben[307]. Sie waren wohl in der Mehrzahl einem Kompromiß nicht abgeneigt. Von Anfang an sprach sich der Bischof von Münster für Verhandlungen aus, »als man dann mit Witwen und Waisen billig ein Mitleiden soll haben«. Man wollte aber wenigstens einen Teil der Unkosten erstattet bekommen, daneben die Versicherung, daß Rietberg ohne Vorwissen des Kreises nicht wieder befestigt werde und Garantien gegen spätere Racheakte[308].

Die Gräfin wurde aufgefordert, zum 31. August in Dortmund den Kreisorganen ihre Vorschläge zu unterbreiten[309].

Das Angebot von 14.000 Taler Schadenersatz wurde abgelehnt und trotz mehrfacher Verwendung der niederländischen Statthalterin auf dem Kreistag in Köln im Januar 1566 als Grundlage für weitere Verhandlungen nicht akzeptiert. Die Bevollmächtigten der Gräfin steigerten ihr Angebot daraufhin auf 20.000 und schließlich auf 26.000 Taler. Wegen der heftigen Einsprüche der klagenden Einzelstände, die man hierbei nicht ausschließen konnte, wurde aber auch diese Offerte als ungenügend zurückgewiesen. Da noch andere Schwierigkeiten auftraten, wurde eine neue Zusammenkunft verabredet. Die Gräfin sollte sich aber bis dahin möglichst mit den übrigen klagenden Parteien bereits verständigt haben. Damit künftige Abmachungen auch Rechtskraft erlangten, sollte die Gräfin sich auch die Vormundschaft nach Reichsrecht bestätigen lassen[310]. Dieses geschah am 29. März 1566 in Augsburg durch Kaiser Maximilian II.[311].

Gemäß dem Kölner Beschluß vom 7. Januar 1566 traf man sich am 2. Mai in Essen, um über die Rückgabe der Grafschaft und über die Verträge zwischen Rietberg und dem Kreis, Paderborn, Lippe, Ostfriesland und mit den Erben des inzwischen verstorbenen Drosten Johann v. Wendt zu verhandeln. Am 6. besiegelten die beiderseitigen Unterhändler einen Abschied[312]. Danach wurde die Schadenersatzforderung des Kreises unter dem Eindruck der vielfachen Interventionen der niederländischen Statthalterin und anderer nicht kreissässiger Grafen von 126.000 auf 36.000 Taler herabgesetzt. Sie sollten am 22. Juli oder spätestens zwei Wochen danach in Lippstadt bezahlt werden.

---

307 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 135 v, Bl. 145 v; ebda. Paderborn Kanzlei I Nr. 30; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis X Nr. 17 Bl. 27 ff.

308 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 8 ff.; ebda. Nr. ad 20 Bl. 126 v f., Bl. 199 v f.

309 Ebda. Nr. ad 20 Bl. 145 v, Bl. 147 r.

310 Ebda. Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 204 v f.; ebda. Paderborn Kanzlei I Nr. 30.

311 HStA D Niederrh.-Westf. Urkunden Or. 4; StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 727.

312 *Eickhoff*, S. 121 f.; StA MS Grafschaft Rietberg Akten Nr. 102; ebda. Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 231.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In Nebenabschieden verständigte man sich darüber, daß der ostfriesische Streit durch Vertreter der Kreisorgane und der Statthalterin der Niederlande beigelegt werden sollte und über die Forderungen Lippes und v. Wendts. Die Grafen Johann von Waldeck und Hermann Simon zur Lippe-Spiegelberg, seit dem Tode Graf Bernhards VIII. am 15. 4. 1563 Vormünder des jungen Grafen Simon VI. zur Lippe, hatten Schadenersatzforderungen in Höhe von 16.000 Taler angemeldet. Die Erben Johann v. Wendts verlangten 17.000 Taler. Die Gräfin einigte sich mit ihnen auf jeweils 6.000 Taler. Keine Verständigung kam mit Paderborn zustande. Die Vertreter des Bischofs verlangten von der Gräfin Agnes 21.000 Taler und gingen nicht unter 7.000 Taler herunter, während die Gräfin nur 3.000 Taler anbot. Es wurde beschlossen, daß sie sich mit Bischof, Domkapitel und Ständen des Stifts in besonderen Verhandlungen vergleichen sollte[313].

Die Gräfin gelobte in dem Abschied vom 6. Mai für sich und ihre Nachkommen, wegen der Exekution und allem, was daraus gefolgt war, gegen die beteiligten Kreisstände und ihre Untertanen nichts »in ungutem« zu unternehmen[314]. Sie versprach, sich in keine den Kreisständen nachteiligen Konförderationen einzulassen und sagte zu, die Stände der Forderung des Landgrafen von Hessen und des darauf gefolgten gerichtlichen Prozesses wegen der Grafschaft zu entheben.

Alle administrativen und gerichtlichen Entscheidungen, die von den Beamten des Kreises in der Grafschaft Rietberg gefällt worden waren, wurden als verbindlich anerkannt. Wegen der Renten von je 100 Taler, die der Äbtissin von Vreden und der Dechantin zu Herford aus dem Hause Rietberg aus Einkünften der Grafschaft jährlich zugewiesen worden waren, wurde vereinbart, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, falls sich herausstellen sollte, daß die Zahlungen rechtlich nicht begründet waren.

Nicht einigen konnte man sich über das vom Kreistag geforderte Befestigungsverbot. Die Gräfin wünschte, was allen anderen Ständen in der Nachbarschaft erlaubt war, daß sie oder ihre Erben, »das Haus für einen Anlauf mutwilliger Leute wieder aufbauen mochten«. Die Bevollmächtigten des Kreises aber hatten Bedenken, diese Zusage zu geben. So wurde die Entscheidung bis zum nächsten Kreistag ausgesetzt.

Wenn die Abmachungen durch die Kreisversammlung bewilligt waren, die Gräfin das Geld erlegt, und Bürgen gestellt hatte, alsdann sollten ihr Grafschaft und Haus Rietberg mit allem Zubehör, wie es sich in den Händen des Kreises befand und mit Inventar dem Drosten übergeben worden war, auch die beschlagnahmten Urkunden und Briefschaften überantwortet werden.

Als Bürgen hatten sich die Grafen von Oldenburg und von Bentheim-Steinfurt erboten. Sie verlangten jedoch Sicherungen in der Grafschaft Rietberg, für welche Gräfin Agnes vorbehaltlich seiner Lehnrechte auch die Zu-

[313] StA Detmold L 46 Nr. 13/6 d Bl. 4 f., Bl. 7, Bl. 11, Bl. 13, Bl. 19.
[314] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 231.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stimmung des Landgrafen erhielt[315]. Der Graf von Oldenburg trat aber wieder zurück. Vermutlich schreckten ihn die harten Bedingungen des Kreises, die praktisch eine Verpfändung seines Territoriums bedeuteten. Überdies hatte er sich schon für Graf Johann verbürgt.

Da sich die Gräfin mit dem Kreis in den Hauptfragen geeinigt hatte, verzichtete Landgraf Philipp am 10. Juni auf alle unmittelbaren Ansprüche an die Grafschaft Rietberg und trat auch von dem deswegen begonnenen Prozeß gegen die Gräfin zurück[316].

Der Kreis akzeptierte zwar die von der Gräfin vorgeschlagenen Bürgen Graf Walrat von Waldeck und ihren Bruder Graf Arnd von Bentheim[317], doch seine nachträgliche Forderung, daß der Räumungsvertrag auch von der Statthalterin der Niederlande und dem Landgrafen von Hessen besiegelt werden sollte, führte zu neuen Schwierigkeiten. Auf dem Tag zu Lippstadt am 29. August mußten die Gräfin und ihre Töchter bekennen, daß die Frist zu kurz gewesen sei, um die Besiegelung der Statthalterin beizubringen[318]. Der Landgraf aber erhob Einwände. Er nahm Anstoß daran, daß der Kreis der Gräfin Haus und Grafschaft »erblich« wieder einräumen wollte und daran, daß eine Befestigung der Burg von der Genehmigung des Kreises abhängig gemacht werden sollte. Er sah darin eine Beeinträchtigung seiner Eigentums- und Lehnsrechte, besonders des Öffnungsrechts. Die Gräfin bat, diese beiden Punkte zu ändern. Sie ersuchte auch darum, Eidesleistung und Bürgschaft bzw. Kaution zu trennen, damit die Bürgen nicht abgeschreckt würden. Schließlich bat sie, die Zahlung in anderen Münzsorten nach der Jülicher Wertbestimmung anzunehmen, da es ihr nicht möglich war, die im Essener Abschied geforderten guten »valvierten« Taler in der kurzen Zeit zusammenzubringen. Die vorbereitete Vertragsurkunde, unter dem 28. August datiert, wurde nicht besiegelt[319].

Die Bevollmächtigten des Kreises hatten Weisung, nur auf der Grundlage der Essener Beschlüsse zu verhandeln und verwiesen die Gräfin deshalb mit ihren Wünschen auf den nächsten Kreistag zu Köln. Dort sollten dann die Grenzfragen mit Paderborn und weitere Gebrechen behandelt werden, die man jetzt nicht hatte beilegen können.

Auf dem Kölner Kreistag im September 1566 kam man der Gräfin entgegen. Das vom Landgrafen beanstandete Wörtchen »erblich« wurde aus dem Vertrag gestrichen, eine Befestigung der Burg eingeschränkt gestattet »für einen Zug und Anlauf unruhiger mutwilliger Leute«. Kaution und Beeidigung sollten unverändert bleiben, gleichwohl mit dem Zusatz versehen werden, daß dadurch der Krone Spanien wie auch dem Landgrafen an

---

315 Ebda. Grafschaft Rietberg Akten Nr. 423.
316 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis Urkunden Or. 7.
317 StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 731, Nr. 734 a.
318 Ebda. Akten Nr. 102.
319 Ebda. Urkunden Nr. 731.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ihrem Lehnrecht und an ihren anderen Gerechtigkeiten nichts benommen sein solle[320].

Den Erben des Drosten Johann v. Wendt hatte die Gräfin für den vom Grafen in Lipperode angerichteten Schaden am 3. Mai eine Summe von 6.000 Taler versprochen[321]. Auch mit der Witwe Bernhards zur Lippe und der Gräfin Anna von Ostfriesland samt Söhnen hatte sich die Gräfin von Rietberg bereits wegen deren Forderung über 10.000 bzw. 5.000 Taler an den Kreis verglichen. Paderborn hatte noch 10.000 Taler Darlehn zu fordern, die im Oktober bezahlt wurden, und der Kreis den Rest von 11.000 Talern[322].

Am 20. September wurde der Übergabevertrag ausgefertigt. Neben den Bürgen Graf Walrat von Waldeck und Graf Arnd von Bentheim-Steinfurt untersiegelten den Revers der Gräfin von Rietberg als weitere Bürgen und Lehnsherren König Philipp II. von Spanien und Landgraf Philipp von Hessen[323].

Schließlich erhielten die Verordneten des Kreises in Köln Vollmacht zur Übergabe des Schlosses und der Grafschaft Rietberg. Wenn ihnen die Kaution und Fideiussion, die Paderborner, die Lippische und die Ostfriesische Originalobligation oder Quittung wie des Landgrafen Verzicht auf Fortführung des am Kammergericht geführten Prozesses und ein Vidimus oder Transumpt des Tutors und Kurators der Gräfinwitwe zugestellt worden waren, sollten die Verordneten des Kreises Schloß und Grafschaft der Gräfin Agnes und ihren Töchtern überantworten, die Untertanen ihrer Pflichten und Eide gegenüber dem Kreis entbinden und auch das Archiv zurückgeben.

Wegen der Grenzirrungen zwischen Rietberg auf der einen, Paderborn und Osnabrück auf der anderen Seite wurden mit Einverständnis aller Parteien Verhandlungen auf den 14. Oktober in Wiedenbrück angesetzt[324].

Auch in den Streitigkeiten um die Grenze am Accumer-Tief, die bisher nicht hatten beigelegt werden können, sollte ein Vergleich gefunden werden. Bereits in Essen hatte man sich am 6. Mai mit beiden Parteien dahin geeinigt, daß durch Oberst und Zugeordnete unter Mitwirkung des spanischen Statthalters der Niederlande »Statt und Malstatt zum förderlichsten angesetzt

---

320 Ebda. Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 258 ff.

321 Ebda. Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 728; ebda. Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 173.

322 StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 732, Nr. 733, Nr. 735; StA Detmold L 46 Nr. 13/6 d Bl. 4 u. a.; HStA D Niederrh.-Westf. Kreis Urkunden Or. 7. – Das Geld wurde teilweise durch Darlehen aufgebracht. So verkaufte die Gräfin am 24. August an Christoph v. Hörde zu Eringerfeld eine Geldrente. Meinolf v. Büren lieh ihr am 29. September 6.000 Taler und am 20. Oktober noch einmal 1.500 Taler, für die ihm Höfe zu Böckenförde im Kirchspiel Gütersloh verpfändet wurden, StA MS Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 730, Nr. 734, Nr. 736.

323 HStA D Niederrh.-Westf. Kreis Urkunden Or. 6.

324 StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 261 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

werden« sollten. Da die Jahreszeit bereits zu weit fortgeschritten war, wurde ein Antrag des ostfriesischen Kanzlers verabschiedet, daß man am 20. Mai des nächsten Jahres in Emden zu Verhandlungen zusammenkommen wolle.

Zur förmlichen Rückgabe Rietbergs an die Witwe Graf Johanns und ihre Töchter kamen am 14. Oktober 1566 Bevollmächtigte des Herzogs von Jülich-Kleve, der Bischöfe von Münster und Paderborn und des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, der nach dem Tode des Grafen Bernhard zur Lippe an dessen Stelle als Zugeordneter getreten war[325], nach Wiedenbrück. Nachdem die Gräfin Agnes alle Bedingungen des Kölner Kreisabschieds erfüllt hatte, überantworteten sie ihr am nächsten Tag Schloß und Grafschaft und entbanden die Untertanen aller Verpflichtungen gegenüber dem Kreis[326].

Mit Mühe und Fleiß konnten in Wiedenbrück zugleich die Grenzgebrechen zwischen Rietberg und Paderborn freundnachbarlich beigelegt werden. Über die Irrungen mit Osnabrück indessen kam es erst im Jahre 1570 zu einer Verständigung[327].

Auf dem Kreistag zu Köln am 29. November 1566 wurde der am 20. Oktober in Köln geschlossene Abschied über die Rückgabe Rietbergs den Ständen zur Kenntnis gegeben und von ihnen widerspruchslos gebilligt[328].

Die Gräfin beschwerte sich später beim Kreis darüber, daß ihr nicht alles ausgeliefert worden sei, worauf sie einen Anspruch zu haben meinte. Sie verlangte vor allem die Geschütze, Urkunden, Register und Hausgerät[329]. So dauerten die Querelen fort. Noch auf dem Kreistag zu Köln im April 1568 verweigerten die Stände der Gräfin die erbetene Finalquittung, weil sie sich wiederholt beklagt habe und mit der Art und Weise der Transaktion nicht zufrieden sein wolle, auch sei dem Kreisrentmeister bei ihren Untertanen noch ein »merkliches« rückständig[330]. Ebenso wurde dem Grafen Anton von Oldenburg, dem Freiherrn Philipp v. Winnenburg und den Witwen der Grafen Ewerwin von Bentheim und Rudolph von Diepholz die Bitte um Rückgabe oder Kanzellierung ihrer Kautionsurkunden für Graf Johann abgelehnt, weil die wichtigsten Punkte des Übergabevertrages noch nicht erloschen seien[331].

Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve war des Kreisobristenamtes längst überdrüssig. Die Stellung des Kreisobersten war zu schwierig. Er sollte den Landfrieden schützen. Aber seine militärischen und finanziellen Mittel

[325] Gewählt auf dem Kreistag zu Essen am 7. Juli 1563, StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 10–20 Bl. 101.
[326] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 94 ff.; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 275 f.
[327] Ebda. Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 767.
[328] Ebda. Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 289 v.
[329] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 289 v f.; s. o. S. 71 Anm. 175.
[330] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 24 Bl. 370 v.
[331] Ebda. Bl. 361 v f., Bl. 369.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

reichten nicht hin, um diese Aufgabe wirksam zu erfüllen. Viele Stände zahlten ihren Anteil an den Kreissteuern nachlässig oder gar nicht. Immer wieder waren die rückständigen Anschläge der »säumigen« Stände Gegenstand der Kreistagsverhandlungen[332].

Nach Kammergerichts- und Exekutionsordnung mußte das Reichskammergericht in solchen Fällen auf Anfordern tätig werden[333]. Kaiser und Reich waren auch gebeten worden, dem Kammergerichts-Fiskal das Vorgehen ex officio gegen die »ungehorsamen« Stände zu befehlen, damit die Gleichheit unter den Ständen des Kreises erhalten bleibe und weil sonst zu befürchten sei, daß das schlechte Beispiel Schule mache. Aber die Supplikationen des Kammergerichts-Fiskals an Kammerrichter und Beisitzer führten zu nichts[334]. »Aus beweglichen Ursachen und weil Gefährliches daraus im Reich entstehen konnte«, hatte man in Speyer Bedenken gegen einen derartigen Prozeß. Die vom Kaiser berufene Kommission aber fühlte sich nicht zuständig[335].

Wiederholt erneuerten die Kreistage den Beschluß, »mit dem Arrest gegen die ungehorsamen und säumigen Stände fortzufahren«[336]. 1566 versuchte man sogar ein planmäßiges Vorgehen und teilte den »gehorsamen« Ständen jeweils bestimmte »ungehorsame« in ihrer Nachbarschaft zu, an denen sie sich schadlos halten sollten[337]. Es bleibt allerdings fraglich, wieweit dieser Beschluß überhaupt durchgeführt werden konnte.

Bereits im März 1557 und im April 1558 hatten die Jülicher Räte ohne sonderlichen Erfolg mit dem Rücktritt des Herzogs vom Obristenamt gedroht, um die Stände zu aktivieren[338].

Das Kammergericht versagte sich, und kreiseigene Mittel gab es nicht, um die Stände zur Entrichtung ihres Anschlags zu zwingen. Ihr mangelndes Solidaritätsgefühl und ihre Steuerscheu führte letzten Endes zur militärischen Ohnmacht des Kreises. Da es an Geld fehlte, konnten auch keine Offiziere, geschweige denn Landsknechtsfähnlein in Wartegeld gehalten werden, die in Zeiten der Gefahr sofort zur Hand waren. Als Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg im Juni 1563 unter einem nichtigen Vorwand mitten im Frieden das Stift Münster überfiel, hatte der Kreis ihm nichts entgegenzusetzen. Bischof Bernhard v. Raesfeld mußte den Abzug des Landfriedensbrechers mit einer Zahlung von 32.400 Talern erkaufen. Der Kreis konnte nicht mehr tun, als bei der Vermittlung des Friedens zu helfen[339].

[332] Ebda. Nr. 7–17, Nr. ad 20 u. a.
[333] Reichsabschiede Teil 3 S. 30, S. 93; vgl. Teil 2 S. 356 ff., Reichsabschied zu Augsburg 1548.
[334] HStA D Niederrh.-Westf. Kreis IX Nr. 17 Bl. 373 f.
[335] Ebda. Bl. 91 f.
[336] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 265; HStA D Niederrh.-Westf. IX Nr. 17 Bl. 99 r.
[337] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. ad 20 Bl. 213.
[338] S. o. S. 58, 80.
[339] *Rode* S. 71; StA MS Fstm. Münster Urkunden Nr. 3512 a.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Herzog Wilhelm bemühte sich auf zwei Kreistagen in Essen und Köln aufrichtig um eine Reform der Kriegsverfassung des Kreises, damit sich ein solches Fiasko der Landfriedensexekutive nicht wiederholte. Nach seinen Plänen sollte der Kreis auf eigene Kosten eine stehende Söldnertruppe unterhalten. Indes es nutzte wenig, daß er erneut mit dem Rücktritt drohte, um seinen Reformvorschlägen Nachdruck zu verleihen. Sie wurden auf dem Kreistag in Köln im Oktober 1563 samt und sonders verworfen[340]. Auf Bitten der Stände behielt der Herzog das Amt des Kreisobersten zwar noch für weitere vier Jahre inne. Aber er gab sich keiner falschen Vorstellung über seine weiteren Wirkungsmöglichkeiten hin. Ähnlich resignierende Gedanken mochten ihn bewegen wie Bischof Bernhard von Münster, der 1565 in einer Instruktion für seine Räte geklagt hatte, *»daß die gemeine wolfart wenigh bedacht, ein jederer allein seine sach dahin richtet, wie er im fridde unnd rhw mochte sitzen, es gehe dem nachburn, wie es wolle, auch nit bedenckenn, wannehr der einer uffgefressen, daß es alßdann dem negsten geltenn werde, deshalben dan der gemeiner corper auß nachlessigkeit seiner glidder zulest zu schidder gehn muß«*[341].

Nachdem er im Sommer 1566, als er an dem Augsburger Reichstag teilnahm, einen Schlaganfall erlitten hatte, legte Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve im Februar 1567 auf dem Kreistag zu Köln das Amt des Kreisobersten endgültig nieder[342].

Mehrmals noch wurden die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises zur Vollstreckung kammergerichtlicher Urteile oder zu Exekutionen gegen Landfriedensbrecher aufgeboten. Zu einem ähnlich entschlossenen kraftvollen Unternehmen wie gegen den Grafen von Rietberg aber hat sich die Leitung des Kreises nach den damals gemachten Erfahrungen im 16. und 17. Jahrhundert nicht noch einmal aufgerafft.

---

[340] StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 19–20 Bl. 170 r, Bl. 278 ff.
[341] Ebda. Nr. ad 20 Bl. 125 v.
[342] *Harleß*, Wilhelm V, Herzog von Jülich, in: Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 43, Leipzig (1898) S. 109; StA MS Fstm. Münster LA 468 Nr. 24 Bl. 323.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 128, 1978 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org